



# **Abgabenquote und Besteuerung des Faktors Arbeit in Österreich und im internationalen Vergleich**

**Anfragebeantwortung**



## Kurzfassung

Die vorliegende Beantwortung einer Anfrage des Abgeordneten MMag. DDr. Hubert Fuchs durch den Budgetdienst untersucht die Abgabenquote in Österreich und stellt sie in einen internationalen Kontext.<sup>1</sup> Außerdem wird näher auf die Belastung des Faktors Arbeit durch Abgaben in Österreich eingegangen und ebenfalls ein internationaler Vergleich vorgenommen.

Die **Abgabenquote** belief sich im Jahr 2023 auf 43,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Damit entsprach sie dem langjährigen Durchschnitt im Zeitraum 1995 bis 2023. Zwischenzeitlich unterlag sie vor allem als Folge steuerpolitischer Maßnahmen und der Progressionswirkung bei der Einkommensteuer gewissen Schwankungen. Zuletzt ging die Abgabenquote trotz umfassender steuersenkender Maßnahmen kaum zurück, was unter anderem auf Sonderfaktoren im Zusammenhang mit der COVID-19- und der Energiekrise zurückzuführen ist.

Der **internationale Vergleich** der Abgabenquote zeigt erhebliche Unterschiede. Während Frankreich, Belgien, Österreich und skandinavische Staaten hohe Abgabenquoten aufweisen (über 40 % des BIP), liegen diese etwa in der Schweiz und ost-europäischen Ländern deutlich niedriger. Erklärende Faktoren für diese Unterschiede sind unter anderem die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme und länder-spezifische Präferenzen hinsichtlich des Umfangs staatlicher Tätigkeit.

Auf den **Faktor Arbeit** entfielen im Jahr 2023 Abgaben iHv 23,7 % des BIP. Von den bezahlten Arbeitnehmerentgelten (Bruttolöhne und Dienstgeberbeiträge) entfielen 42,6 % auf Abgaben. Der Anteil der Abgaben auf Arbeit am BIP lag zuletzt deutlich über dem Durchschnitt der Europäischen Union (EU), Österreich wies den dritt-höchsten Wert innerhalb der EU auf. Ein internationaler Vergleich der Abgabenbelastung auf Haushaltsebene bestätigt, dass der Faktor Arbeit in Österreich vergleichsweise stark mit Steuern und Sozialbeiträgen belastet ist.

Das **österreichische Steuer- und Transfersystem** weist in den meisten Einkommensbereichen eine hohe Grenz- und Durchschnittsbelastung und zusätzlich einige Sprungstellen auf. Daraus ergeben sich negative Erwerbsanreize, die im Bereich der Sprungstellen besonders stark ausgeprägt sind, weil dort ein geringer Einkommensanstieg zu einer hohen zusätzlichen Abgabenbelastung führt.

---

<sup>1</sup> Der vollständige Text der Anfrage ist dem Anhang 1 zu entnehmen.



## Inhaltsverzeichnis

1	Ergebnisse im Überblick .....	5
2	Abgabenquote in Österreich .....	16
2.1	Definition der Abgabenquote.....	16
2.2	Aufkommen aus den wesentlichen Einzelabgaben 2023 .....	20
2.3	Überleitung der Abgabeneinnahmen aus Administrativdaten.....	22
2.4	Steuern und Sozialbeiträge nach Sektoren.....	24
2.5	Überleitung zur gesamtstaatlichen Staatseinnahmenquote.....	27
3	Auswirkungen von Steuerbegünstigungen auf die Abgabenquote .....	29
4	Entwicklung der Abgabenquote im Zeitverlauf .....	31
4.1	Entwicklung der Abgabenquote seit 1995 .....	31
4.2	Gründe für Änderungen der Abgabenquote seit 2010.....	34
4.3	Entwicklung der Steuerstruktur seit 2010.....	36
5	Abgabenquote im internationalen Vergleich.....	41
5.1	Höhe der Abgabenquote im internationalen Vergleich .....	41
5.2	Internationaler Vergleich der Abgabenquoten im Zeitverlauf.....	47
5.3	Steuerstruktur im internationalen Vergleich .....	49
6	Abgabenbelastung des Faktors Arbeit .....	56
6.1	Abgabenbelastung des Faktors Arbeit in Österreich.....	56
6.1.1	Abgaben auf das Arbeitseinkommen.....	56
6.1.2	Entwicklung der Abgabenbelastung des Faktors Arbeit seit 2010 .....	59
6.2	Internationaler Vergleich.....	63



6.2.1 Internationaler Vergleich zur Gesamtabgabenbelastung des Faktors Arbeit	63
6.2.2 Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen für Beispielhaushalte.....	67
7 Anreizwirkungen der Abgaben auf Arbeit in Österreich .....	82
7.1 Verlauf der Grenz- und Durchschnittsbelastung.....	83
7.2 Abgabenbelastung bei der Ausweitung des Arbeitsangebots .....	88
7.3 Abgabenbelastung bei der Aufnahme einer Beschäftigung aus der Arbeitslosigkeit.....	94
Anhang 1: Anfrage.....	101
Anhang 2: Einzelsteuerliste .....	102
Anhang 3: Staatseinnahmenquote im internationalen Vergleich.....	106
Anhang 4: Verlauf der Grenz- und Durchschnittsbelastung unter Einbeziehung der Dienstgeberbeiträge.....	108
Abkürzungsverzeichnis.....	111
Tabellen- und Grafikverzeichnis .....	113



# 1 Ergebnisse im Überblick

## Höhe und Struktur der Abgabenquote in Österreich

Die **Abgabenquote** misst den Anteil des gesamtstaatlichen Aufkommens aus Steuern und Sozialbeiträgen am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Im Jahr 2023 betrug das Gesamtabgabenaufkommen 205,6 Mrd. EUR, was einer Abgabenquote gemäß Indikator IV von 43,5 % des BIP entspricht. Nach Abzug unterstellter und freiwilliger Sozialbeiträge ergibt sich ein Abgabenaufkommen von 203,7 Mrd. EUR bzw. eine Abgabenquote gemäß Indikator II von 43,1 % des BIP. In dieser Anfragebeantwortung wird der in der Regel für internationale Vergleiche herangezogene Indikator IV verwendet.

	2021	2022	2023	2021	2022	2023
	in Mio. EUR			in % des BIP		
<b>Produktions- und Importabgaben</b>	<b>57.982</b>	<b>62.620</b>	<b>66.258</b>	<b>14,3</b>	<b>14,0</b>	<b>14,0</b>
Gütersteuern (v. a. Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern)	44.501	48.286	50.902	11,0	10,8	10,8
Sonstige Produktionsabgaben (v. a. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer, Grundsteuer)	13.481	14.333	15.355	3,3	3,2	3,2
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>56.129</b>	<b>64.103</b>	<b>66.018</b>	<b>13,8</b>	<b>14,3</b>	<b>14,0</b>
Einkommensteuern (v. a. Lohnsteuer, Veranlagte Einkommensteuer, Kapitalertragsteuern, Körperschaftsteuer)	52.734	60.583	62.442	13,0	13,5	13,2
Sonstige direkte Steuern und Abgaben (v. a. Motorbezogene Versicherungssteuer, ORF-Programmentgelt (jeweils Anteil Haushalte))	3.395	3.520	3.576	0,8	0,8	0,8
<b>Vermögenswirksame Steuern (Stiftungseingangssteuer)</b>	<b>13</b>	<b>43</b>	<b>91</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Sozialbeiträge</b>	<b>64.754</b>	<b>68.337</b>	<b>73.272</b>	<b>15,9</b>	<b>15,3</b>	<b>15,5</b>
Sozialbeiträge der Arbeitgeber	29.184	31.080	33.446	7,2	6,9	7,1
Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	1.567	1.526	1.528	0,4	0,3	0,3
Sozialbeiträge der privaten Haushalte	34.003	35.731	38.297	8,4	8,0	8,1
<b>Steuern und Sozialbeiträge (Abgaben gemäß Indikator IV)</b>	<b>178.878</b>	<b>195.103</b>	<b>205.638</b>	<b>44,0</b>	<b>43,5</b>	<b>43,5</b>
abzüglich unterstellter Sozialbeiträge der Arbeitgeber	1.567	1.526	1.528	0,4	0,3	0,3
abzüglich freiwillige Sozialbeiträge der privaten Haushalte	358	373	367	0,1	0,1	0,1
<b>Steuern und Pflichtsozialbeiträge (Abgaben gemäß Indikator II)</b>	<b>176.953</b>	<b>193.204</b>	<b>203.742</b>	<b>43,6</b>	<b>43,1</b>	<b>43,1</b>

Quelle: Statistik Austria.

Die **Hauptaggregate der Abgabenquote** sind die Produktions- und Importabgaben (z. B. Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer, Steuern auf die Lohnsumme), die Einkommen- und Vermögensteuern (z. B. Lohnsteuer, Körperschaftsteuer) und die Sozialbeiträge.

Auf die Sozialbeiträge, die vor allem Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (SV) umfassten, entfiel im Jahr 2023 mit 73,3 Mrd. EUR ein Anteil von 35,6 % des Gesamtaufkommens. Der Anteil der Produktions- und Importabgaben (66,3 Mrd. EUR) und der Einkommen- und Vermögensteuern (66,0 Mrd. EUR) lag bei jeweils knapp über 32 %.



Die in diesen Aggregaten enthaltenen Einzelsteuern mit dem höchsten Aufkommen sind die Mehrwertsteuer (37,9 Mrd. EUR), die Lohnsteuer (34,7 Mrd. EUR) und die Körperschaftsteuer (14,4 Mrd. EUR).

Die Klassifikation der für die Abgabenquote maßgeblichen Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen folgt dem **Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamt-rechnungen** (ESVG 2010). Dabei werden gegenüber den **Administrativdaten**, wie sie etwa für den Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Finanzierungshaushalt des Bundes erfasst werden, gewisse Abgrenzungen (z. B. Periodenabgrenzungen) und Bereinigungen um im ESVG 2010 ausgabenwirksame Erstattungen und Absetzbeträge vorgenommen.

Neben den Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen erzielt der Staat noch weitere Einnahmen, etwa aus Produktionserlösen und Vermögenseinkommen. Durch Hinzurechnung dieser weiteren staatlichen Einnahmen ergibt sich die **Staatseinnahmenquote**, die sich 2023 auf 50,1 % des BIP belief und somit um 6,6 %-Punkte höher war als die Abgabenquote. Die EU-Abgaben sind zwar in der Abgabenquote enthalten, sie sind aber nicht Teil der Staatseinnahmen.

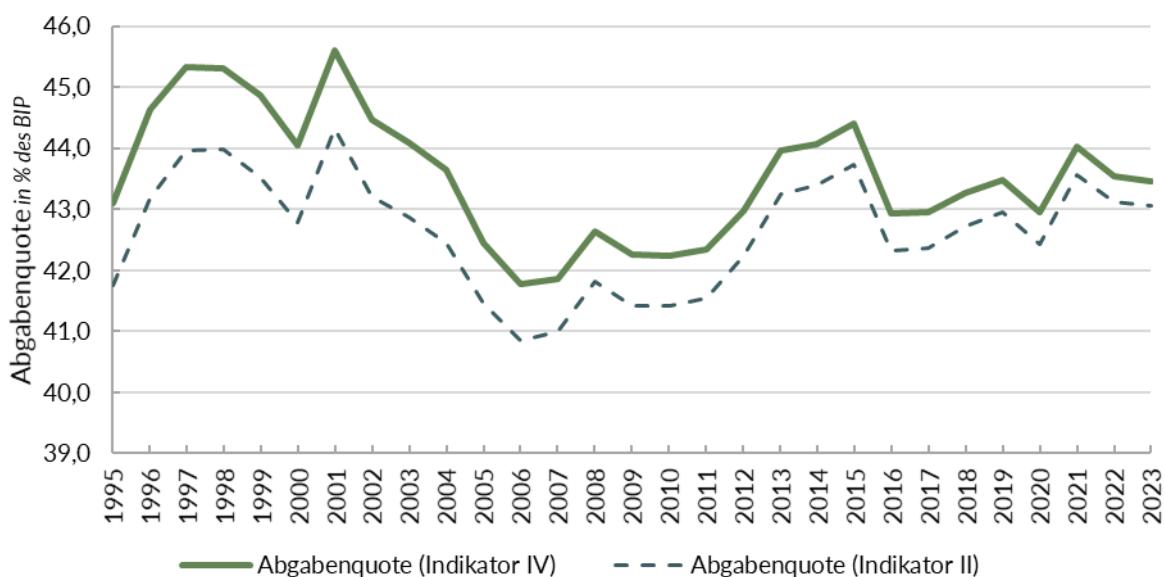
Steuern und Sozialbeiträge werden von den unterschiedlichen **Teilsektoren des Staates** eingehoben. Mit einem Abgabenaufkommen von 133,3 Mrd. EUR im Jahr 2023 entfielen fast zwei Drittel des Gesamtabgabeaufkommens auf den Bundessektor. Dieser hohe Anteil liegt daran, dass die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden, zur Gänze dem Bundessektor zugerechnet werden. Das auf den Landessektor entfallene Abgabenaufkommen belief sich 2023 auf 4,2 Mrd. EUR, es umfasst etwa den Wohnbauförderungsbeitrag, die Beiträge der Landeskammern und die Sozialbeiträge für Landesbeamten:innen. Das Abgabenaufkommen des Gemeindesektors betrug 2023 6,7 Mrd. EUR, es umfasst insbesondere die Kommunalsteuer, die Grundsteuer und Sozialbeiträge für Gemeindebeamten:innen. Die Einnahmen des Sozialversicherungssektors beliefen sich 2023 auf 60,6 Mrd. EUR, die EU-Abgaben (v. a. Zölle und Beiträge zum europäischen Bankenabwicklungsmechanismus) betrugen 0,9 Mrd. EUR.

## Auswirkungen von Steuerbegünstigungen auf die Abgabenquote

Das österreichische Steuersystem sieht eine Reihe von Steuerbegünstigungen vor, die je nach ihrer Ausgestaltung als Verminderung des Steueraufkommens oder als Ausgabe des Staates verbucht werden. Freibeträge, Befreiungen und ermäßigte Steuersätze wirken einnahmenreduzierend und senken daher die Abgabenquote. Dies trifft auch auf Absetzbeträge zu, die auf die Höhe der Steuerschuld begrenzt sind (z. B. Familienbonus). Keinen Einfluss auf die Höhe der Abgabenquote haben hingegen Steuerbegünstigungen in Form von Erstattungen und Prämien (z. B. Forschungsprämie, Kinderabsetzbetrag), die im ESVG 2010 ausgabenerhöhend wirken und somit zu keiner Reduktion der Abgabenquote führen. Dies trifft auch auf zahlbare Steuergutschriften zu, die so ausgestaltet sind, dass immer der Gesamtbetrag unabhängig von der Höhe der Steuerschuld ausbezahlt wird. Dies betrifft den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag.

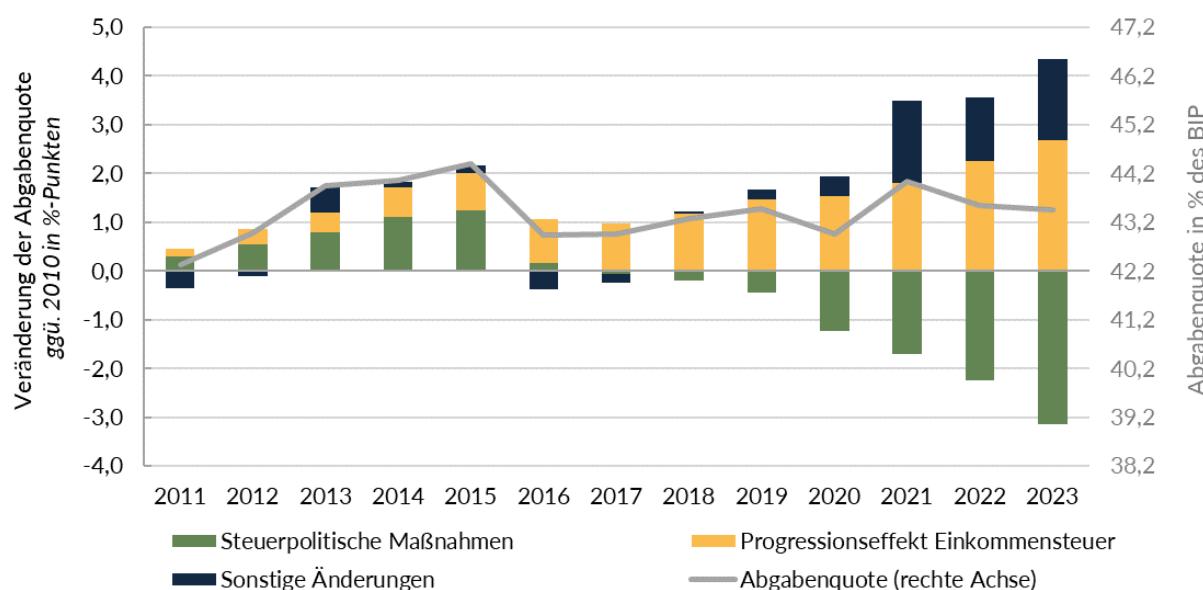
## Entwicklung der Abgabenquote im Zeitverlauf

Im Zeitraum 1995 bis 2023 erreichte die Abgabenquote im Jahr 2006 den niedrigsten Wert mit 41,8 % des BIP, den höchsten Wert erreichte sie 2001 mit 45,6 % des BIP. Der Mittelwert lag in diesem Zeitraum bei 43,5 % des BIP, dies entsprach auch der Abgabenquote in den Jahren 2022 und 2023.



Quelle: Statistik Austria.

Änderungen der Abgabenquote im Zeitverlauf resultieren überwiegend aus steuerpolitischen Maßnahmen und aus dem Progressionseffekt bei der Einkommensteuer. Darüber hinaus können sich etwa Änderungen in der Wirtschaftsstruktur, der reale Wertverlust von Mengensteuern und die Veränderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen, die nicht im BIP enthalten sind, auf die Abgabenquote auswirken. Die nachstehende Grafik zeigt die Änderungen der Abgabenquote gegenüber dem Ausgangsjahr 2010 und die Änderungen, die auf steuerpolitische Maßnahmen bzw. den Progressionseffekt zurückzuführen sind. Die sonstigen Änderungen umfassen als Residualgröße jene Veränderungen der Abgabenquote, die nicht durch diese beiden Faktoren erklärt werden können.



Quellen: Statistik Austria, Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Der Anstieg der Abgabenquote während der Konsolidierungsphase zwischen 2010 und 2015 lag größtenteils an steuerpolitischen Maßnahmen und dem Progressionseffekt. Die Steuerreform 2015/2016 führte dann zu einem deutlichen Rückgang der Abgabenquote. In den Folgejahren bis zum Ausbruch der COVID-19-Krise im Jahr 2020 verzeichnete die Abgabenquote nur einen geringen Zuwachs. Dem Progressionseffekt bei der Einkommensteuer standen steuersenkende Maßnahmen (z. B. Einführung Familienbonus, Lohnnebenkostensenkungen) gegenüber. Die sonstigen Änderungen spielten im Zeitraum 2010 bis 2020 in Summe nur eine geringe Rolle. Ab dem Jahr 2021 nahm der Effekt der sonstigen Änderungen signifikant zu und führte dazu, dass es trotz umfassender steuersenkender Maßnahmen zu keinem deutlicheren Rückgang der Abgabenquote kam. Dies ist überwiegend auf Sonderfaktoren im Zusammenhang mit der COVID-19- und der Energiekrise, auf die zuletzt gestiegene Lohnquote und auf die gestiegenen Vermögenspreise zurückzuführen.



Der Effekt der sonstigen Änderungen könnte in den Folgejahren wieder abnehmen oder sich sogar umkehren und bei einer unveränderten Politik zu einer rückläufigen Abgabenquote führen. Aus solchen rückläufigen Einnahmen würde ein zusätzlicher Druck auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen entstehen.

### Entwicklung der Abgabenstruktur seit 2010

Der Anstieg der Abgabenquote seit 2010 ist vor allem auf eine steigende Bedeutung der Einkommen- und Vermögensteuern und in geringerem Ausmaß der Sozialbeiträge zurückzuführen. Die Bedeutung der Produktions- und Importabgaben nahm hingegen leicht ab.

in % des BIP	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Produktions- und Importabgaben (D.2)	14,6	14,6	14,9	14,9	14,8	14,8	14,8	14,6	14,3	14,3	14,0	14,3	14,0	14,0
Mehrwertsteuer	7,7	7,6	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,6	7,7	7,4	7,5	7,9	8,0
Mineralölsteuer	1,3	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1	0,9	1,0	0,9	0,9
Tabaksteuer	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4
Europäischer Emissionsshandel und nationale CO <sub>2</sub> -Bepreisung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,3
Energieabgaben und Ökostrom-Abgaben	0,3	0,3	0,3	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,1	0,0
weitere Lohnsummenabgaben (z. B. FLAF, Kommunalsteuer)	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,6	2,5	2,4	2,4	2,4	2,5	2,4	2,4
Grunderwerbsteuer	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,2
Grundsteuer A und B	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Sonstige	1,7	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,6
Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)	12,6	12,7	13,0	13,4	13,7	14,2	12,8	13,0	13,5	13,6	12,8	13,8	14,3	14,0
Lohnsteuer	7,4	7,5	7,8	8,0	8,2	8,3	7,2	7,2	7,4	7,5	7,5	7,6	7,3	7,3
Veranlagte Einkommensteuer	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,4	1,3	1,4	1,5	1,2	1,2	1,5	1,2
Kapitalertragsteuer auf Dividenden	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,8	0,4	0,5	0,5	0,6	0,5	0,7	0,7	0,8
Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
Körperschaftsteuer	1,7	1,8	1,8	2,0	1,9	2,0	2,2	2,3	2,5	2,5	2,0	2,5	3,2	3,0
Sonstige	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,4	1,4	1,3
Vermögenswirksame Steuern (D.91)	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sozialbeiträge (D.61)	15,0	15,0	15,0	15,4	15,4	15,4	15,3	15,4	15,5	15,6	16,2	15,9	15,3	15,5
Abgabenquote (Indikator IV)	42,2	42,3	43,0	44,0	44,1	44,4	42,9	42,9	43,3	43,5	42,9	44,0	43,5	43,5

Anmerkung: Hat sich der Anteil am BIP seit 2010 verringert, ist die Zelle rot hinterlegt. Erhöhungen sind grün markiert.

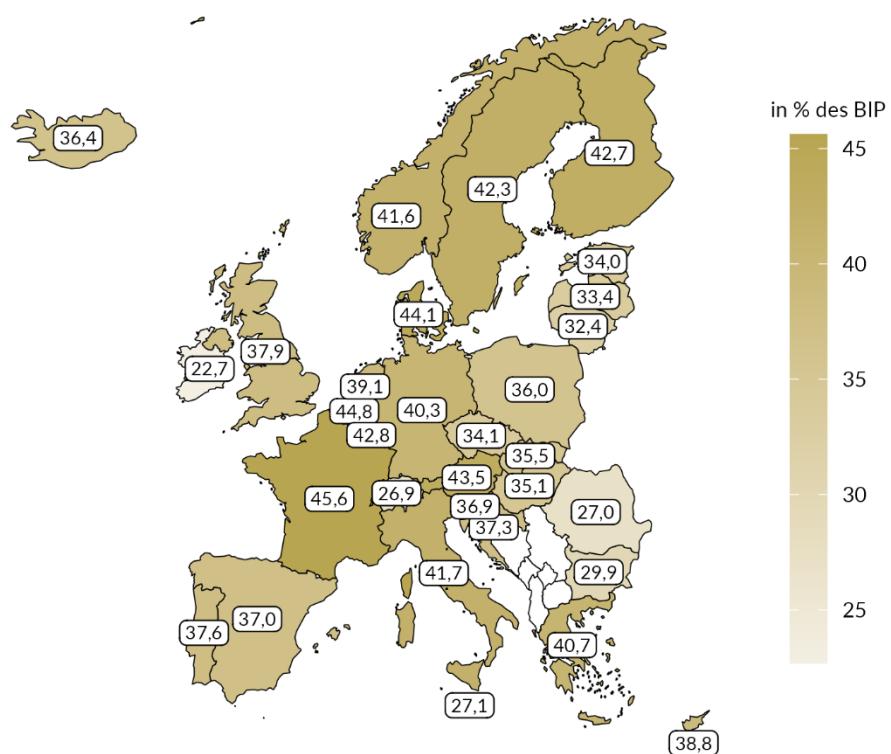
Quelle: Statistik Austria.

Im Bereich der Produktions- und Importabgaben entwickelte sich das Mehrwertsteueraufkommen in Relation zum BIP im Zeitverlauf recht stabil, der Anteil der Mineralölsteuer, der Energieabgaben und Ökostromabgaben sowie der sonstigen Lohnsummenabgaben war rückläufig. Bei der Mineralölsteuer ist dies auf den realen Wertverlust der Steuersatzes und den sinkenden Verbrauch zurückzuführen, bei den anderen beiden Kategorien resultierte der Rückgang aus Steuersenkungen.

Bei den Einkommen- und Vermögensteuern nahm insbesondere das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer auf Dividenden stark zu. Das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge war in Relation zum BIP hingegen leicht rückläufig. Der Anteil der Lohnsteuer am BIP unterlag sowohl progressions- als auch maßnahmenbedingt größeren Schwankungen und lag 2023 geringfügig unter dem Wert von 2010. Die Sozialbeiträge entwickelten sich im Zeitverlauf vergleichsweise stabil, der leichte Anstieg ist auf die gestiegene Lohnquote und beitragserhöhende Maßnahmen zurückzuführen.

### Entwicklung der Abgabenquote im internationalen Vergleich

Der internationale Vergleich der Abgabenquote zeigt erhebliche Unterschiede innerhalb Europas. Während Frankreich, Belgien, Österreich und skandinavische Staaten hohe Abgabenquoten aufweisen (über 40 % des BIP), liegen diese in Irland, der Schweiz und osteuropäischen Ländern deutlich niedriger.



Quelle: Eurostat.

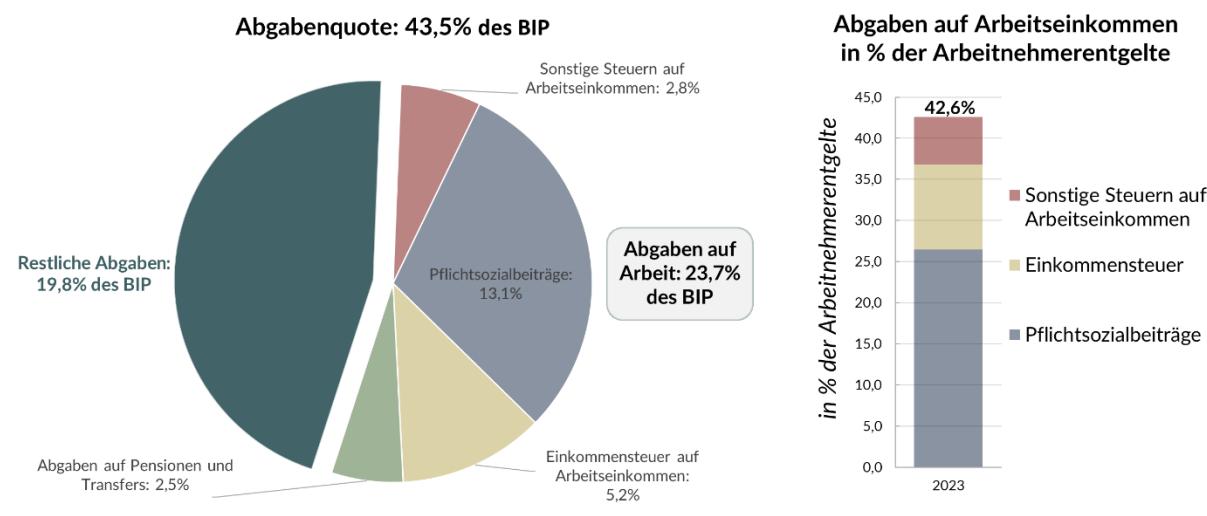
Erklärende Faktoren für diese Gegensätze sind unter anderem das Wohlstandsniveau, verschiedene wohlfahrtsstaatliche Modelle sowie die Rolle privater Träger im Bereich der sozialen Sicherungssysteme. In der Schweiz ist die Bedeutung von privaten Trägern in der Pensions- und Gesundheitsvorsorge besonders hoch, was zu einem Teil

die deutlich niedrigere Abgabenquote begründet. Seit 1995 unterlagen die Abgabenquoten laufenden Schwankungen. So führten unter anderem Wirtschaftskrisen, Steuerreformen und der Progressionseffekt zu jährlichen Veränderungen.

Die Steuerstruktur in den europäischen Ländern ist vergleichsweise ähnlich. Häufig machen Mehrwertsteuer, Einkommensteuer und Sozialbeiträge den bedeutendsten Teil der Abgaben aus. Österreich liegt gerade bei der Mehrwertsteuer und Sozialbeiträgen über dem EU-Durchschnitt. Umweltsteuern spielen hingegen eine kleinere Rolle.

### Abgabenbelastung des Faktors Arbeit in Österreich

Im Jahr 2023 entfielen Abgaben iHv 111,9 Mrd. EUR auf den **Faktor Arbeit**. Dies entsprach 23,7 % des BIP. Der Großteil dieser Abgaben (etwa 100 Mrd. EUR bzw. 21,1 % des BIP) entfiel auf Steuern und Sozialbeiträge auf Arbeitseinkommen. Die weiteren knapp 12 Mrd. EUR entfielen auf Abgaben auf Pensionen und Transfers.



Quellen: Statistik Austria, Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Bei den **Abgaben auf Arbeitseinkommen** entfiel im Jahr 2023 mit insgesamt 62,1 Mrd. EUR bzw. 13,1 % des BIP der größte Teil auf Pflichtsozialbeiträge. Das Volumen der Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen belief sich auf 24,4 Mrd. EUR bzw. 5,2 % des BIP, jenes aus den weiteren Steuern auf Arbeitseinkommen (v. a. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer) betrug 13,5 Mrd. EUR bzw. 2,8 % des BIP.

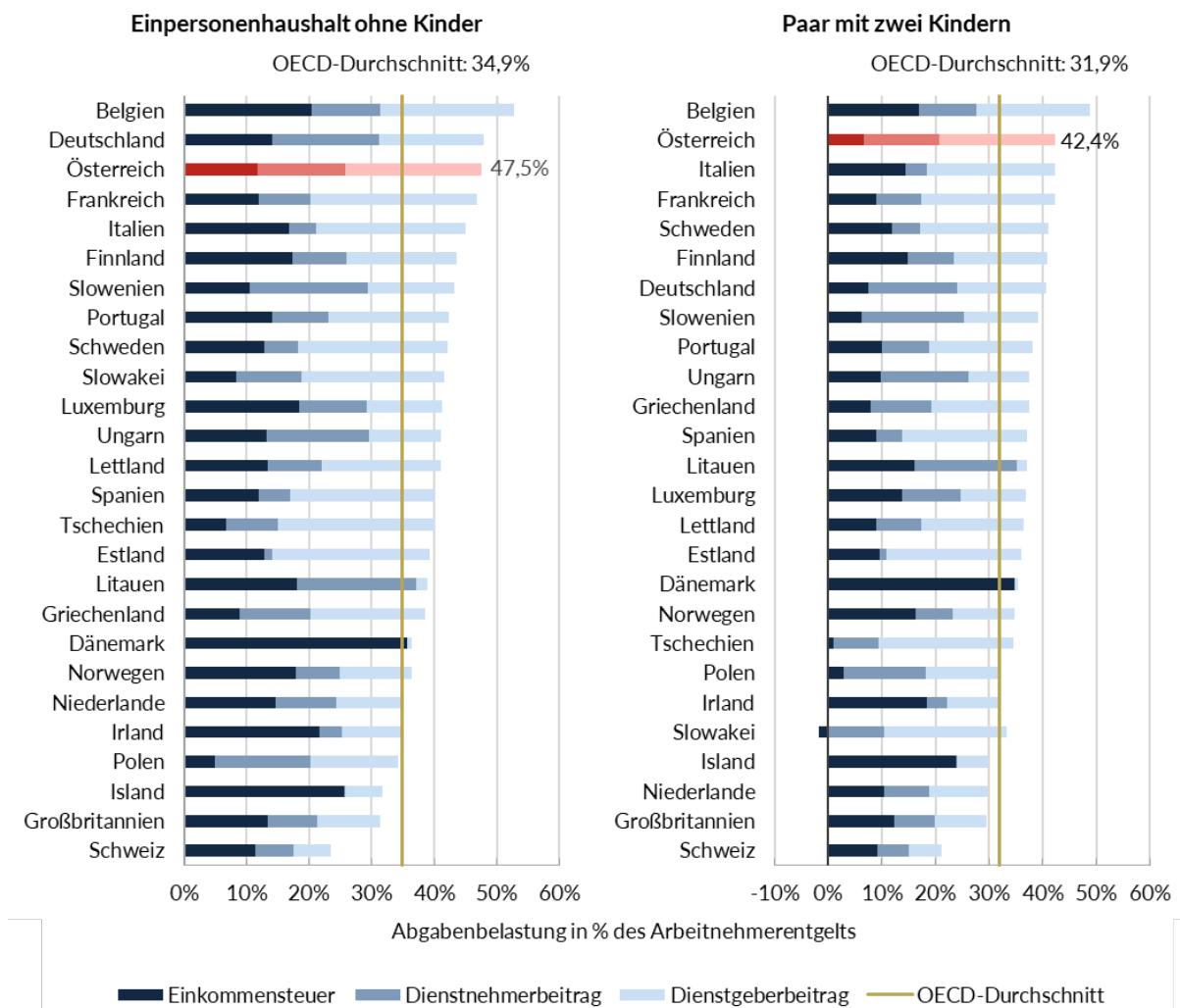


Von den bezahlten Arbeitnehmerentgelten (Bruttolöhne und Dienstgeberbeiträge) entfielen im Jahr 2023 42,6 % auf Abgaben und 57,4 % auf Nettoeinkommen. Seit 2010 ist der Anteil auf Abgaben leicht um 1,2 %-Punkte gesunken. Dieser Rückgang der **effektiven Abgabenbelastung** kann primär auf eine Reduktion des Anteils der Einkommensteuer zurückgeführt werden. Die Steuerreform 2015/2016 und weitere Maßnahmen seit 2019 (v. a. Einführung Familienbonus, Ökosoziale Steuerreform) führten dazu, dass der Anteil der Einkommensteuer an den Arbeitnehmerentgelten zwischen 2016 und 2023 durchschnittlich um 0,8 %-Punkte geringer war als 2010. Im gleichen Zeitraum war auch der Anteil der sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen um durchschnittlich 0,4 %-Punkte niedriger als 2010. Hierfür verantwortlich sind vor allem die schrittweise Absenkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF und weitere Lohnnebenkostensenkungen (z. B. Beitrag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz). Der Anteil der Pflichtsozialbeiträge war hingegen auch zwischen 2016 und 2023 höher als im Jahr 2010.

### **Abgabenbelastung des Faktors Arbeit im internationalen Vergleich**

Der Anteil der Abgaben auf den Faktor Arbeit am BIP war in Österreich im Jahr 2022 mit 23,1 % höher als insgesamt in der EU (20,3 %). Damit wies Österreich den dritt-höchsten Wert der Mitgliedstaaten auf. Deutschland folgte knapp dahinter, während die Anteile am BIP in Frankreich und Schweden noch höher waren. Auch beim Anteil der Abgaben auf Arbeit am Gesamtabgabenaufkommen wies Österreich mit 53,5 % im Jahr 2022 den dritthöchsten Wert innerhalb der EU auf.

Der internationale Vergleich der Abgabenbelastung auf Haushaltsebene bestätigt, dass der Faktor Arbeit in Österreich vergleichsweise stark mit Abgaben belastet ist. Bei einem Einpersonenhaushalt ohne Kinder mit einem durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen fallen Abgaben iHv 47,5 % der Arbeitnehmerentgelte an. Dies ist der dritthöchste Wert innerhalb der Gruppe europäischer OECD-Länder. Österreich liegt damit auch deutlich über dem OECD-Durchschnitt von 34,9 %. Nur in Deutschland und Belgien ist die Abgabenbelastung noch höher als in Österreich. Auch für Paare mit zwei Kindern weist Österreich mit 42,4 % eine überdurchschnittlich hohe Abgabenbelastung auf. Lediglich Belgien liegt hier vor Österreich.



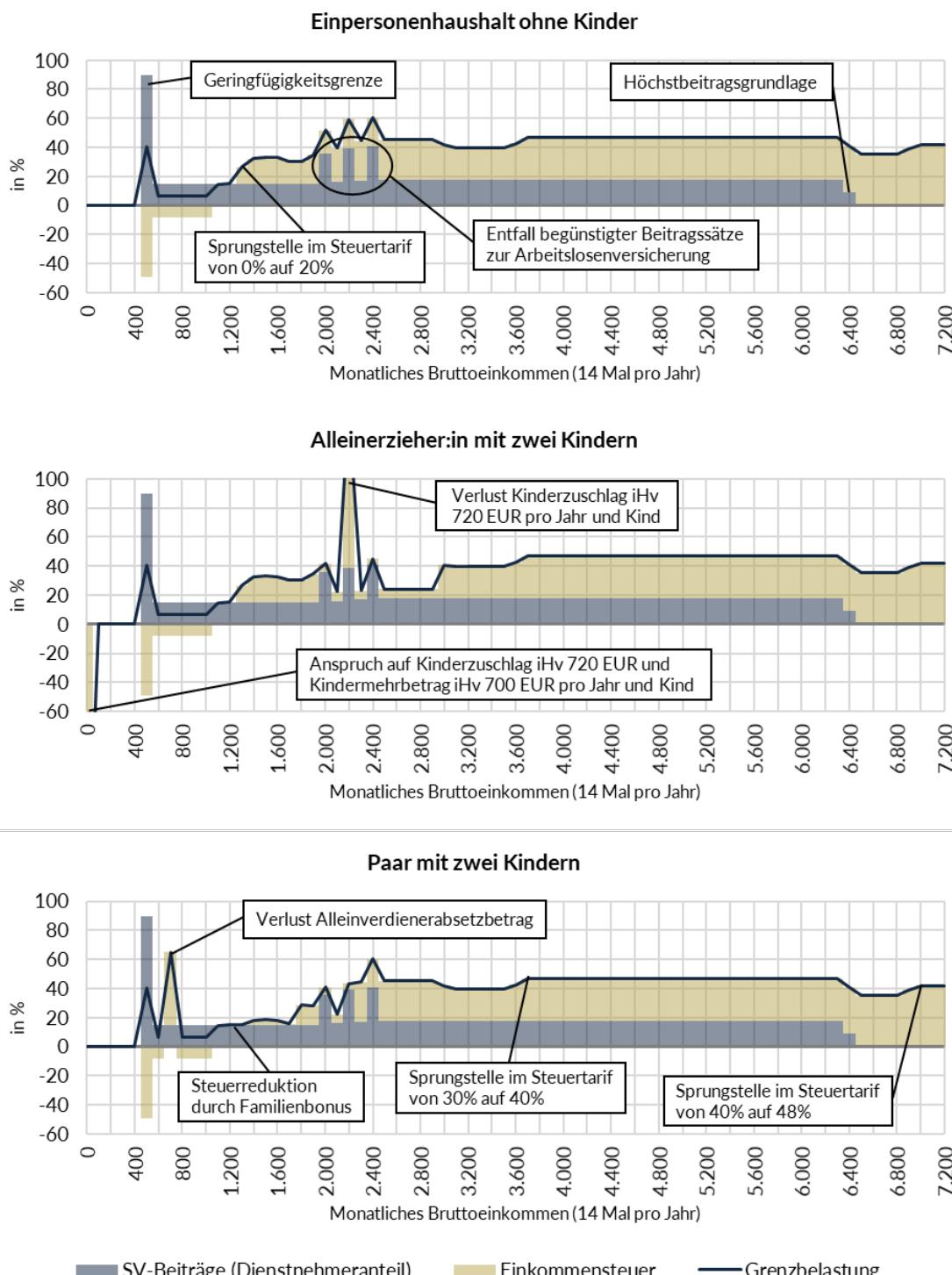
Quelle: OECD-Bericht Taxing Wages 2024.

Bezüglich der einzelnen Abgabenkomponenten ist die Belastung des Faktors Arbeit in Österreich durch die Einkommensteuer vergleichsweise gering. Der Großteil der Gesamtbelastung entsteht in Österreich durch die Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber sowie durch weitere Lohnsummenabgaben.

Auch das Arbeitseinkommen, das eine/ein Zweitverdiener:in in einem Haushalt durch die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Ausweitung des Arbeitsangebots bei bereits bestehender Erwerbstätigkeit verdient, ist in Österreich relativ stark mit Abgaben belastet. Das österreichische Abgabensystem bietet demnach vergleichsweise geringe monetäre Arbeitsanreize für Zweitverdiener:innen.

## Anreizwirkungen der Abgaben auf Arbeit in Österreich

Die Ausgestaltung des Steuer- und Transfersystems beeinflusst neben mehreren weiteren Faktoren (z. B. Verfügbarkeit geeigneter Arbeitsplätze und von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, persönliche Präferenzen und soziale Normen) die Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß gearbeitet wird.



Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.



Die Grafik zeigt für das Jahr 2025 die Grenzbelastung nach Einkommenshöhe für unterschiedliche Haushaltstypen, die sich auf die Arbeitnehmer:innen entfallenden Abgaben ergibt. Konkret misst diese, welcher Anteil eines Einkommensanstiegs auf höhere Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer:innen und eine höhere Einkommensteuer entfällt.

Die Grenz- und Durchschnittsbelastung von Arbeitseinkommen ist in den meisten Einkommensbereichen hoch und die Ausgestaltung der Einkommensteuer und SV-Beiträge weist einige Sprungstellen auf. Daraus ergeben sich negative Erwerbsanreize, die im Bereich der Sprungstellen besonders stark ausgeprägt sind, weil dort ein geringer Einkommensanstieg zu einer hohen zusätzlichen Abgabenbelastung führt.

In den mittleren und oberen Einkommensbereichen verläuft die Grenzbelastung zwischen den dargestellten Haushaltstypen recht ähnlich und liegt in den mittleren Einkommensbereichen bei 46,7 %. Ab der Höchstbeitragsgrundlage geht die Grenzbelastung leicht zurück. In den unteren Einkommensbereichen weist der Verlauf der Grenzbelastung größere Unterschiede zwischen den dargestellten Haushaltstypen auf, was vor allem auf Absetzbeträge für Kinder und diesbezügliche Freigrenzen zurückzuführen ist. Besonders auffällig sind die Sprungstellen im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Kinderzuschlag, dem Alleinverdienerabsetzbetrag, der Geringfügigkeitsgrenze und den reduzierten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung.

Ein wesentliches Kriterium für die **Entscheidung über die Aufnahme einer Tätigkeit bzw. die Ausweitung des Arbeitsangebots** ist, wie sich das verfügbare Einkommen dadurch verändert. Für die Einkommensveränderung ist ein möglicher Transferentzug und die Abgabenbelastung des Erwerbseinkommens maßgeblich.

Bei der Analyse der Anreizstruktur des Abgabensystems bezüglich einer **Ausweitung des Arbeitsangebots** wird gezeigt, wie sich das verfügbare Einkommen ändert, wenn das Beschäftigungsausmaß um 50 % (z. B. von 20 auf 30 Stunden) bzw. um 100 % (z. B. von 20 auf 40 Stunden) steigt. Die Analyse ergibt, dass die Abgabenbelastung vor allem im unteren Einkommensbereich relativ stark ansteigt und sich dann zwischen 40 % und 50 % bewegt. Für Alleinerzieher:innen und -verdiener:innen mit zwei Kindern kommt es bei Überschreiten der Einkommensgrenze des neu eingeführten Kinderzuschlags zu einem gänzlichen Verlust dieses Absetzbetrags. Dadurch steigt die Abgabenbelastung in diesem Einkommensbereich sprunghaft an und es kommt zu einem deutlich geringeren monetären Anreiz zur Ausweitung des Arbeitsangebots.



Bei der Analyse der Anreizstruktur des Abgabensystems bezüglich der **Aufnahme einer Tätigkeit** wird dargestellt, wie sich das verfügbare Einkommen in unterschiedlichen Einkommensbereichen und für verschiedene Haushaltstypen verändert und wie hoch die effektive Abgabenbelastung unter Berücksichtigung eines möglichen Verlusts von Arbeitslosengeld ist. Die Analyse ergibt, dass insbesondere ein etwaiger Verlust des Arbeitslosengelds bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu einer hohen effektiven Belastung führt. Das verfügbare Einkommen sinkt dadurch unterhalb des Niveaus ohne Beschäftigung. Mit zunehmendem Einkommen sinkt die effektive Belastung schrittweise auf knapp die Hälfte des verdienten Arbeitseinkommens ab. Für Alleinerzieher:innen und -verdiener:innen ergibt sich aus ausbezahlten Absetzbeträgen für geringe Einkommen (z. B. Kindermehrbetrag, Kinderzuschlag, Negativsteuer) ein monetärer Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung. Mit steigendem Einkommen fallen diese Steuerbegünstigungen allerdings teilweise weg und dämpfen den Anreiz zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung.

## 2 Abgabenquote in Österreich

In diesem Abschnitt wird zunächst eine Definition der Abgabenquote vorgenommen (Pkt. 2.1) und dann das Aufkommen aus den wesentlichen Einzelabgaben dargestellt (Pkt. 2.2). In weiterer Folge werden die Unterschiede zwischen den Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen in den Administrativdaten (z. B. UG 16-Öffentliche Abgaben im Bundesbudget) und den für die Abgabenquote maßgeblichen Einnahmen aus Abgaben gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung dargelegt (Pkt. 2.3). Darüber hinaus werden die Steuern und Sozialbeiträge nach einhebenden Teilsektoren des Staates (Pkt. 2.4) und die Abgrenzung zwischen der Staatseinnahmenquote und der Abgabenquote (Pkt. 2.5) dargestellt.

### 2.1 Definition der Abgabenquote

Die **Abgabenquote** misst den Anteil des gesamtstaatlichen Aufkommens aus Steuern und Sozialbeiträgen am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Neben den an Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger (SV-Träger) abzuführenden Abgaben sind auch die an die EU abzuführenden Abgaben (v. a. Zölle und Beiträge der Banken an den Single Resolution Fund) mitumfasst. Steuern sind Zwangsabgaben an den Staat



ohne unmittelbare Gegenleistung. Bei den SV-Beiträgen steht hingegen eine unmittelbare Gegenleistung in Form einer Versicherungsleistung gegenüber.<sup>2</sup>

Die Klassifikation der Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen folgt dem **Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010)**. Dabei werden gegenüber den Administrativdaten, wie sie etwa für den Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Finanzierungshaushalt des Bundes erfasst werden, Periodenabgrenzungen und Bereinigungen um im ESVG 2010 ausgabenwirksame Erstattungen und Absetzbeträge vorgenommen (siehe auch Pkt. 2.3).

Es gibt insgesamt vier Maße zur Ermittlung der **Abgabenquote (Indikator I bis IV)**, die sich im Wesentlichen in der Berücksichtigung freiwilliger und unterstellter Sozialbeiträge<sup>3</sup> sowie an Bund, Länder und Gemeinden entrichteter Sozialbeiträge unterscheiden. Am häufigsten verwendet werden die Abgabenquoten gemäß Indikator II und IV:<sup>4</sup>

- ◆ **Abgaben gemäß Indikator II** umfassen alle Steuern und Pflichtsozialbeiträge, die an den Staat und die EU zu zahlen sind. Unterstellte und freiwillige Sozialbeiträge bleiben unberücksichtigt. Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist, sind abzuziehen.
- ◆ **Abgaben gemäß Indikator IV** umfassen alle Steuern und Sozialbeiträge, einschließlich der unterstellten und freiwilligen Sozialbeiträge, die an den Staat und die EU zu zahlen sind. Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist, sind abzuziehen.

Für internationale Vergleiche wird in der Regel die Abgabenquote gemäß Indikator IV herangezogen, auf nationaler Ebene wird häufig auch die Abgabenquote gemäß Indikator II verwendet. In diesem Dokument wird für die Analyse sowohl der

---

<sup>2</sup> Bei einigen weiteren in der Steuer- und Abgabenquote enthaltenen Abgaben, wie etwa den Beiträgen an Kammern oder dem ORF-Programmentgelt handelt es sich weder um klassische Steuern noch um Sozialbeiträge.

<sup>3</sup> Unterstellte Sozialbeiträge werden in Österreich für Beamten berechnet. Dabei wird unterstellt, dass auch im Fall von Beamten ein bestimmter Prozentsatz des Bruttolohns als Sozialbeitrag des Arbeitgebers bezahlt wird, um das Pensionssystem der Beamten mit dem Pensionssystem der Arbeiter und Angestellten vergleichbar zu machen.

<sup>4</sup> Die Abgabenquote gemäß Indikator I umfasst neben den Steuern die Pflichtsozialbeiträge nur an den Sozialversicherungssektor. Sozialbeiträge an andere Sektoren (z. B. Pensionsbeiträge der Beamten) sowie unterstellte und freiwillige Sozialbeiträge sind nicht enthalten. Die Abgabenquote gemäß Indikator III entspricht bis auf die darin nicht enthaltenen freiwilligen Sozialbeiträge dem Indikator IV.



Abgabenquote in Österreich als auch des internationalen Vergleichs die Abgabenquote gemäß Indikator IV dargestellt, um beträchtliche Unterschiede zwischen den Teilkapiteln zu vermeiden.

Die nachstehende Tabelle enthält die Hauptaggregate der Abgabenquote und illustriert den Unterschied zwischen der Abgabenquote gemäß Indikator II und IV:

**Tabelle 1: Hauptaggregate der Abgabenquote**

	ESVG Code	2021	2022	2023	2021	2022	2023
		in Mio. EUR			in % des BIP		
Produktions- und Importabgaben	D.2	57.982	62.620	66.258	14,3	14,0	14,0
Gütersteuern (v. a. Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern)	D.21	44.501	48.286	50.902	11,0	10,8	10,8
Sonstige Produktionsabgaben (v. a. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer, Grundsteuer)	D.29	13.481	14.333	15.355	3,3	3,2	3,2
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	56.129	64.103	66.018	13,8	14,3	14,0
Einkommensteuern (v. a. Lohnsteuer, Veranlagte Einkommensteuer, Kapitalertragsteuern, Körperschaftsteuer)	D.51	52.734	60.583	62.442	13,0	13,5	13,2
Sonstige direkte Steuern und Abgaben (v. a. Motorbezogene Versicherungssteuer, ORF-Programmentgelt (jeweils Anteil Haushalte))	D.59	3.395	3.520	3.576	0,8	0,8	0,8
Vermögenswirksame Steuern (Stiftungseingangssteuer)	D.91	13	43	91	0,0	0,0	0,0
Sozialbeiträge	D.61	64.754	68.337	73.272	15,9	15,3	15,5
Sozialbeiträge der Arbeitgeber	D.611	29.184	31.080	33.446	7,2	6,9	7,1
Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	D.612	1.567	1.526	1.528	0,4	0,3	0,3
Sozialbeiträge der privaten Haushalte	D.613	34.003	35.731	38.297	8,4	8,0	8,1
Steuern und Sozialbeiträge (Abgaben gemäß Indikator IV)	ODC	178.878	195.103	205.638	44,0	43,5	43,5
abzüglich unterstellter Sozialbeiträge der Arbeitgeber	D.612	1.567	1.526	1.528	0,4	0,3	0,3
abzüglich freiwilliger Sozialbeiträge der privaten Haushalte	D.613	358	373	367	0,1	0,1	0,1
Steuern und Pflichtsozialbeiträge (Abgaben gemäß Indikator II)	ODB	176.953	193.204	203.742	43,6	43,1	43,1

Quelle: Statistik Austria.

Die **Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen gemäß Indikator IV** beliefen sich 2023 auf 205,6 Mrd. EUR. Das entspricht einer Steuer- und Abgabenquote von 43,5 %. Damit war die Abgabenquote gleich hoch wie 2022 und um 0,6 %-Punkte geringer als 2021. Nach Abzug der unterstellten und der freiwilligen Sozialbeiträge ergeben sich die **Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen gemäß Indikator II** iHv 203,7 Mrd. EUR im Jahr 2023. In Relation zum BIP entspricht dies einer Abgabenquote von 43,1 %. Die Abgabenquote gemäß Indikator II war 2023 demnach um 0,4 %-Punkte geringer als jene gemäß Indikator IV. Diese Differenz nahm in den letzten Jahren ab und wird auch in Zukunft weiter abnehmen, da die Zahl der öffentlich-rechtlich Bediensteten (Beamt:innen) rückläufig ist und daher die Bedeutung der unterstellten Sozialbeiträge im Zeitverlauf abnimmt.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Für Vertragsbedienstete werden keine unterstellten Sozialbeiträge ermittelt, weil Beiträge an die gesetzliche Pensionsversicherung geleistet werden.



Die **Hauptaggregate der Abgabenquote** sind die folgenden:

- ◆ **Produktions- und Importabgaben:** Diese umfassen die Gütersteuern und die Sonstigen Produktionsabgaben. Im Jahr 2023 belief sich das Aufkommen aus diesen Abgaben auf 66,3 Mrd. EUR, davon entfielen 50,9 Mrd. EUR auf die Gütersteuern.
  - Die **Gütersteuern** sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Sie setzen sich aus der Mehrwertsteuer, den für die EU eingehobenen Importabgaben (Zölle und „Rotterdam“-Zuschlag) und den sonstigen Gütersteuern zusammen. Teil der sonstigen Gütersteuern sind etwa die Mineralölsteuer, die Tabaksteuer, die Grunderwerbsteuer, die Versicherungssteuer, die Energieabgaben oder die nationale CO<sub>2</sub>-Abgabe.
  - Die **Sonstigen Produktionsabgaben** umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind. Beispiele sind die Kommunalsteuer, die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) oder der von den Unternehmen abzuführende Anteil an der motorbezogenen Versicherungssteuer und den ORF-Programmentgelten.
- ◆ **Einkommen- und Vermögensteuern:** Das Aufkommen aus Einkommen- und Vermögensteuern belief sich 2023 auf 66,0 Mrd. EUR. Sie umfassen alle Steuern auf Einkommen und Vermögen, die von natürlichen Personen und Unternehmen zu entrichten sind. Die Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen enthalten insbesondere die Lohnsteuer, die Veranlagte Einkommensteuer und den von Haushalten entrichteten Teil der Kapitalertragsteuern. Die Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften umfassen überwiegend die Körperschaftsteuer und die von Unternehmen entrichteten Kapitalertragsteuern. Darüber hinaus sind sonstige direkte Steuern und Abgaben Teil der Einkommen- und Vermögensteuern. Diese enthalten insbesondere den von Privathaushalten abgeführten Anteil an der motorbezogenen Versicherungssteuer und an den ORF-Programmentgelten. Unter den regelmäßig erhobenen Vermögensteuern wird nur ein geringes Aufkommen aus Zweitwohnsitzabgaben verbucht (2023: 24 Mio. EUR).



- ◆ **Vermögenswirksame Steuern:** Das Aufkommen aus den vermögenswirksamen Steuern ist in Österreich gering und belief sich 2023 auf 91 Mio. EUR. Dieses Aggregat umfasst Steuern, die in unregelmäßigen und großen Abständen auf den Wert der Vermögensgegenstände oder das Reinvermögen von Haushalten und Unternehmen bzw. auf Vermögenswerte erhoben werden. Das Aufkommen 2023 betraf zur Gänze die Stiftungseingangsteuer. Bis zu ihrem Auslaufen wurde auch das Aufkommen aus der Erbschaft-und Schenkungssteuer unter den vermögenswirksamen Steuern verbucht, temporär waren die Abgeltungssteuern mit Schweiz und Liechtenstein (v. a. 2013 und 2014) Teil dieser Aggregats.
- ◆ **Sozialbeiträge:** Das Aufkommen aus Sozialbeiträgen belief sich 2023 auf 73,3 Mrd. EUR. Umfasst sind Pensions-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge) der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer:innen sowie der Selbständigen und Nichterwerbstätigen (im Wesentlichen Arbeitslose und Pensionist:innen) an die SV-Träger. Außerdem sind die Pensionsbeiträge der Beamt:innen und die unterstellten Sozialbeiträge Teil dieser Aggregats.

Eine detaillierte Darstellung aller von der Abgabenquote umfassten Steuern und Sozialbeiträge ist der nationalen **Einzelsteuerliste** zu entnehmen, die von der Statistik Austria jährlich zweimal, Ende März bzw. Ende September, veröffentlicht wird.<sup>6</sup> Die Einzelsteuerliste zum Stand September 2024 ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

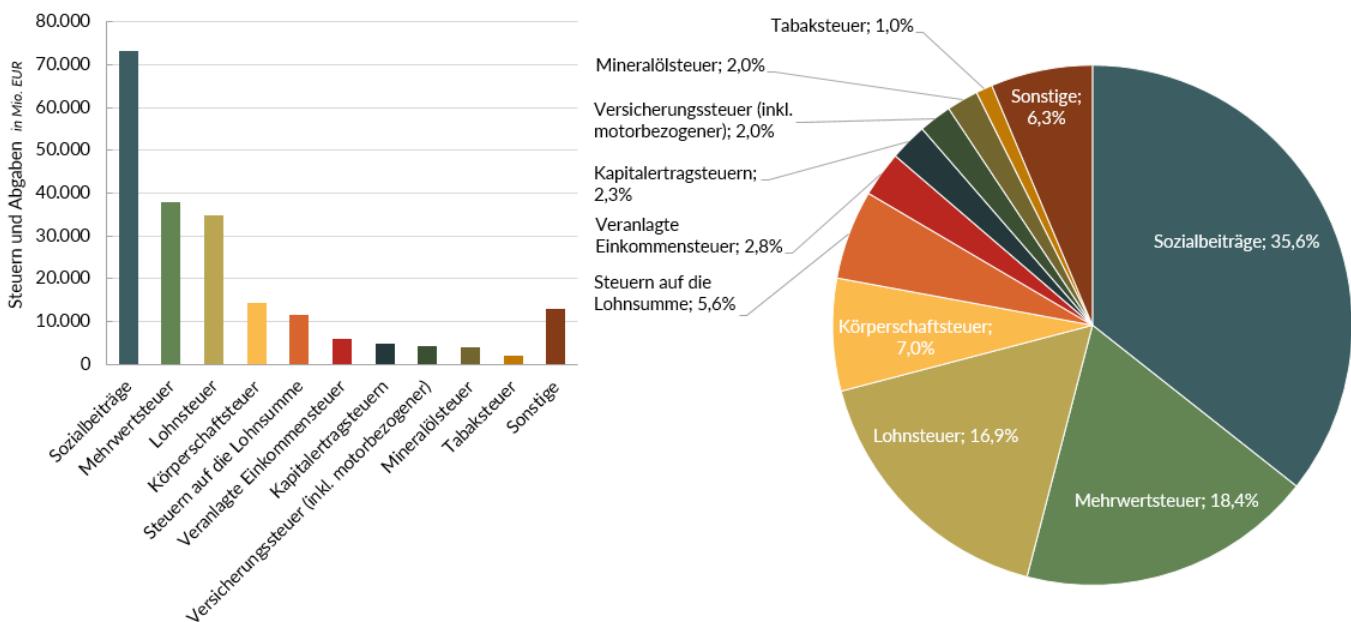
## 2.2 Aufkommen aus den wesentlichen Einzelabgaben 2023

In diesem Abschnitt wird das Aufkommen jener Einzelabgaben dargestellt, auf die der Großteil des Abgabenaufkommens zurückzuführen ist. Auf die Entwicklung der Steuerstruktur im Zeitverlauf wird dann in Pkt. 4.3 eingegangen. Die nachstehende Grafik zeigt das Aufkommen der wesentlichen Einzelabgaben und ihre Anteile am gesamten Abgabenaufkommen für das Jahr 2023:

---

<sup>6</sup> Die Einzelsteuerliste wird auf der [Website der Statistik Austria](#) bereitgestellt.

Grafik 1: Aufkommen der wesentlichen Einzelabgaben und Anteile am Gesamtabgabenaufkommen 2023



Quelle: Statistik Austria.

Mit 73,3 Mrd. EUR entfielen 35,6 % des Abgabenaufkommens 2023 auf **Sozialbeiträge**. Der Großteil davon betraf Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber und der privaten Haushalte zur Pensions-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Eine geringere Rolle spielen freiwillige und unterstellte Sozialbeiträge (siehe Tabelle 1). Weitere 18,4 % des Abgabenaufkommens entfielen auf die **Mehrwertsteuer** (37,9 Mrd. EUR) und weitere 16,9 % auf die **Lohnsteuer** (34,7 Mrd. EUR).

Auf die **Körperschaftsteuer** entfiel 2023 mit 14,4 Mrd. EUR ein Anteil von 7,0 % des Abgabenaufkommen. Das aus den **Steuern auf die Lohnsumme** (v. a. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer) erzielte Aufkommen belief sich auf 11,4 Mrd. EUR (5,6 % des Gesamtaufkommens). Weitere wesentliche Einzelabgaben sind die **Veranlagte Einkommensteuer** (5,8 Mrd. EUR), die **Kapitalertragsteuern** auf Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge (4,8 Mrd. EUR), die **Versicherungssteuer** inklusive der motorbezogenen Versicherungssteuer (4,2 Mrd. EUR), die **Mineralölsteuer** (4,0 Mrd. EUR) und die **Tabaksteuer** (2,1 Mrd. EUR).



## 2.3 Überleitung der Abgabeneinnahmen aus Administrativdaten

In diesen Abschnitt wird die Überleitung aus den Öffentlichen Bruttoabgaben, die im Bundesbudget in der UG 16-Öffentliche Abgaben erfasst werden, in die Steuereinnahmen des Bundessektor gemäß ESVG 2010 dargestellt. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Bruttoabgaben im Finanzierungshaushalt des Bundes und den Steuereinnahmen des Bundessektors gemäß ESVG 2010 betreffen die folgenden Punkte:

- ◆ Bei einigen Abgaben werden aufgrund von Abfuhrverzögerungen **Periodenabgrenzungen** vorgenommen. Bei der Umsatzsteuer, der Mineralölsteuer, der Tabaksteuer und der Normverbrauchsabgabe beträgt die Abfuhrverzögerung zwei Monate. Daher betreffen beispielsweise diesbezügliche Einzahlungen im Finanzierungshaushalt im Jänner und Februar 2024 noch Umsätze im Jahr 2023 und werden den Steuereinnahmen 2023 zugerechnet. Bei der Lohnsteuer beträgt die Abfuhrverzögerung einen Monat, bei der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung vier Monate.<sup>7</sup> Im für die Abgabenquote maßgeblichen ESVG 2010 wird das Aufkommen periodengerecht dem steuerbegründenden Zeitpunkt zugeordnet.
- ◆ **Erstattungen und Prämien** sowie **zahlbare Steuergutschriften**, die so ausgestaltet sind, dass immer der Gesamtbetrag unabhängig von der Höhe der Steuerschuld ausbezahlt wird, mindern zwar das Aufkommen aus Bruttoabgaben, in der ESVG 2010 werden sie aber als Ausgaben (z. B. Förderung, monetäre Sozialleistung) verbucht (siehe dazu auch Pkt. 3). Die wesentlichen Erstattungen betreffen den Kinderabsetzbetrag und die Forschungsprämie, die für zahlbare Steuergutschriften vorgenommenen Korrekturen betreffen den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag.
- ◆ Ein Teil der Steuereinnahmen wird in **weiteren Untergliederungen des Bundesbudgets** verbucht, weshalb diese nicht in den Bruttoabgaben der UG 16-Öffentliche Abgaben enthalten sind. Dies betrifft die Dienstgeberbeiträge zum FLAF (UG 25-Familie und Jugend), die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionszertifikate im Rahmen des EU-Emissionshandels (EU-ETS);

---

<sup>7</sup> Beim Energiekrisenbeitrag orientiert sich die Periodenabgrenzung an den gesetzlich determinierten Zahlungsfristen. Bei den weiteren Abgaben werden keine Periodenabgrenzungen vorgenommen.



UG 43-Klima, Umwelt und Energie)<sup>8</sup> und Haftungsentgelte (UG 45-Bundesvermögen).

- ◆ Ein weiterer Teil der Steuereinnahmen wird **außerhalb des Bundesbudgets** als Steuereinnahme einer dem Bundessektor hinzugerechneten Einheit verbucht. Dies betrifft insbesondere die ORF-Programmentgelte, die an die Bundeskammern abzuführenden Kammerumlagen, die Ausgleichstaxe und die Zahlungen an den Einlagensicherungsfonds.

Die nachstehende Tabelle zeigt für das Jahr 2023 die Überleitung aus den Bruttoabgaben zu den Steuereinnahmen für den Bundessektor gemäß ESVG 2010:

**Tabelle 2: Überleitung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben in das ESVG 2010**

	in Mio. EUR	2023
<b>Öffentliche Bruttoabgaben Bund (Finanzierungshaushalt UG 16)</b>		<b>110.152</b>
+/- Periodenabgrenzungen		482
+ Erstattungen und zahlbare Steuergutschriften (v. a. Kinderabsetzbetrag, Forschungsprämie, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag)		3.140
+ Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (UG 25)		6.541
+ Emissionszertifikate EU-ETS (UG 43)		382
+ Haftungsentgelte Bund		171
+ ORF-Programmentgelt		744
+ Zahlungen an Einlagensicherungsfonds		297
+ Ausgleichstaxe		177
+ Beiträge Bundeskammern		569
+/- weitere Abgaben und Abgrenzungen		-133
<b>Steuereinnahmen Bund gemäß ESVG 2010</b>		<b>122.521</b>

Quellen: Statistik Austria, Bundesrechnungsabschluss 2023, BMF.

Im Jahr 2023 betrug das Aufkommen aus den **Bruttoabgaben** im Finanzierungs- haushalt des Bundes 110,2 Mrd. EUR. Durch die Hinzurechnungen von in weiteren Untergliederungen verbuchten Abgaben bzw. an außerbudgetäre Einheiten abgeführt Abgaben und den vorzunehmenden Abgrenzungen ergeben sich **Steuereinnahmen gemäß ESVG 2010** für den Bundessektor iHv 122,5 Mrd. EUR.

<sup>8</sup> Für die Steuereinnahmen aus Emissionszertifikaten werden dabei diesbezügliche Einzahlungen in der UG 43 des jeweiligen Vorjahres verwendet (z. B. Einzahlungen im Jahr 2022 für die Steuereinnahmen 2023).



Bei den **Abgaben der Ländern und Gemeinden** werden keine Periodenabgrenzungen vorgenommen, das Abgabenaufkommen gemäß ESVG 2010 bezieht sich auf den kassenmäßigen Eingang der Abgaben. An außerbudgetäre Einheiten des Landes- bzw. Gemeindesektors entrichtete Abgaben sind dem Abgabenaufkommen hinzuzurechnen. Bei den von den **SV-Trägern eingehobenen Beiträgen** nehmen die Träger selbst eine Periodenabgrenzung vor, nicht einbringliche Beiträge werden in Abzug gebracht. Gewisse Abgrenzungen werden im Zusammenhang mit den Bundestransfers gemacht. Beispielsweise ist die vom Bund geleistete Partnerleistung für die SV-Beiträge der Selbständigen nicht Teil der Sozialbeiträge gemäß ESVG 2010 und somit nicht in der Abgabenquote enthalten. Ein Überblick zum Abgabenaufkommen der einzelnen Teilsektoren des Sektor Staats ist dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

## 2.4 Steuern und Sozialbeiträge nach Sektoren

In diesem Abschnitt wird die Höhe der Steuern und Sozialbeiträge nach einhebenden Sektoren dargestellt. Dabei wird zwischen den von Bund, Ländern und Gemeinden eingehobenen Abgaben, den an die SV-Träger abgeführten Abgaben und den EU-Abgaben unterschieden.<sup>9</sup> Innerstaatliche Transfers bleiben dabei unberücksichtigt, das heißt die im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilten gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zur Gänze dem Bundessektor zugerechnet. Die nachstehende Tabelle stellt die Abgabenentwicklung in den einzelnen Sektoren für den Zeitraum 2021 bis 2023 dar:

---

<sup>9</sup> Die von außerbudgetären Einheiten eingehobenen Abgaben werden jeweils in dem Sektor verbucht, dem sie zugerechnet werden.

**Tabelle 3: Steuern und Abgaben der Teilsektoren**

in Mio. EUR	2021	2022	2023
<b>Steuern und Sozialbeiträge Bundessektor gemäß ESVG 2010</b>	<b>115.331</b>	<b>127.487</b>	<b>133.255</b>
<b>Steuereinnahmen Bundessektor</b>	<b>105.681</b>	<b>117.409</b>	<b>122.521</b>
Mehrwertsteuer	30.621	35.496	37.891
Lohnsteuer	31.061	32.568	34.675
Körperschaftsteuer	10.180	14.216	14.376
Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	5.989	6.316	6.532
Veranlagte Einkommensteuer	4.865	6.794	5.802
Kapitalertragsteuern	4.217	4.336	4.804
Mineralölsteuer	4.201	3.994	4.048
Beiträge Bundeskammern	361	382	375
weitere Bundesabgaben	14.185	13.305	14.017
<b>Sozialbeiträge Bundessektor</b>	<b>9.651</b>	<b>10.078</b>	<b>10.734</b>
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	7.571	8.050	8.688
Unterstellte Sozialbeiträge	757	740	756
Pensionsbeiträge Beamt:innen	1.262	1.217	1.217
weitere Sozialbeiträge Bundessektor	60	71	74
<b>Steuern und Sozialbeiträge Landessektor gemäß ESVG 2010</b>	<b>3.884</b>	<b>4.052</b>	<b>4.218</b>
<b>Steuereinnahmen Landessektor</b>	<b>2.498</b>	<b>2.668</b>	<b>2.807</b>
Wohnbauförderungsbeitrag (ohne Wien)	917	971	1.042
Beiträge Landeskammern	1.113	1.206	1.261
weitere Landesabgaben	469	491	504
<b>Sozialbeiträge Landessektor</b>	<b>1.386</b>	<b>1.383</b>	<b>1.411</b>
Unterstellte Sozialbeiträge	433	426	422
Pensionsbeiträge Beamt:innen	426	412	410
Beiträge zu sozialen Sicherungssystemen von Kammern	526	545	578
<b>Steuern und Sozialbeiträge Gemeindesektor gemäß ESVG 2010</b>	<b>5.741</b>	<b>6.201</b>	<b>6.707</b>
<b>Steuereinnahmen Gemeindesektor</b>	<b>5.178</b>	<b>5.661</b>	<b>6.175</b>
Kommunalsteuer	3.531	3.867	4.221
Grundsteuern A und B	770	785	792
Gebrauchsabgabe	236	294	414
Wohnbauförderungsbeitrag (Wien)	313	330	356
weitere Gemeindeabgaben	329	384	392
<b>Sozialbeiträge Gemeindesektor</b>	<b>563</b>	<b>541</b>	<b>532</b>
Unterstellte Sozialbeiträge	333	319	314
Pensionsbeiträge Beamt:innen	230	222	218
<b>Sozialbeiträge Sozialversicherungssektor gemäß ESVG 2010</b>	<b>53.154</b>	<b>56.334</b>	<b>60.594</b>
Beiträge zur Pensionsversicherung	34.707	37.090	40.025
Beiträge zur Krankenversicherung	15.521	16.261	17.512
Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten	696	737	802
Beiträge zur Unfallversicherung	1.707	1.814	1.813
weitere Sozialbeiträge	523	431	442
<b>EU-Abgaben</b>	<b>767</b>	<b>1.028</b>	<b>864</b>
<b>Summe aus Steuern und Sozialbeiträgen gemäß ESVG 2010</b>	<b>178.878</b>	<b>195.103</b>	<b>205.638</b>
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>114.124</b>	<b>126.766</b>	<b>132.366</b>
<b>Sozialbeiträge gesamt</b>	<b>64.754</b>	<b>68.337</b>	<b>73.272</b>

Quelle: Statistik Austria.



Das **gesamte Abgabenaufkommen** im Jahr 2023 betrug 205,6 Mrd. EUR. Davon entfielen 132,4 Mrd. EUR auf Einnahmen aus Steuern und 73,3 Mrd. EUR auf Einnahmen aus Sozialbeiträgen. Das Abgabenaufkommen teilt sich auf die Teilsektoren wie folgt auf:

- ◆ **Bundessektor:** Mit einem Abgabenaufkommen von 133,3 Mrd. EUR im Jahr 2023 entfielen fast zwei Drittel des gesamtstaatlichen Aufkommens auf den Bundessektor. Der hohe Bundesanteil liegt daran, dass die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt werden, zur Gänze dem Bundessektor zugerechnet werden. Die Steuereinnahmen des Bundessektors beliefen sich im Jahr 2023 auf 122,5 Mrd. EUR. Sie umfassten etwa die Mehrwertsteuer (37,9 Mrd. EUR), die Lohnsteuer (34,7 Mrd. EUR) oder die Körperschaftsteuer (14,4 Mrd. EUR). Die vom Bundessektor im Jahr 2023 eingehobenen Sozialbeiträge iHv 10,7 Mrd. EUR betrafen insbesondere die im Bundesbudget vereinnahmten Arbeitslosenversicherungsbeiträge (8,7 Mrd. EUR) und Pensionsbeiträge für Beamt:innen (1,2 Mrd. EUR).
- ◆ **Landessektor:** Das auf den Landessektor entfallene Abgabenaufkommen belief sich 2023 auf 4,2 Mrd. EUR. Die Steuereinnahmen iHv 2,8 Mrd. EUR betrafen in erster Linie den Wohnbauförderungsbeitrag (ohne Wien)<sup>10</sup> und die Beiträge der Landeskammern. Bei den Sozialbeiträgen iHv 1,4 Mrd. EUR handelt es sich um Pensionsbeiträge für Beamt:innen, um unterstellte Sozialbeiträge und um Beiträge zu sozialen Sicherungssystemen von Kammern.<sup>11</sup>
- ◆ **Gemeindesektor:** Das Abgabenaufkommen des Gemeindesektors betrug 2023 6,7 Mrd. EUR. Vom Steueraufkommen iHv 6,2 Mrd. EUR entfiel mit 4,2 Mrd. EUR der Großteil auf die Kommunalsteuer, das Grundsteueraufkommen belief sich auf 0,8 Mrd. EUR. Die Sozialbeiträge iHv 0,5 Mrd. EUR betrafen unterstellte Sozialbeiträge und Pensionsbeiträge für Beamt:innen.

---

<sup>10</sup> Wien wird als Land und Gemeinde dem Gemeindesektor zugerechnet, sodass auch der Wohnbauförderungsbeitrag für Wien im Gemeindesektor enthalten ist.

<sup>11</sup> Dabei handelt es sich um Beiträge zu berufsständischen Vorsorgeleistungen (z. B. Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern).



- ◆ **Sozialversicherungssektor:** Die Einnahmen des Sozialversicherungssektors beliefen sich 2023 auf 60,6 Mrd. EUR. Dabei handelt es sich zur Gänze um Sozialbeiträge, insbesondere für die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung. Die Beträge zur Arbeitslosenversicherung werden dem Bundessektor zugerechnet.
- ◆ **EU-Abgaben:** Die EU-Abgaben beliefen sich 2023 auf 0,9 Mrd. EUR. Dabei handelt es sich um Einnahmen aus Zöllen, die vom Bund für die EU eingehoben werden, um den sogenannten „Rotterdam“-Zuschlag für Zölle auf Importe nach Österreich, die an der EU-Außengrenze eingenommen werden, und um Beiträge zum einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus.

## 2.5 Überleitung zur gesamtstaatlichen Staatseinnahmenquote

Neben den Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen erzielt der Staat noch weitere Einnahmen, etwa aus Produktionserlösen und Vermögenseinkommen. Die Differenz zwischen den gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG 2010 ergibt dann den gesamtstaatlichen Budgetsaldo (Maastricht-Saldo). Die nachstehende Tabelle zeigt die Überleitung von der Abgabenquote zur Staatseinnahmenquote:

**Tabelle 4: Überleitung zur gesamtstaatlichen Staatseinnahmenquote**

	ESVG Code	2021	2022	2023	2021	2022	2023
		in Mio. EUR			in % des BIP		
<b>Steuern und Sozialbeiträge (Indikator IV)</b>	<b>ODC</b>	<b>178.878</b>	<b>195.103</b>	<b>205.638</b>	<b>44,0</b>	<b>43,5</b>	<b>43,5</b>
abzüglich EU-Abgaben (Zölle, "Rotterdam"-Zuschlag, Beiträge an Single Resolution Fund)	D.2 an EU	-767	-1.028	-864	-0,2	-0,2	-0,2
Produktionserlöse	P.1	17.972	19.545	21.223	4,4	4,4	4,5
Subventionen	D.3	24	6	0	0,0	0,0	0,0
Vermögenseinkommen	D.4	2.839	3.041	4.767	0,7	0,7	1,0
Sonstige laufende Transfers	D.7	4.485	4.747	4.569	1,1	1,1	1,0
Vermögenstransfers (ohne Stiftungseingangssteuer)*	D.9	1.037	1.263	1.617	0,3	0,3	0,3
<b>Staatseinnahmen</b>	<b>TR</b>	<b>204.469</b>	<b>222.676</b>	<b>236.951</b>	<b>50,3</b>	<b>49,7</b>	<b>50,1</b>

\* Die Stiftungseingangssteuer ist Teil der Steuer- und Abgabenquote, aber auch in den Vermögenstransfers enthalten. Zur Vermeidung einer Doppelzählung wird das Aufkommen in der Tabelle von den Vermögenstransfers abgezogen.

Quelle: Statistik Austria.

Die **Staatseinnahmenquote** belief sich 2023 auf 50,1 % des BIP. Damit war sie um 6,6 %-Punkte höher als die Abgabenquote. Die EU-Abgaben sind zwar in der Abgabenquote enthalten, sie sind aber nicht Teil der Staatseinnahmen und somit in Abzug zu bringen.



Ein wesentlicher Teil der Staatseinnahmen, der nicht auf Steuern und Sozialbeiträge entfällt, sind die **Produktionserlöse**. Diese beliefen sich 2023 auf 21,2 Mrd. EUR bzw. 4,5 % des BIP. Dazu zählen etwa Erlöse aus Ticketverkäufen (z. B. ÖBB, Wiener Linien, Kultur- und Freizeiteinrichtungen), Mieteinnahmen der Bundes- und Landesimmobiliengesellschaften und bestimmte Einnahmen aus Gebühren. Ein weiterer Bestandteil der Produktionserlöse ist der Wert aus der Produktion für die Eigenverwendung. Diese Kategorie umfasst selbstproduzierte Waren und Dienstleistungen, die vom Staat für den eigenen Konsum oder für eigene Bruttoanlageinvestitionen verwendet werden. Ein wesentlicher Teil entfällt auf die unterstellten Forschungsinvestitionen der Universitäten, auch Investitionen in selbsterstellte Software zählen zu dieser Kategorie.

Die staatlichen Einnahmen aus **Vermögenseinkommen** beliefen sich 2023 auf 4,8 Mrd. EUR. Diese umfassen insbesondere Dividenden und Gewinnentnahmen von Unternehmen, an denen der Staat Anteile hält bzw. Alleineigentümer ist, und erhaltene Zinsen der dem Sektor Staat zugeordneten Einheiten. Zu den Zinsen einnahmen zählen beispielsweise erhaltene Zinsen auf Wohnbaudarlehen der Länder, auf Kassenreserven der einzelnen Gebietskörperschaften und Zinsen aus den Veranlagungen der Kammern und der SV-Träger.

Weitere Einnahmen iHv 4,6 Mrd. EUR entfielen auf **sonstige laufende Transfers**. Von dieser Kategorie sind unter anderem diverse Strafgelder (z. B. Verkehrsstrafen, Kartellstrafen) umfasst. Darüber hinaus dient die Position auch der Zuordnung von Einnahmen, die nicht eindeutig einer anderen Kategorie zugeordnet werden können (Residualgröße).

Die Einnahmen aus **Vermögentransfers** betrugen 2023 insgesamt 1,7 Mrd. EUR. In der Tabelle wurden die in dieser Kategorie enthaltenen Einnahmen aus der Stiftungseingangssteuer (2023: 0,1 Mrd. EUR) in Abzug gebracht, da diese Teil der Abgabenquote sind. Neben den vermögenswirksamen Steuern werden in dieser Kategorie Investitionszuschüsse (z. B. der EU) und sonstige Vermögentransfers verbucht.



### 3 Auswirkungen von Steuerbegünstigungen auf die Abgabenquote

Das österreichische Steuersystem sieht eine Reihe von Begünstigungen in Form von Frei- und Absetzbeträgen, ermäßigten Steuersätzen und Steuerbefreiungen vor. Die wesentlichen Steuerbegünstigungen werden als indirekte Förderungen in den jährlich vorzulegenden Förderungsberichten des Bundes dargestellt. Im für die Höhe der Abgabenquote maßgeblichen ESVG 2010 werden die Begünstigungen je nach Ausgestaltung entweder als Verminderung des staatlichen Steueraufkommens oder als Ausgabe des Staates verbucht:

- ◆ Steuerbefreiungen, ermäßigte Steuersätze und Steuerfreibeträge wirken auch in der VGR einnahmenmindernd und **reduzieren daher die Abgabenquote**, da diese direkt in die Berechnung der Steuerschuld einfließen. Auch Steuergutschriften aus Absetzbeträgen, die auf die Höhe der Steuerschuld begrenzt sind (z. B. Familienbonus), wirken einnahmenreduzierend.
- ◆ **Keinen Einfluss auf die Höhe der Abgabenquote** haben hingegen Steuerbegünstigungen in Form von Erstattungen und Prämien sowie zahlbaren Steuergutschriften, die so ausgestaltet sind, dass immer der Gesamtbetrag unabhängig von der Höhe der Steuerschuld ausbezahlt wird. Die wesentlichen Steuerbegünstigungen, die in der VGR nicht einnahmenmindernd, sondern ausgaben erhöhend wirken, sind der Kinderabsetzbetrag, die Forschungsprämie und der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Auswirkung der wesentlichen im Förderungsbericht des Bundes 2022 ausgewiesenen Steuerbegünstigungen auf die Abgabenquote:

**Tabelle 5: Auswirkung von Steuerbegünstigungen auf die Abgabenquote**

	Gesetzesgrundlage	Finanzielle Auswirkungen in Mio. EUR	Auswirkung auf die Abgabenquote
<b>Absetzbeträge für Familien</b>			
Familienbonus	§ 33 Abs. 3a EStG	2.400	ja
Kindermehrbetrag	§ 33 Abs. 7 EStG	70	
Unterhaltsabsetzbetrag	§ 33 Abs. 4 EStG	1.459	nein
Kinderabsetzbetrag	§ 33 Abs. 3 EStG	190	
Alleinverdienerabsetzbetrag	§ 33 Abs. 4 EStG	110	
Kinderzuschlag für Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen (ab 2025)	§ 104 EStG (ab 2025)	180	noch offen
<b>Weitere Absetzbeträge (Auswahl)</b>			
SV-Rückerstattung und SV-Bonus	§ 33 Abs. 8 EStG	2.200	ja
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	§ 33 Abs. 5 EStG	825	
Pensionistenabsetzbetrag	§ 33 Abs. 6 EStG		
<b>Erstattungen und Prämien</b>			
Forschungsprämie	§ 108c EStG	759	nein
Bausparprämie	§ 108 EStG	40	
Prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge	§ 108a und § 108g EStG	5	
<b>Ermäßigte Steuersätze (Auswahl)</b>			
Begünstigung diverser sonstiger Bezüge (Abfertigung, Prämien etc.)	§ 67 Abs. 3 bis 8 EStG	1.080	ja
Ermäßigte Umsatzsteuersätze von 10 % bzw. 13 %	§ 10 Abs. 2 und 3 UStG	6.800	
Begünstigung der Grundstücksübertragung innerhalb der Familie	§ 4 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Z 2 GrEStG	190	
<b>Freibeträge (Auswahl)</b>			
Überstunden und SEG-Zulagen	§ 68 EStG	940	ja
Absetzbarkeit Kirchenbeitrag	§ 18 Abs. 1 EStG	150	
<b>Steuerbefreiungen (Auswahl)</b>			
Mineralölsteuerbefreiung internationale Luft- und Schiffahrt	§ 4 Abs. 1 MinStG	320	ja
Befreiungen von der Normverbrauchsabgabe (z. B. Taxi, Leihwagen, Einsatzfahrzeuge)	§ 3 Z 3 NoVAG	30	

Anmerkung: Die angeführten finanziellen Auswirkungen beziehen sich auf den im Förderungsbericht 2022 für die jeweilige Steuerbegünstigung ausgewiesenen Einnahmenentfall. Nur beim neu beschlossenen Kinderzuschlag für Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher:innen mit geringem Einkommen bezieht sich der ausgewiesene Betrag auf Berechnungen des Budgetdienstes.

Quellen: Förderungsbericht 2022, eigene Darstellung.

Die wesentlichen in den letzten Jahren beschlossenen Steuerbegünstigungen, wie insbesondere der Familienbonus, der Kindermehrbetrag, die Erhöhungen bei der Negativsteuer zur Entlastung niedriger Einkommen und die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrags reduzieren die Steuereinnahmen und mindern daher die Abgabenquote. Noch offen ist die Behandlung des im Rahmen des Progressions-abgeltungsgesetzes 2025 eingeführten Kinderzuschlags im ESVG 2010.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Für Details zu dieser Maßnahme wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zur Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2025](#) verwiesen.

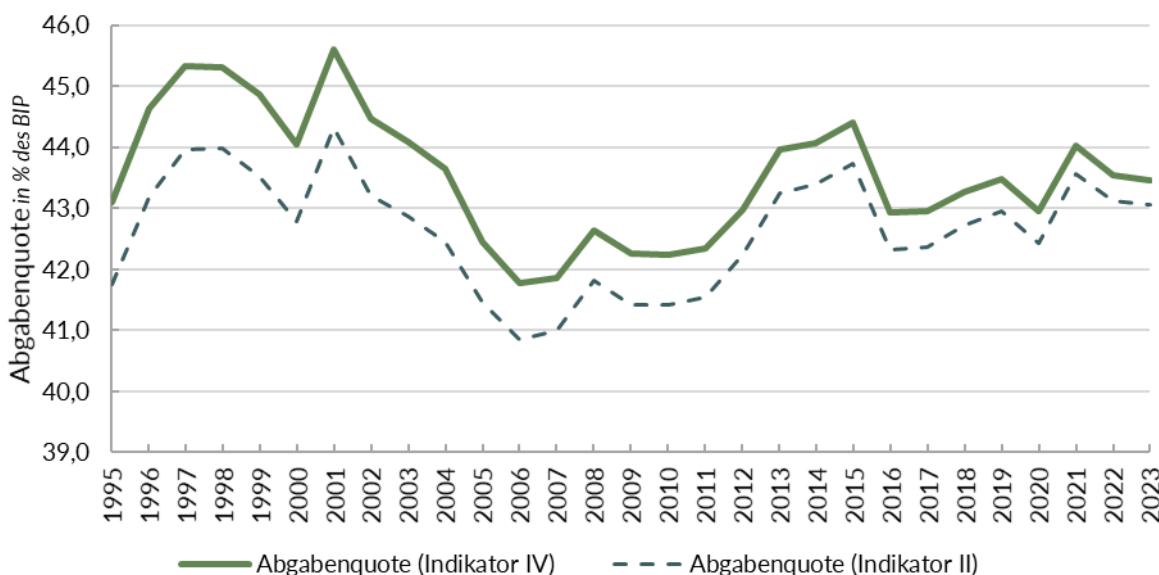
## 4 Entwicklung der Abgabenquote im Zeitverlauf

In diesem Abschnitt wird näher auf die Entwicklung der österreichischen Abgabenquote im Zeitverlauf eingegangen. Dabei wird zunächst in Pkt. 4.1 die Entwicklung der Abgabenquote seit 1995 auf aggregierter Ebene dargestellt. Eine Analyse zu den wesentlichen Gründen für Änderungen in der Abgabenquote seit 2010 wird in Pkt. 4.2 vorgenommen. In Pkt. 4.3 wird die Entwicklung der Steuerstruktur und die Zusammensetzung der Abgabenquote für den Zeitraum 2010 bis 2023 bereitgestellt.

### 4.1 Entwicklung der Abgabenquote seit 1995

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Abgabenquote seit 1995. Dabei wird sowohl die Abgabenquote gemäß Indikator IV als auch gemäß Indikator II dargestellt:

Grafik 2: Abgabenquote von 1995 bis 2023



Quelle: Statistik Austria.

Die Abgabenquote (Indikator IV) erreichte im Jahr 2006 mit 41,8 % des BIP den niedrigsten Wert im Betrachtungszeitraum 1995 bis 2023, den höchsten Wert erreichte sie 2001 mit 45,6 % des BIP. Der Mittelwert liegt in diesem Zeitraum bei 43,5 %. Die Abgabenquote gemäß Indikator II, bei der unterstellte und freiwillige Sozialbeiträge nicht in die Höhe der Abgabenquote einfließen, weist zwischen 1995 und 2023 einen Mittelwert von 42,6 % des BIP auf. Der Verlauf der beiden Maße für die Abgabenquote ist nahezu parallel, wobei der Abstand im Zeitverlauf abnimmt.



Änderungen der Abgabenquote im Zeitverlauf resultierten überwiegend aus den folgenden Faktoren:

- ◆ **Steuerpolitische Maßnahmen:** Steuerpolitische Maßnahmen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Abgabenquote im Zeitverlauf. Beispielsweise führten Konsolidierungsmaßnahmen Mitte der 90er Jahre bzw. Anfang der 2010er Jahre zu einem Anstieg der Abgabenquote. Gleichzeitig bewirkten größere Steuerreformen, wie etwa jene in den Jahren 2004 und 2016, einen Rückgang der Abgabenquote. Neben Änderungen bei bestehenden Abgaben sowie der Einführung oder Abschaffung von Abgaben (z. B. Einführung nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung, Abschaffung der Gesellschaftsteuer) können sich auch Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (z. B. Einführung Registrierkassenpflicht) sowie Maßnahmen, die zu Verschiebungen der Besteuerungszeitpunkte führen (z. B. beschleunigte Abschreibungen), auf die Entwicklung der Abgabenquote auswirken.
- ◆ **Progressionseffekt bei der Einkommensteuer:** Der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer setzt sich aus einer inflationsbedingten kalten Progression und einer realen Progression zusammen. Letztere resultiert aus realen Einkommenszuwachsen und führt im Fall steigender Reallöhne selbst bei einem Ausgleich des Effekts der kalten Progression zu einer steigenden Steuerquote. Der gesamte Progressionseffekt führte in den Zeiträumen zwischen größeren Tarifreformen zu einer steigenden Abgabenquote. Seit 2023 wird die kalte Progression jährlich ausgeglichen. Da der Progressionsausgleich auf Grundlage vergangener Inflationsraten basiert, kann es bei schwankenden Inflationsraten zu zeitlichen Verschiebungen kommen, die sich auf die Entwicklung der Abgabenquote im Zeitverlauf auswirken.
- ◆ **Realer Wertverlust von Mengensteuern:** Steuern, die in Form nomineller Beträge pro Mengeneinheit festgesetzt sind, verlieren im Zeitverlauf real an Wert, wenn sie nicht an die Inflation angepasst werden. Dies betrifft in Österreich etwa die Mineralölsteuer, die Energieabgaben sowie die Alkohol- und Biersteuer.<sup>13</sup> Beispielsweise wurde die Mineralölsteuer zuletzt 2011 erhöht, die

---

<sup>13</sup> Die Tabaksteuer setzt sich aus einer Mengenkomponente und einer Preiskomponente zusammen. Bei letzterer steigt das Aufkommen mit dem Preis, bei der Mengenkomponente ist dies nicht der Fall.



kumulierte Inflation zwischen 2011 und 2023 betrug knapp 40 %.<sup>14</sup> Im Zeitverlauf führt der reale Wertverlust von Mengensteuern zu einer sinkenden Abgabenquote.

- ◆ **Ökonomische Faktoren:** Die Besteuerung verschiedener Komponenten des BIP ist unterschiedlich hoch, sodass Änderungen der Wirtschaftsstruktur im Zeitverlauf Auswirkungen auf die Höhe der Abgabenquote haben können. Auf der Verteilungsseite des BIP führt beispielsweise eine steigende Lohnquote tendenziell zu einer steigenden Abgabenquote, da Arbeitseinkommen im Durchschnitt höher besteuert werden als einbehaltene Gewinne.<sup>15</sup> Darüber hinaus können Änderungen in der Einkommensverteilung Auswirkungen auf die Entwicklung der Abgabenquote haben, da die durchschnittliche Steuerlast mit der Einkommenshöhe steigt. Eine weitere Rolle kann die Veränderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen spielen, die nicht im BIP enthalten sind. Dies betrifft etwa Veränderungen der Vermögenspreise und teilweise in den steuerlichen Bemessungsgrundlagen enthaltene Subventionen. Zuletzt haben auch die stark gestiegenen Energiepreise die Abgabenquote erhöht, da diese von der Mehrwertsteuer und der Gebrauchsabgabe umfasst waren, aber als Importgüter nur teilweise in die Veränderung des nominellen BIP einflossen.

In Pkt. 4.2 wird für den Zeitraum ab 2010 eine Zerlegung der Änderungen bei der Abgabenquote vorgenommen, in der ein Teil dieser Erklärungsfaktoren näherungsweise quantifiziert wird.

---

<sup>14</sup> Zum Teil wurde der reale Wertverlust bei der Mineralölsteuer durch die neu eingeführte CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausgeglichen.

<sup>15</sup> Siehe dazu auch den Beitrag von Dominik Bernhofer und Lukas Reiss (2024): „[Hohe Abgabenquote trotz Steuersenkungen? Die Rolle von steuerlichen Zufallseinnahmen.](#)“



## 4.2 Gründe für Änderungen der Abgabenquote seit 2010

Die wesentlichen Gründe für Änderungen der Abgabenquote im Zeitverlauf wurden im vorangegangenen Abschnitt beschrieben. Der fiskalische Effekt steuerpolitischer Maßnahmen und ein Struktureffekt bei der Einkommensteuer (v. a. Progressionseffekt) kann für den Zeitraum ab 2010 näherungsweise quantifiziert werden. Die nicht durch diese Faktoren erklärbaren Änderungen in der Abgabenquote werden in Grafik 3 als sonstige Änderungen bezeichnet, wobei es sich dabei um eine Residualgröße handelt.

**Die fiskalische Wirkung der steuerpolitischen Maßnahmen** basiert auf Auswertungen der EK, die auf aggregierter Ebene öffentlich verfügbar sind.<sup>16</sup> Der berechnete **Progressionseffekt bei der Einkommensteuer** enthält Änderungen im Steueraufkommen, die nicht durch steuerpolitische Maßnahmen und ein zur Bemessungsgrundlage proportionales Wachstum erklärt werden können.<sup>17</sup> Die **sonstigen Änderungen** umfassen als Residualgröße die weiteren Änderungen in der Abgabenquote, die nicht durch steuerpolitische Maßnahmen und den Progressionseffekt bei der Einkommensteuer erklärt werden können. Dazu zählt etwa der dämpfende Effekt durch den realen Wertverlust von Mengensteuern, die in Pkt. 4.1 genannten ökonomischen Faktoren für Änderungen in der Abgabenquote, aber auch Messfehler beim Progressionseffekt<sup>18</sup> und der fiskalischen Wirkung der steuerpolitischen Maßnahmen.

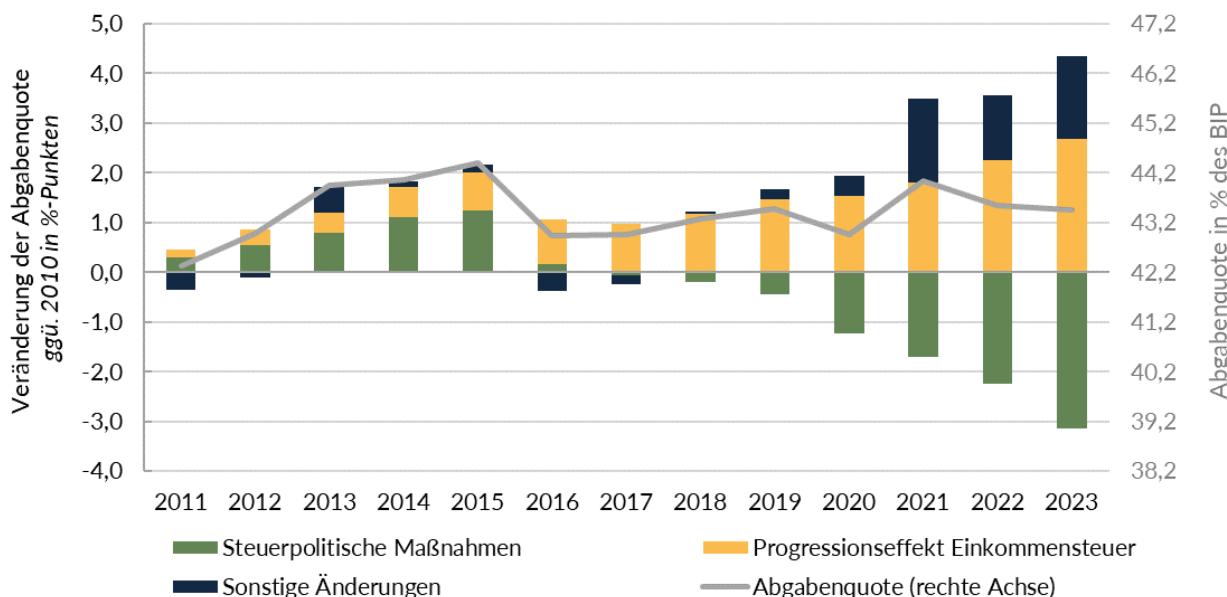
Die nachstehende Grafik zeigt die Änderungen der Abgabenquote seit 2010 und nimmt eine Zerlegung auf die genannten Faktoren vor:

---

<sup>16</sup> Siehe [AMECO Datenbank](#).

<sup>17</sup> Konkret wird angenommen, dass das Aufkommen aus der Lohnsteuer und Veranlagten Einkommensteuer ohne Progressionseffekt proportional zur Bemessungsgrundlage steigen würde (Elastizität von eins). Dieses hypothetische Aufkommen wird mit dem um steuerpolitische Maßnahmen bereinigten tatsächlichen Aufkommen verglichen, um den Progressionseffekt zu quantifizieren. Zur Entwicklung der Bemessungsgrundlage wurden die Daten aus der Lohnsteuerstatistik und der Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria herangezogen.

<sup>18</sup> Durch Veranlagungsverzögerungen bei der Veranlagten Einkommensteuer ist beispielsweise keine exakte Zuordnung von Steurbemessungsgrundlage und Steueraufkommen zum Jahr der Steuereinnahmen möglich.

**Grafik 3: Änderungen der Abgabenquote seit 2010**

Quellen: Statistik Austria, Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Der Anstieg der Abgabenquote während der **Konsolidierungsphase zwischen 2010 und 2015** um mehr als 2 %-Punkte auf 44,4 % des BIP ist größtenteils auf die in diesem Zeitraum umgesetzten **steuerpolitischen Maßnahmen** und auf den **Progressionseffekt** zurückzuführen. Die **Steuerreform 2015/2016**, die unter anderem eine signifikante Senkung der Einkommensteuer umfasste, führte dann zu einem deutlichen Rückgang der Abgabenquote auf 42,9 % des BIP im Jahr 2016.

In den Folgejahren bis zum Ausbruch der COVID-19-Krise im Jahr 2020 verzeichnete die **Abgabenquote nur einen geringen Zuwachs**. Dem Progressionseffekt bei der Einkommensteuer standen steuersenkende Maßnahmen gegenüber, wie etwa die Einführung des Familienbonus, mehrere Schritte zur Senkung der Lohnnebenkosten und die Senkung des Steuersatzes in der ersten Tarifstufe ab 2020. Die **sonstigen Änderungen** spielen im Zeitraum 2010 bis 2020 in Summe nur eine geringe Rolle für die Erklärung der Veränderungen in der Abgabenquote, wobei der geringe Effekt auch auf gegenläufige Entwicklungen unterschiedlicher Faktoren zurückzuführen sein kann.



Ab dem Jahr 2021 nahm der Effekt der sonstigen Änderungen signifikant zu und führte dazu, dass es **trotz umfassender steuersenkender Maßnahmen**, wie der Ökosozialen Steuerreform, den während der Energiekrise umgesetzten steuerlichen Maßnahmen (z. B. Senkung Energieabgaben, Teuerungsabsetzbetrag) und dem Ausgleich der kalten Progression, **zu keinem Rückgang der Abgabenquote kam**. Dabei dürften einige der in Pkt. 4.1 erläuterten ökonomischen Faktoren für Änderungen in der Abgabenquote eine wesentliche Rolle gespielt haben. Beispielsweise führten die hohen Gewinne der Energieunternehmen im Zusammenhang mit den gestiegenen Energiepreisen zu einem Anstieg des Aufkommens aus der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer auf Dividenden. Auch die hohen Nachzahlungen für die Veranlagungsjahre 2020 und 2021, die zu einem Anstieg des Aufkommens aus der Körperschaftsteuer und der Veranlagten Einkommensteuer in den Jahren 2022 und 2023 geführt haben (siehe Tabelle 6), führten zu einer steigenden Abgabenquote. Diese waren neben den Zahlungsverschiebungen infolge der stark in Anspruch genommenen Vorauszahlungsherabsetzungen während der COVID-19-Krise auf die teilweise auch aufgrund des hohen Fördervolumens gute Gewinnentwicklung zurückzuführen. Weitere Faktoren, die zu den hohen sonstigen Änderungen beigetragen haben, sind die gestiegenen Vermögenspreise, die zu einem Anstieg des Aufkommens aus der Immobilienertragsteuer und der Wertpapierzuwachssteuer geführt haben und die zuletzt gestiegene Lohnquote<sup>19</sup>, die aufgrund der durchschnittlich höheren Besteuerung des Faktors Arbeit ebenfalls tendenziell zu einer höheren Abgabenquote führte.

Der Effekt der sonstigen Änderungen könnte in den Folgejahren wieder abnehmen oder sich sogar umkehren und bei einer unveränderten Politik zu einer rückläufigen Abgabenquote führen. Dadurch würde ein weiterer Druck auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen entstehen.

### 4.3 Entwicklung der Steuerstruktur seit 2010

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Steuerstruktur für den Zeitraum 2010 bis 2023. Dabei wird das Aufkommen der einzelnen Abgaben in Prozent des BIP dargestellt, die Summe ergibt dann die Höhe der Abgabenquote.

---

<sup>19</sup> In den Jahren davor betrug die Lohnquote etwa 70 % des BIP, im Jahr 2023 stieg sie auf 72,3 % des BIP an (siehe [OeNB-Data](#)).

**Tabelle 6: Abgabenentwicklung in Relation zum BIP seit 2010**

in % des BIP	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Produktions- und Importabgaben (D.2)</b>	14,6	14,6	14,9	14,9	14,8	14,8	14,8	14,6	14,3	14,3	14,0	14,3	14,0	14,0
Mehrwertsteuer	7,7	7,6	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,6	7,7	7,4	7,5	7,9	8,0
Mineralölsteuer	1,3	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1	0,9	1,0	0,9	0,9
Tabaksteuer	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4
Europäischer Emissionsshuttle und nationale CO <sub>2</sub> -Bepreisung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,3
Energieabgaben und Ökostrom-Abgaben	0,3	0,3	0,3	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,1	0,0
weitere Lohnsummenabgaben (z. B. FLAF, Kommunalsteuer)	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,6	2,5	2,4	2,4	2,4	2,5	2,4	2,4
Grunderwerbsteuer	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,2
Grundsteuer A und B	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Sonstige	1,7	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,6
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)</b>	12,6	12,7	13,0	13,4	13,7	14,2	12,8	13,0	13,5	13,6	12,8	13,8	14,3	14,0
Lohnsteuer	7,4	7,5	7,8	8,0	8,2	8,3	7,2	7,2	7,4	7,5	7,5	7,6	7,3	7,3
Veranlagte Einkommensteuer	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,4	1,3	1,4	1,5	1,2	1,2	1,5	1,2
Kapitalertragsteuer auf Dividenden	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,8	0,4	0,5	0,5	0,6	0,5	0,7	0,7	0,8
Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
Körperschaftsteuer	1,7	1,8	1,8	2,0	1,9	2,0	2,2	2,3	2,5	2,5	2,0	2,5	3,2	3,0
Sonstige	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,4	1,4	1,3
<b>Vermögenswirksame Steuern (D.91)</b>	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Sozialbeiträge (D.61)</b>	15,0	15,0	15,0	15,4	15,4	15,4	15,3	15,4	15,5	15,6	16,2	15,9	15,3	15,5
<b>Abgabenquote (Indikator IV)</b>	42,2	42,3	43,0	44,0	44,1	44,4	42,9	42,9	43,3	43,5	42,9	44,0	43,5	43,5

Anmerkung: Hat sich der Anteil am BIP seit 2010 verringert, ist die Zelle rot hinterlegt. Erhöhungen sind grün markiert.

Quelle: Statistik Austria.

Der Anstieg der Abgabenquote seit 2010 ist vor allem auf eine steigende Bedeutung der Einkommen- und Vermögensteuern und in geringerem Ausmaß der Sozialbeiträge zurückzuführen. Die Bedeutung der Produktions- und Importabgaben nahm hingegen leicht ab.

**Der Rückgang bei den Produktions- und Importabgaben** mit einem Anteil von 14,6 % am BIP zu Beginn des Betrachtungszeitraums auf 14,0 % des BIP in den Jahren 2022 und 2023 ist auf die folgenden Entwicklungen zurückzuführen:

- ◆ Mehr als die Hälfte des Aufkommens aus den Produktions- und Importabgaben entfällt auf die **Mehrwertsteuer**. Ihr Anteil am BIP war im Betrachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2021 recht stabil und lag bei knapp unter 8 %.
- ◆ Der Anteil der **Mineralölsteuer** am BIP ging im Betrachtungszeitraum durch die reale Entwertung des Steuersatzes und dem zuletzt sinkenden Verbrauch an Mineralölproduktionsgütern um 0,5 %-Punkte zurück.



- ◆ Die temporäre Reduktion der Steuersätze bei den Energieabgaben und die Aussetzung von Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag führten zu einem deutlichen Rückgang des Aufkommens aus **Energieabgaben und Ökostrom-Abgaben** in den Jahren 2022 und 2023.<sup>20</sup>
- ◆ Rückläufig in Relation zum BIP war auch das Aufkommen aus den **weiteren Lohnsummenabgaben** (v. a. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer) aufgrund des in mehreren Schritten gesenkten FLAF-Beitrags (siehe dazu Pkt. 6.1.2.).
- ◆ Der leichte Rückgang bei den **sonstigen Produktions- und Importabgaben** ist unter anderem auf das deutlich rückläufige Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe und in geringem Ausmaß auf die reale Entwertung bei den in dieser Kategorie enthaltenen weiteren Mengensteuern zurückzuführen.
- ◆ Der Anteil **der Grundsteuer** am BIP lag im Betrachtungszeitraum konstant bei 0,2 % des BIP. Die **Grunderwerbsteuer** verzeichnete vor allem 2021 und 2022 starke Anstiege, zuletzt war das Aufkommen aber rückläufig und wies im Jahr 2023 in Relation zum BIP in etwa denselben Wert auf wie im Zeitraum 2010 bis 2014.
- ◆ Gegenläufig wirkte das steigende Aufkommen im Zusammenhang mit der eingeführten **nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung** und in geringerem Ausmaß mit den steigenden Erlösen aus dem **Europäischen Emissionshandel**. Im Jahr 2023 belief sich das Aufkommen aus diesen beiden Abgaben auf 0,3 % des BIP.

Der Anteil der **Einkommen- und Vermögensteuern** am BIP stieg von 12,6 % im Jahr 2010 auf 14,0 % im Jahr 2023 an. Am höchsten war der Wert vor der Steuerreform 2015/2016 mit 14,2 % des BIP im Jahr 2015. Dabei kamen die folgenden Entwicklungen zum Tragen:

- ◆ Der Anteil der **Lohnsteuer** am BIP betrug 2022 und 2023 7,3 % und war damit geringfügig niedriger als 2010 und 2011. Zwischenzeitlich stieg der Anteil auf 8,3 % des BIP im Jahr 2015 an, somit trug der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer maßgeblich zur damaligen Budgetkonsolidierung bei.

---

<sup>20</sup> Mit Ende 2024 laufen diese Entlastungsmaßnahmen gemäß derzeitiger Rechtslage aus.



- ◆ Bei der **Veranlagten Einkommensteuer**, deren Anteil am BIP zuletzt größeren Schwankungen unterlag und die im Jahr 2023 mit 1,2 % des BIP in etwa dem Niveau der Jahre 2010 bis 2015 entsprach, kamen teils gegenläufige Effekte zum Tragen. Zu einem Rückgang führte die Ausweitung von (teilweise) im Veranlagungsweg geltend gemachten Steuerbegünstigungen bei der Einkommensteuer. Dies betrifft insbesondere den Familienbonus, die Erhöhung der Negativsteuer für niedrige Einkommen und einmalig im Jahr 2023 den Teuerungsabsetzbetrag. Gegenläufig wirkte das steigende Aufkommen aus der Immobilienertragsteuer. Auch das Aufkommen aus der Besteuerung von Einkommen aus selbständigen Erwerbstätigkeiten führte vor allem seit 2021 zu einem Anstieg, wobei wie bei der Körperschaftsteuer Nachforderungen für die COVID-19-Jahre eine gewisse Rolle gespielt haben dürften.
- ◆ Zu einem deutlichen Anstieg kam es bei der **Körperschaftsteuer**. Ihr Anteil am BIP lag im Zeitraum 2010 bis 2015 zwischen 1,7 % und 2,0 % des BIP. Danach stieg das Aufkommen, mit Ausnahme des Jahres 2020, schrittweise auf 2,5 % des BIP im Jahr 2021 und verzeichnete 2022 und 2023 einen weiteren deutlichen Anstieg auf 3,2 % bzw. 3,0 % des BIP. Dabei dürften die im vorangegangenen Abschnitt genannten Faktoren, wie insbesondere die Nachforderungen für die Jahre 2020 und 2021 im Zusammenhang mit den Herabsetzungen und den teilweise subventionsbedingten hohen Gewinnen während der COVID-19-Krise sowie hohe Gewinne der Energieunternehmen während der Energiekrise, eine wesentliche Rolle gespielt haben.
- ◆ Auch das Aufkommen aus der **Kapitalertragsteuer auf Dividenden** stieg vor allem seit 2021 deutlich an. Das Aufkommen lag zuletzt bei 0,8 % des BIP. Im Zeitraum 2010 bis 2014 lag es bei 0,4 % bzw. 0,5 % des BIP.<sup>21</sup> Auch hier dürften die bei der Körperschaftsteuer genannten Faktoren, die auch zu höheren Ausschüttungen geführt haben, eine Rolle gespielt haben.

---

<sup>21</sup> Der hohe Wert 2015 mit 0,8 % des BIP war auf Vorzieheffekte im Zusammenhang mit der Erhöhung des Steuersatzes von 25 % auf 27,5 % ab 2016 zurückzuführen.



- Das Aufkommen aus der **Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge** war im Betrachtungszeitraum leicht rückläufig, was vor allem auf das gesunkene Zinsniveau zurückzuführen ist. Gegenläufig wirkte tendenziell das darin enthaltene Aufkommen aus der Wertpapierzuwachssteuer, das im Zeitverlauf allerdings größeren Schwankungen unterliegt.

Mehr als ein Drittel des gesamten Abgabenaufkommens entfällt auf **Sozialbeiträge**. Ihr Anteil am BIP war im Zeitverlauf vergleichsweise stabil und lag im Jahr 2023 bei 15,5 %. Der Anstieg im Vergleich zum Jahr 2022 dürfte insbesondere auf die gestiegene Lohnquote zurückzuführen sein. Die vergleichsweise hohen Werte während der COVID-19-Jahre stehen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit, bei der auch bei geringerer Arbeitsleistung die vollen Sozialbeiträge entrichtet wurden. Der Anstieg ab dem Jahr 2013 dürfte im Zusammenhang mit im Rahmen der damaligen Konsolidierungspakete beschlossenen Maßnahmen stehen (v. a. außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage, Anhebung der Beiträge der Selbständigen).

Die nachstehende Tabelle zeigt für den Zeitraum 2010 bis 2023 die Anteile der einzelnen Abgaben am Gesamtgabenaufkommen:

**Tabelle 7: Entwicklung der Steuerstruktur 2010 bis 2023**

in %	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Produktions- und Importabgaben (D.2)</b>	34,5%	34,6%	34,6%	33,8%	33,6%	33,4%	34,5%	34,0%	33,0%	32,8%	32,5%	32,4%	32,1%	32,2%
Mehrwertsteuer	18,3%	18,0%	18,0%	17,6%	17,4%	17,3%	17,9%	17,9%	17,7%	17,7%	17,2%	17,1%	18,2%	18,4%
Mineralölsteuer	3,1%	3,3%	3,1%	3,0%	2,8%	2,8%	2,8%	2,9%	2,6%	2,6%	2,2%	2,3%	2,0%	2,0%
Tabaksteuer	1,2%	1,2%	1,3%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,1%	1,2%	1,2%	1,1%	1,0%
Europäischer Emissionsshuttle und nationale CO <sub>2</sub> -Bepreisung	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,3%	0,7%
Energieabgaben und Ökostrom-Abgaben	0,7%	0,7%	0,8%	1,0%	1,0%	1,2%	1,2%	1,1%	1,0%	0,9%	1,0%	1,1%	0,2%	0,0%
weitere Lohnsummenabgaben (z. B. FLAF, Kommunalsteuer)	6,1%	6,1%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%	6,2%	5,8%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%
Grunderwerbsteuer	0,6%	0,6%	0,7%	0,6%	0,6%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	0,6%
Grundsteuer A und B	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%
Sonstige	4,0%	4,3%	4,2%	4,0%	3,9%	3,8%	3,9%	3,8%	3,7%	3,7%	3,8%	3,6%	3,5%	3,6%
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)</b>	29,9%	30,0%	30,3%	30,6%	31,2%	31,9%	29,8%	30,2%	31,2%	31,4%	29,8%	31,4%	32,9%	32,1%
Lohnsteuer	17,5%	17,6%	18,2%	18,2%	18,6%	18,7%	16,7%	16,8%	17,1%	17,2%	17,5%	17,4%	16,7%	16,9%
Veranlagte Einkommensteuer	3,0%	2,8%	2,8%	2,9%	3,0%	3,0%	3,2%	3,0%	3,1%	3,4%	2,7%	2,7%	3,5%	2,8%
Kapitalertragsteuer auf Dividenden	1,0%	1,1%	0,9%	0,9%	1,1%	1,7%	0,8%	1,1%	1,2%	1,3%	1,1%	1,6%	1,6%	1,7%
Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	1,1%	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,4%	0,5%	0,7%	0,7%	0,6%
Körperschaftsteuer	4,0%	4,3%	4,3%	4,5%	4,4%	4,4%	5,1%	5,3%	5,8%	5,8%	4,6%	5,7%	7,3%	7,0%
Sonstige	3,3%	3,2%	3,2%	3,1%	3,3%	3,2%	3,3%	3,4%	3,3%	3,2%	3,4%	3,2%	3,2%	3,1%
<b>Vermögenswirksame Steuern (D.91)</b>	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%	0,2%	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
<b>Sozialbeiträge (D.61)</b>	35,6%	35,3%	35,0%	35,1%	35,1%	34,7%	35,7%	35,8%	35,7%	35,8%	37,7%	36,2%	35,0%	35,6%

Anmerkung: Hat sich der Anteil am Aufkommen seit 2010 verringert, ist die Zelle rot hinterlegt. Erhöhungen sind grün markiert.

Quelle: Statistik Austria.



Der Anteil der Produktion- und Importabgaben am Gesamtabgabenaufkommen ging von 34,5 % im Jahr 2010 auf 32,2 % im Jahr 2023 zurück, jener der Einkommen- und Vermögensteuern erhöhte sich hingegen in diesem Zeitraum von 29,9 % auf 32,1 %. Der Anteil der Sozialbeiträge lag sowohl zu Beginn als auch am Ende des Betrachtungszeitraums bei 35,6 %, wobei es zwischenzeitlich zu Schwankungen der Anteile kam. Die Gründe für die Änderungen in der Abgabenstruktur sind den oben angeführten Erläuterungen zu entnehmen.

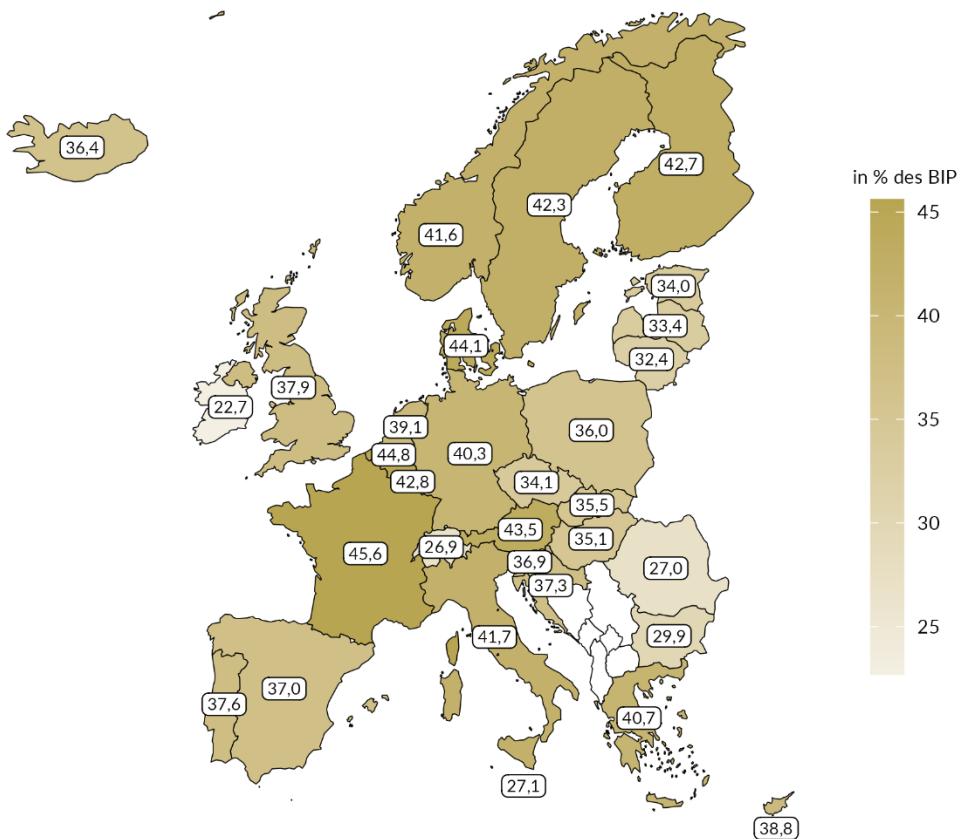
## 5 Abgabenquote im internationalen Vergleich

In diesem Abschnitt wird zunächst in Pkt. 5.1 ein internationaler Vergleich zur Höhe der Abgabenquote vorgenommen, welcher in Pkt. 5.2 um die Betrachtung im Zeitverlauf für ausgewählte Länder ergänzt wird. Auf Unterschiede in der Abgabenstruktur im internationalen Vergleich wird im darauffolgenden Pkt. 5.3 eingegangen.

### 5.1 Höhe der Abgabenquote im internationalen Vergleich

Für den internationalen Vergleich wird wie im vorangegangenen Abschnitt die Abgabenquote gemäß Indikator IV der Eurostat-Definition herangezogen. Sie misst das gesamtstaatliche Aufkommen aus Steuern und Sozialbeiträgen (einschließlich freiwilliger und unterstellter Sozialbeiträge) im Verhältnis zum BIP.

Die folgende Grafik stellt die Abgabenquoten für das Jahr 2023 in den Ländern der EU, Norwegen und Island sowie für das Jahr 2022 für das Vereinigte Königreich dar:

**Grafik 4: Abgabenquote im internationalen Vergleich**

Quellen: Eurostat, Daten für das Vereinigte Königreich basieren auf dem [Office for National Statistics](#).

Die Höhe der Abgabenquote weist beträchtliche Unterschiede zwischen den ausgewiesenen europäischen Ländern auf. Am höchsten sind die Abgabenquoten in den skandinavischen Ländern (41,6 % bis 44,1 % des BIP) sowie in Frankreich (45,6 %), Belgien (44,8 %), Österreich (43,5 %) und Italien (41,7 %). Deutlich niedriger sind die Abgabenquoten insbesondere in der Schweiz (26,9 %) und in den osteuropäischen Ländern. Auch Spanien (37,0 %) und die Niederlande (39,1 %) weisen im Vergleich geringere Quoten auf. Ähnlich verhält es sich im Vereinigten Königreich (2022: 37,9 %). Irland erreicht mit einer Abgabenquote von nur 22,7 % einen sehr niedrigen Wert, dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Irland im Zusammenhang mit der starken Präsenz multinationaler Unternehmen ein besonders hohes BIP hat.

Für die Unterschiede in der Höhe der Abgabenquote gibt es eine Reihe von möglichen Erklärungen:

- ◆ **Wohlstandsniveau:** Typischerweise korreliert ein höheres Wohlstandsniveau (BIP pro Kopf) bis zu einem gewissen Grad positiv mit der Abgabenquote. Dies ist sowohl über die historische Perspektive erkennbar, als auch im weltweiten



Ländervergleich. Einen Erklärungsansatz für diese Beobachtung liefert das „Wagnersche Gesetz“, wonach mit steigendem Wohlstand die Nachfrage nach manchen öffentlichen Leistungen zunehmen würde. Die bei Ländern mit einem hohen Wohlstandsniveau bestehenden (teils erheblichen) Unterschiede in der Höhe der Abgabenquote sind vor allem auf unterschiedliche Organisationsformen der sozialen Sicherungssysteme und generell bestehende unterschiedliche Präferenzen der Bevölkerung hinsichtlich der Staatsgröße zurückzuführen.

- ◆ **Wohlfahrtsstaatliche Modell:** Die Unterschiede in den Abgabenquoten geben oft das gewählte wohlfahrtsstaatliche Modell eines Staates wieder, das eng mit den Präferenzen der Bevölkerung für die Rolle des Staates verbunden ist. In Ländern mit einem angelsächsischen Modell, wie dem Vereinigten Königreich oder Irland, bevorzugt die Bevölkerung häufig ein System, in dem private Organisationen eine größere Verantwortung übernehmen, beispielsweise im Gesundheitswesen oder der Altersvorsorge. Dies führt zu geringeren staatlichen Abgaben und einer niedrigeren Abgabenquote, da private Beiträge staatliche Leistungen teilweise ersetzen. In Mitteleuropa und Skandinavien, die stärker sozial-marktwirtschaftlich geprägt sind, gibt es hingegen eine breitere Akzeptanz für eine größere Rolle des Staates. Hier erwarten die Bürger:innen umfassendere öffentliche Dienstleistungen, wie Bildung, Gesundheitsversorgung oder soziale Sicherheit, was höhere Steuern und Sozialbeiträge erforderlich macht.
- ◆ **Empfänger:innen von (Sozial-)Beiträgen:** Klassische Abgabenquoten erfassen nur Beiträge an staatliche Einrichtungen. Zahlungen an private Träger, selbst wenn sie gesetzlich verpflichtend sind, wie etwa bei privaten Rentenversicherungen, werden nicht berücksichtigt.<sup>22</sup> Aus diesem Grund werden in Österreich zum Beispiel die Zahlungen der Arbeitgeber im Rahmen der „Abfertigung Neu“ an privat organisierte Betriebliche Vorsorgekassen nicht in die Abgabenquote einbezogen. In Ländern wie etwa der Schweiz, den Niederlanden und Schweden spielen derartige Sozialbeiträge an private Träger, die nicht Teil der Abgabenquote sind, eine deutlich größere Rolle als in

---

<sup>22</sup> Siehe Dominik Bernhofer & Lukas Reiss (2022): „Zur internationalen (Nicht-)Vergleichbarkeit von Abgabenquoten.“, Steuer- und Wirtschaftskartei, Heft 31, S. 1220-1226.

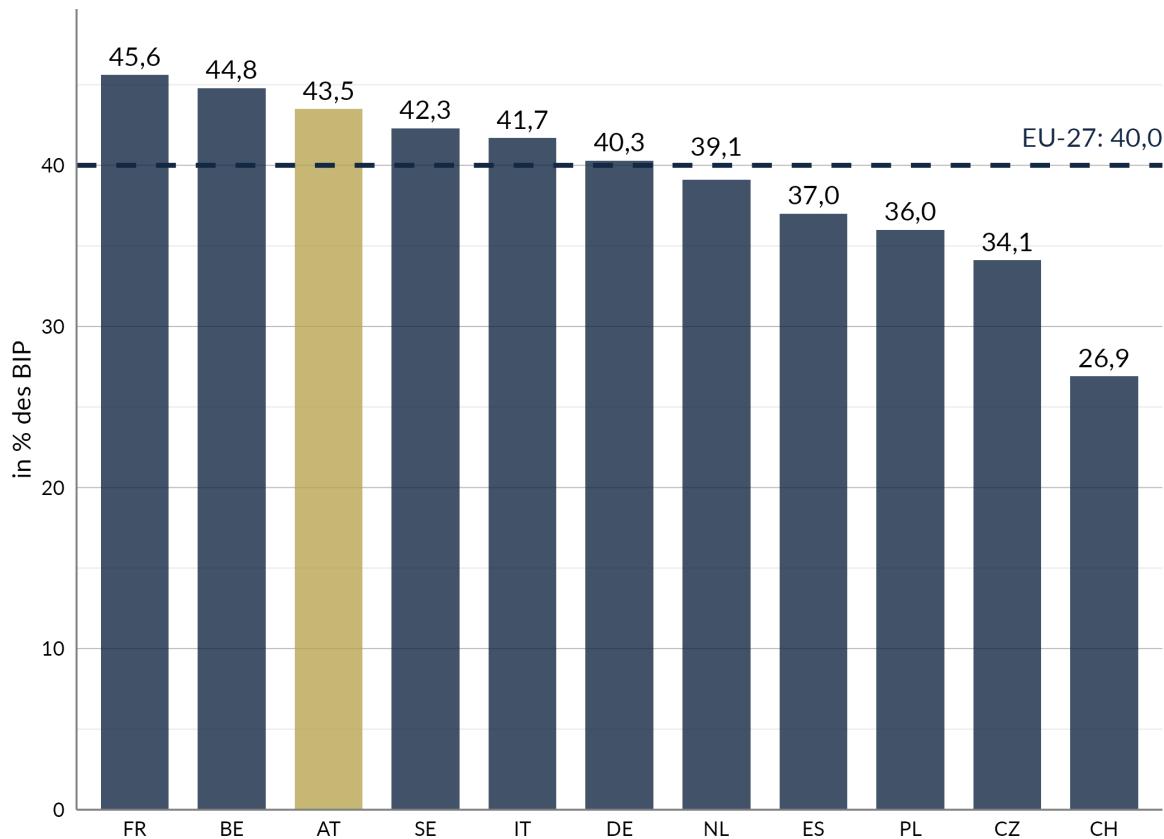


Österreich und erklären die bestehende Unterschiede in der Höhe der Abgabenquote teilweise (siehe unten).

- ◆ **Ausgestaltung von Förderungen:** Die Art und Weise, wie staatliche Förderungen gewährt werden, beeinflusst die Abgabenquote. Förderungen durch Steuererleichterungen (z. B. Absetzbeträge wie der Familienbonus oder der Kindermehrbetrag in Österreich, siehe Tabelle 5) reduzieren die Abgabenquote direkt, da sie die Höhe der gezahlten Steuern senken. Im Gegensatz dazu wirken sich direkt auszahlte Förderungen nicht auf die Abgabenquote aus, da sie keinen direkten Effekt auf Staatseinnahmen haben.
- ◆ **Abgrenzung von Einnahmen:** Für die Berechnung der Abgabenquote werden ausschließlich Steuern und Sozialbeiträge herangezogen deren Abgrenzung im Einzelfall schwierig zu treffen ist. So fließen zum Beispiel staatliche Einnahmen aus anderen Quellen, wie Grundbucheintragungsgebühren oder marktähnliche Transaktionen (z. B. Müll-, Wasser- und Abwassergebühren), nicht in die Berechnung ein.
- ◆ **Strukturelle Verschiebung in der Bedeutung von Steuerbemessungsgrundlagen:** Darüber hinaus können sich Unterschiede oder Änderungen der Abgabenquote auch ohne Anpassungen des Steuersystems ergeben. Beispielsweise führt ein Anstieg der Lohnquote, wie er in Österreich seit 2022 beobachtet wird, zu einem höheren Wert der Abgabenquote, da Arbeit durchschnittlich stärker Besteuerzt wird als Kapital.

Alle diese erwähnten Aspekte beeinflussen die Höhe und Entwicklung der Abgabenquote und sind bei einem internationalen Vergleich von Abgabenquoten zu berücksichtigen. Grafik 5 fokussiert sich auf eine kleinere Länderauswahl und zeigt erneut die Abgabenquote im internationalen Vergleich für das Jahr 2023. Neben einigen mitteleuropäischen Ländern, wie insbesondere Deutschland, Schweiz und Österreich, umfasst die Auswahl mit Spanien und Italien zwei große südeuropäische Volkswirtschaften, mit Polen und Tschechien zwei Länder Osteuropas und mit Schweden ein skandinavisches Land. Dadurch soll sowohl ein Vergleich zwischen Ländern mit einem ähnlichen Wohlstandsniveau und Wirtschaftsmodell ermöglicht werden als auch eine Betrachtung von Ländern mit abweichenden Rahmenbedingungen.

Grafik 5: Abgabenquote im internationalen Vergleich (2023)



Abkürzungen: FR ... Frankreich, BE ... Belgien, AT ... Österreich, SE ... Schweden, IT ... Italien, DE ... Deutschland, NL ... Niederlande, ES ... Spanien, PL ... Polen, CZ ... Tschechien, CH ... Schweiz.

Quelle: Eurostat.

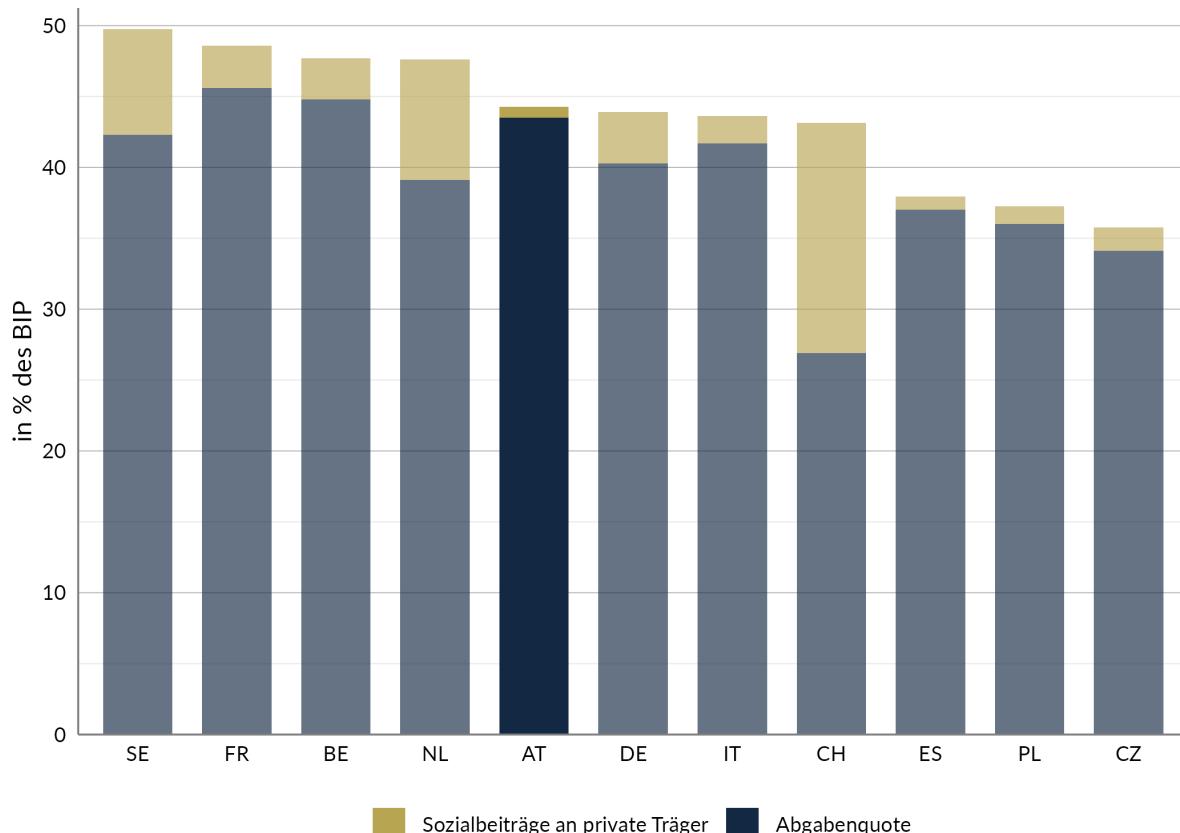
Österreich weist in dieser Länderauswahl mit 43,5 % des BIP die dritthöchste Abgabenquote im Jahr 2023 auf. Damit liegt sie um 3,5 %-Punkte über jener der EU-27 mit 40,0 % des BIP. Einige Länder, wie Frankreich, Belgien, Schweden und Deutschland, weisen Abgabenquoten zwischen 40,3 % und 45,6 % auf und teilen ein ähnliches Wohlstands niveau sowie sozial-marktwirtschaftliche Wirtschaftsmodelle. Auffällig ist, dass die Schweiz mit einer deutlich niedrigeren Abgabenquote und die Niederlande mit einem Wert von 39,1 % aus diesem Muster herausfallen.

Wie zuvor erörtert, liegt ein zentraler Faktor für die Unterschiede in den Abgabenquoten zwischen Ländern in der Organisation von Sozialversicherungssystemen und hier insbesondere in der Rolle privater Träger. In der Schweiz etwa wird ein Großteil der (verpflichtenden) Kranken- und Pensionsvorsorge privat organisiert, wodurch diese Beiträge nicht in der offiziellen Abgabenquote berücksichtigt werden.

Bernhofer und Reiss (2022) liefern eine Methode, um die privaten Sozialbeiträge in die Abgabenquote einzubeziehen. Sie berechnen den Schätzwert dieser Beiträge, indem sie von den gesamtwirtschaftlichen Sozialbeiträgen privater Haushalte jene Anteile abziehen, die der Staat erhält. Der so ermittelte Betrag wird zur offiziellen Abgabenquote hinzugefügt und liefert gemeinsam mit dieser ein alternatives Maß für die „Bruttobelastung“ der Abgabenpflichtigen. Auf diese Weise lässt sich abschätzen, wie die Abgabenquote aussehen würde, wenn an private Träger entrichtete Sozialbeiträge hinzugerechnet werden, und welche Zahlungen die Bevölkerung insgesamt zur Finanzierung des gegebenen Niveaus an staatlichen plus privaten (Sozial-)Leistungen leistet.

Die Ergebnisse dieser erweiterten Berechnung sind in Grafik 6 dargestellt. Hier zeigt der blaue Bereich die bisherige offizielle Abgabenquote, während der goldene Teil die zusätzlichen Sozialbeiträge an private Träger in Prozent des BIP darstellt:

**Grafik 6: Abgabenquote inklusive Sozialbeiträge an private Träger im internationalen Vergleich (2023)**



Notiz: Für die EU-27 gibt es keine Daten zu den gesamtwirtschaftlichen Sozialbeiträgen über die nichtfinanziellen Sektor Konten der privaten Haushalte, wodurch der Schätzwert für die Sozialbeiträge an private Träger nicht ermittelt werden kann.

Abkürzungen: SE ... Schweden, FR ... Frankreich, BE ... Belgien, NL ... Niederlande, AT ... Österreich, DE ... Deutschland, IT ... Italien, CH ... Schweiz, ES ... Spanien, PL ... Polen, CZ ... Tschechien.

Quellen: Eurostat, eigene Berechnungen.



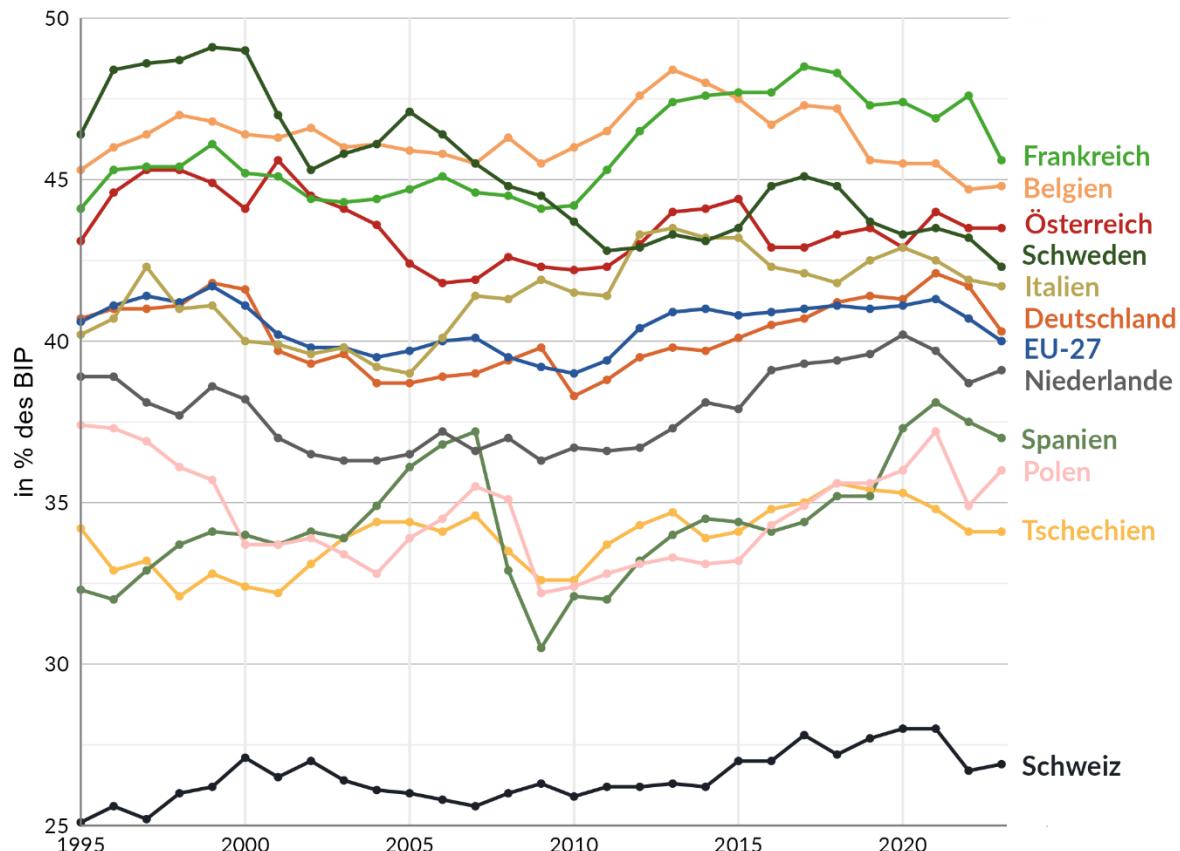
Der Anteil der Sozialbeiträge an private Träger im Verhältnis zum BIP ist innerhalb der betrachteten Länderauswahl in der Schweiz am höchsten. Dies trägt wesentlich dazu bei, die vergleichsweise niedrige Abgabenquote der Schweiz zu erklären, da solche Zahlungen in der offiziellen Abgabenquote nicht berücksichtigt werden. Selbiges gilt in den Niederlanden, die zuvor ebenfalls eine der niedrigsten Abgabenquoten in Mitteleuropa aufwiesen. Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern in der Grafik ist die Rolle von Sozialbeiträgen an private Träger in Österreich eher gering.<sup>23</sup>

## 5.2 Internationaler Vergleich der Abgabenquoten im Zeitverlauf

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Abgabenquote (gemäß Eurostat Indikator IV) im Zeitverlauf für die zuvor definierte Länderauswahl. Eine solche Darstellung ermöglicht neben der Betrachtung von langfristigen Trends in den Abgabenquoten auch generelle Muster und konjunkturelle Effekte zu beleuchten.

---

<sup>23</sup> Neben den verpflichtenden Beiträgen zu den Mitarbeitervorsorgekassen enthalten diese Zahlungen in Österreich private Beiträge zu den Pensionskassen.

**Grafik 7: Abgabenquoten im Zeitverlauf für ausgewählte Länder**

Quelle: Eurostat.

In den meisten Ländern dieser Darstellung war zwischen Anfang der 2000er-Jahre und 2010 ein Rückgang der Abgabenquoten zu beobachten (mit Ausnahme Italien und Tschechien). Gerade in den Jahren 2008 und 2009 fiel die Abgabenquote in der EU im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders stark. Mit der wirtschaftlichen Erholung und der in einigen Ländern erforderlichen Budgetkonsolidierung nach der Finanzkrise setzte jedoch ein Anstieg der Abgabenquoten ein. Dieser Trend hielt in den Niederlanden (u. a. aufgrund eines großen Steuerreformpakets aus dem Jahr 2012 – mit Erhöhung der Mehrwertsteuersätze oder der Besteuerung von Pendlervergütungen durch Betriebe), Deutschland und auch in der gesamten EU von 2010 bis 2020 an. Belgien verzeichnet hingegen seit 2013 einen kontinuierlichen Rückgang der Abgabenquote, welcher vor allem durch strukturelle Faktoren und weniger durch Änderungen des Abgabensystems bedingt war. Ein ähnlicher Abwärtstrend setzte in Schweden im Jahr 2017 ein. In Österreich stieg die Abgabenquote zwischen 2010 und 2015 an. Im Jahr 2016 ging sie in Folge der Steuerreform 2015/2016 deutlich zurück, sie stieg danach aber wieder an, bevor sie ab 2021 – wie in vielen anderen Ländern – leicht zu sinken begann.



Ein klarer langfristiger Trend seit 1995 ist in den meisten Ländern kaum zu erkennen. Eine Ausnahme bildet Schweden, wo die Abgabenquote in diesem Zeitraum deutlich gesunken ist. Im Gegensatz dazu zeigte sich in Spanien eine tendenzielle Zunahme. Diese Entwicklungen verdeutlichen, wie volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie nationale Steuerreformen die Abgabenquoten beeinflussen können.

### 5.3 Steuerstruktur im internationalen Vergleich

Die Analyse der Steuerstruktur basiert auf Daten von Eurostat. Dabei wird die Methodologie des [Taxation Trends Report 2024](#) der Europäischen Kommission (EK) als Grundlage herangezogen. Die betrachteten Abgaben sind in die Kategorien Mehrwertsteuern, persönliche Einkommensteuern, Einkommensteuern für Unternehmen und Sozialbeiträge unterteilt. Diese Kategorien bilden in vielen Ländern den größten Anteil des Abgabenaufkommens. Zusätzliche Kategorien sind die Umweltsteuern sowie alle Abgaben, die sich in keine der zuvor genannten Kategorien zuordnen lassen. Letztere umfassen vorrangig sonstige Gütersteuern und zu einem geringeren Teil vermögensbezogene Steuern.

Persönliche Einkommensteuern umfassen sämtliche Steuern auf das Einkommen natürlicher Personen, einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne. Im Einklang damit beziehen sich Einkommensteuern für Unternehmen auf Steuern für Einkommen und Gewinne von Kapitalgesellschaften, einschließlich solcher auf Umbewertungsgewinne. In Österreich sind solche Steuern auf Umbewertungsgewinne im aktuellen Abgabensystem nicht vorgesehen, für den internationalen Vergleich und in anderen Ländern spielen diese aber eine Rolle.

Die Definition von Umweltsteuern orientiert sich an Eurostat und deren Environmental Accounts. Im Unterschied zur Definition der Statistik Austria umfassen diese weder die Grundsteuer noch die Landschaftsschutz- und Naturschutzabgabe. Umweltsteuern beinhalten beispielsweise die CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die Mineralölsteuer, die motorbezogene Versicherungssteuer und die Normverbrauchsabgabe. Diese und andere größere Einzelsteuern der jeweiligen Kategorie werden in der nachstehenden Tabelle am Beispiel Österreich dargestellt.

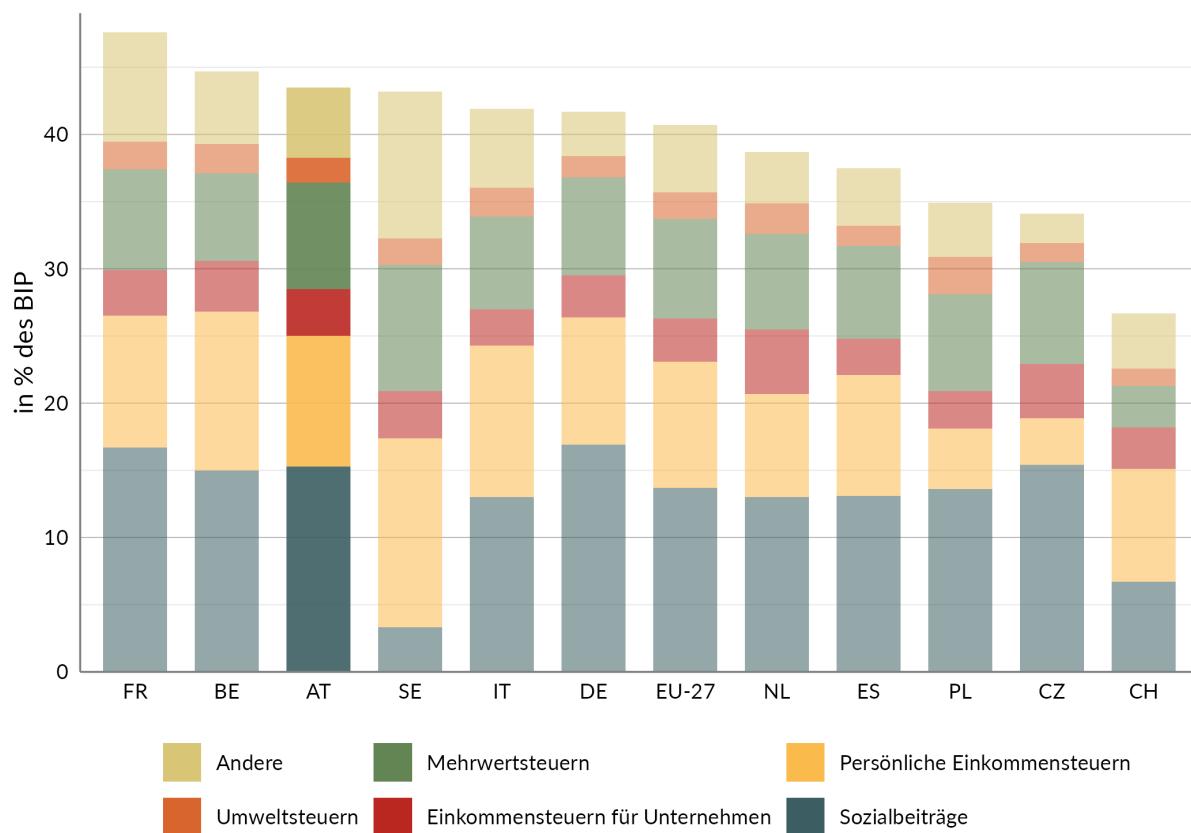
**Tabelle 8: Einzelsteuern zu den jeweiligen Kategorien in Österreich**

Kategorie	Einzelsteuern
Mehrwertsteuern	Mehrwertsteuer
Persönliche Einkommensteuern	Lohnsteuer, Veranlagte Einkommensteuer, Kapitalertragsteuern (Anteil natürliche Personen), Kammerbeiträge (Anteil Arbeitnehmer:innen und Selbständige)
Einkommensteuern für Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuern (Anteil Kapitalgesellschaften), Kammerbeiträge (Anteil Kapitalgesellschaften)
Sozialbeiträge	Beiträge zur Pensions-, Kranken und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, unterstellte Sozialbeiträge
Umweltsteuern	Mineralölsteuer, Motorbezogene Versicherungssteuer (Anteil private Haushalte), Abgabe auf Non-ETS Emissionen, Normverbrauchsabgabe, Energieabgaben
Andere	Tabaksteuer, Dienstgeberbeiträge zum FLAF, Kommunalsteuer

Quelle: Einzelsteuerliste Österreich nach ESVG 2010.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Beitrag einzelner Steuerkategorien zur Abgabenquote in ausgewählten Vergleichsländern. Dabei misst die Höhe der jeweiligen Säulen den Anteil der Einnahmen in der entsprechenden Abgabenkategorie am BIP. Die konkreten Werte für die Teilkategorien in den einzelnen Ländern sind dann Grafik 9 zu entnehmen. Im Gegensatz zu den zuvor präsentierten Grafiken bezieht sich die Grafik auf das Jahr 2022, da für das Jahr 2023 noch nicht alle Daten zu den einzelnen Kategorien verfügbar sind.

**Grafik 8: Steuerstruktur im internationalen Vergleich im Jahr 2022**



Abkürzungen: FR ... Frankreich, BE ... Belgien, AT ... Österreich, SE ... Schweden, IT ... Italien, DE ... Deutschland, NL ... Niederlande, ES ... Spanien, PL ... Polen, CZ ... Tschechien, CH ... Schweiz.

Quelle: Eurostat.

Die Sozialbeiträge (untere blaue Säulen) sind in den meisten dargestellten Ländern vom Volumen her der größte Bestandteil des Abgabenaufkommens. Eine Ausnahme bildet Schweden, wo die staatliche Finanzierung stärker über persönliche Einkommensteuern erfolgt. Die persönlichen Einkommensteuern stellen allgemein eine weitere bedeutende Einnahmequelle für den Staat dar, die in der Grafik durch die gelbe Säule repräsentiert werden. Ihr Beitrag ist in Polen und Tschechien besonders gering, was an den vergleichsweise niedrigen Einkommensteuersätzen in diesen Ländern liegt.<sup>24</sup>

<sup>24</sup> In Tschechien kommt eine Flat Tax von 15 % auf alle Einkommen zur Anwendung (bis auf Einkommen die das 48-fache des Durchschnittseinkommens übersteigen, welche höher besteuert werden), während Polen ein progressives Steuersystem aufweist, dessen Höchstsatz bei 32 % liegt.

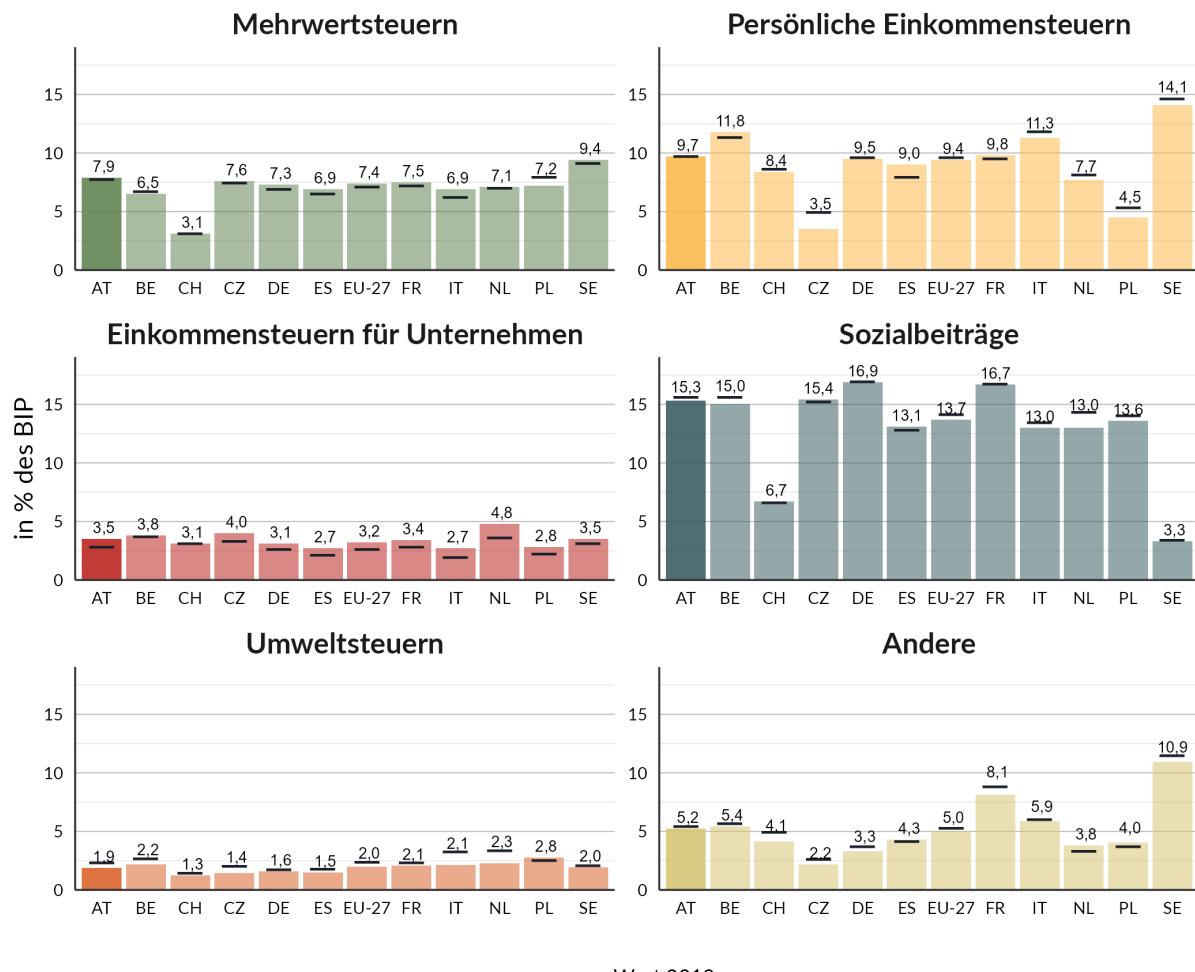


Die Mehrwertsteuer, dargestellt durch die grüne Säule, bildet in nahezu allen untersuchten Ländern eine zentrale Säule des Abgabensystems. Besonders auffällig ist jedoch, dass ihr Anteil am BIP in Belgien vergleichsweise niedrig ausfällt und in der Schweiz deutlich geringer ist. Am höchsten ist ihr Anteil in Schweden. Im Vergleich dazu zeigt sich, dass die Bedeutung der Unternehmenssteuern auf Einkommen und Gewinne über die Länder hinweg relativ gleich ist, jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Ähnliches gilt für Umweltsteuern, wie sie von Eurostat definiert werden. Sie machen in der Regel nur etwa 2 % des BIP aus. Innerhalb dieser Kategorie entfallen die größten Einnahmen auf Energie- und Transportsteuern.

Der Stellenwert der verbleibenden Abgaben, die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können (klassifiziert als „andere“), variiert sowohl in seiner Relevanz als auch in seiner Zusammensetzung zwischen den Ländern. In dieser Kategorie sind insbesondere sonstige Gütersteuern und Produktionsabgaben von Bedeutung, wobei ihre Rolle je nach Staat unterschiedlich ausgeprägt ist. Beispielsweise sind in Schweden und Frankreich Steuern auf die Lohnsumme oder die Zahl der Beschäftigten besonders relevant, während in Frankreich zusätzlich Steuern auf Grundstücke und Gebäude sowie Finanz- und Kapitaltransaktionen nennenswert sind. Regelmäßig erhobene Vermögensteuern haben in den meisten untersuchten Ländern nur eine marginale Bedeutung, mit Ausnahme der Schweiz, wo kantonale Vermögensteuern eine wichtige Einnahmequelle darstellen. Unregelmäßig eingehobene vermögensbezogene Steuern, wie Erbschafts- oder Schenkungssteuern, sind in den meisten Ländern ebenfalls von geringem Gewicht. Eine vergleichsweise größere Bedeutung haben sie jedoch in Belgien und Frankreich.

Insgesamt zeigt sich, dass die Steuerstruktur innerhalb der betrachteten Länder Ähnlichkeiten aufweist. In der Regel tragen vergleichbare Abgaben – insbesondere persönliche Einkommensteuern, Sozialbeiträge und Mehrwertsteuern – den größten Teil zur Finanzierung des Staatshaushaltes bei.

Die nachfolgende Grafik ermöglicht eine genauere Betrachtung der Höhe der einzelnen Abgabenkategorien und zeigt gleichzeitig den Vergleichswert mit dem Vorkrisenjahr 2019.

**Grafik 9: Steuerstruktur im internationalen Vergleich (2022 vs. 2019)**


Abkürzungen: AT ... Österreich, BE ... Belgien, CH ... Schweiz, CZ ... Tschechien, DE ... Deutschland, ES ... Spanien, FR ... Frankreich, IT ... Italien, NL ... Niederlande, PL ... Polen, SE ... Schweden.

Quelle: Eurostat.

In den betrachteten Ländern liegen die Einnahmen aus Mehrwertsteuern in Relation zum BIP zwischen 3,1 % und 9,4 %. Mit einem Wert von 7,9 % des BIP liegen diese Einnahmen in Österreich um 0,5 %-Punkte über jenen der EU-27 (7,4 %), wohingegen die Schweiz mit lediglich 3,1 % den Konsum deutlich schwächer besteuert (hier liegt der Normalsatz der Mehrwertsteuer mit 8,1 % deutlich unter jenem von Österreich mit 20 %). Bei den persönlichen Einkommensteuern im Verhältnis zum BIP liegt Österreich mit 9,7 % nur knapp über der EU-27 (9,4 %). Die höchsten Werte weisen hier Schweden (14,1 %), Belgien (11,8 %) und Italien (11,3 %) auf. Sozialbeiträge sind insbesondere in der Schweiz (3,3 %) und Schweden (6,7 %) vergleichsweise niedrig, wohingegen die Werte in den restlichen betrachteten Ländern von 13,0 % bis 16,9 % reichen. Allerdings wird der internationale Vergleich zur Höhe der Sozialbeiträge



durch unterschiedliche Organisationsformen der Sozialversicherungssysteme verzerrt (siehe dazu Pkt. 5.1). Bei den Umweltsteuern rangiert Österreich hingegen eher in der unteren Hälfte der betrachteten Länder, wobei der Wert 2022 aufgrund der temporär gesenkten Energie- und Ökostromabgaben besonders niedrig ausfällt.

Die Grafik zeigt zudem, dass sich die Anteile der verschiedenen Steuerkategorien am BIP zwischen 2019 und 2022 in den meisten Ländern nur geringfügig verändert haben. Dies verdeutlicht, dass sich die Steuerstruktur eines Landes über kurze Zeiträume hinweg in der Regel nicht grundlegend wandelt. Im betrachteten Zeitraum haben Unternehmenssteuern tendenziell an Bedeutung gewonnen, während die Einnahmen durch Umweltsteuern in Prozent des BIP leicht zurückgegangen sind. Der Anstieg der Unternehmenssteuern liegt vor allem an der guten Ertragslage von Kapitalgesellschaften (z. B. im Energiesektor), welche die Steuerbasis vergrößert hat. Der Rückgang der Umweltsteuern ist hingegen darauf zurückzuführen, dass diese Steuern teilweise krisenbedingt temporär gesenkt wurden, sie häufig nicht inflations-indexiert sind (und somit real an Wert verlieren<sup>25</sup>) sowie der Verbrauch der besteuerten Güter zurückgegangen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Steuerstruktur im Zeitverlauf für Österreich, Belgien, Deutschland, die EU-27, die Niederlande und Schweden. Ausgewiesen werden die jeweiligen Einnahmen der Abgabenkategorie in Prozent des BIP für die Jahre 2010, 2015 und 2020 bis 2023.

---

<sup>25</sup> Umweltsteuern sind häufig als Mengensteuern konzipiert, das heißt ein nomineller Steuerbetrag wird pro Mengeneinheit festgelegt. Wenn der nominelle Steuerbetrag nicht indexiert wird, verliert er im Zeitverlauf real (inflationsbereinigt) an Wert. Dies ist in Österreich etwa bei der Mineralölsteuer der Fall, die seit 2011 nicht angepasst wurde. Durch die neu eingeführte nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung wird dieser Effekt teilweise ausgeglichen.

**Tabelle 9: Steuerstruktur im Zeitvergleich (Einnahmen in Prozent des BIP)**

Kategorie in % des BIP	2010	2015	2020	2021	2022	2023
<b>Mehrwertsteuern</b>	Österreich	7,7	7,7	7,4	7,5	7,9
	Belgien	7,1	6,7	6,4	6,9	6,5
	Deutschland	6,9	6,9	6,4	7,1	7,3
	EU-27	6,8	6,9	6,9	7,3	7,4
	Niederlande	6,5	6,4	7,2	7,3	7,1
	Schweden	9,1	9,0	9,2	9,1	9,4
<b>Persönliche Einkommensteuern</b>	Österreich	9,6	10,7	9,4	9,9	9,7
	Belgien	12,2	12,5	11,7	11,3	11,8
	Deutschland	8,0	9,0	9,5	9,5	9,0
	EU-27	8,6	9,4	9,8	9,6	9,4
	Niederlande	7,1	7,9	8,6	8,2	7,7
	Schweden	14,7	15,0	14,7	14,6	14,1
<b>Einkommensteuern für Unternehmen</b>	Österreich	2,0	2,3	2,2	2,8	3,5
	Belgien	2,5	3,3	3,2	3,8	3,9
	Deutschland	2,0	2,3	2,2	3,0	3,1
	EU-27	2,2	2,4	2,4	2,9	3,2
	Niederlande	2,4	2,7	3,0	3,8	4,8
	Schweden	3,1	2,9	3,0	3,5	3,5
<b>Sozialbeiträge</b>	Österreich	15,0	15,4	16,2	15,9	15,3
	Belgien	16,5	16,6	16,0	15,4	15,0
	Deutschland	16,3	16,2	17,6	17,2	16,9
	EU-27	14,1	14,1	14,5	14,1	13,7
	Niederlande	14,3	14,3	14,5	13,6	13,0
	Schweden	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5
<b>Umweltsteuern</b>	Österreich	2,4	2,4	2,1	2,2	1,9
	Belgien	2,4	2,6	2,5	2,5	2,2
	Deutschland	2,1	1,9	1,7	1,8	1,6
	EU-27	2,4	2,4	2,2	2,2	2,0
	Niederlande	3,5	3,3	3,1	3,0	2,3
	Schweden	2,7	2,2	2,0	1,9	2,0
<b>Andere</b>	Österreich	5,5	5,9	5,6	5,7	5,2
	Belgien	5,3	5,8	5,7	5,6	5,4
	Deutschland	3,0	3,8	3,9	3,5	3,3
	EU-27	4,9	5,6	5,3	5,2	5,0
	Niederlande	2,9	3,3	3,8	3,8	n. v.
	Schweden	10,9	11,1	11,0	11,0	10,9

Quelle: Eurostat.

Die Entwicklung der Mehrwertsteuern in Prozent des BIP zeigt in den beobachteten Jahren 2010, 2015 sowie 2020 bis 2023 nur geringe Veränderungen, mit maximalen Schwankungen von 0,9 %-Punkten. In Belgien ist ein leichter Abwärtstrend bei der Bedeutung von Mehrwertsteuern erkennbar (bei gleich bleibenden Mehrwertsteuersätzen), während in den Niederlanden in derselben Periode ein Anstieg verzeichnet wurde. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den persönlichen Einkommensteuern. Diese stiegen in Österreich zunächst von 9,6 % des BIP im Jahr 2010 auf 10,7 % im Jahr



2015, bevor sie seither tendenziell rückläufig waren. In Belgien verzeichneten die Einnahmen aus den persönlichen Einkommensteuern im Verhältnis zum BIP ebenso wie die Mehrwertsteuern einen Rückgang, was im Einklang mit der sinkenden Abgabenquote steht. Im Gegensatz dazu stiegen in den Niederlanden die Einnahmen aus persönlichen Einkommensteuern während des betrachteten Zeitraums an.

Die Einnahmen aus Unternehmenssteuern im Verhältnis zum BIP sind indessen seit 2010 in fast allen Ländern angewachsen obwohl gesetzliche und effektive Steuersätze in diesem Zeitraum leicht rückwärtig waren. Diese Steuern reagieren besonders sensibel auf wirtschaftliche Schwankungen und spiegeln daher Konjunkturverläufe deutlich wider. Die Bedeutung der Sozialbeiträge nahm in Deutschland und Österreich zu, während sie in Belgien und den Niederlanden leicht zurückging. Bei Umweltsteuern und anderen Abgaben blieb das Verhältnis zum BIP in den meisten Ländern weitgehend stabil, mit einer zuletzt leicht fallenden Tendenz im Zusammenhang mit der Energiekrise (siehe oben).

## 6 Abgabenbelastung des Faktors Arbeit

In diesem Abschnitt erfolgt zunächst eine aggregierte Betrachtung der Abgabenbelastung des Faktors Arbeit in Österreich (Pkt. 6.1). Für die Analyse zur Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen auf individueller Ebene in Österreich und die damit einhergehenden Anreizwirkungen wird auf Pkt. 7 verwiesen. Auf die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit im internationalen Vergleich wird in Pkt. 6.2 eingegangen. Der Vergleich erfolgt sowohl auf aggregierter Ebene (Pkt. 6.2.1) als auch für Beispielhaushalte (Pkt. 6.2.2).

### 6.1 Abgabenbelastung des Faktors Arbeit in Österreich

#### 6.1.1 Abgaben auf das Arbeitseinkommen

Der Faktor Arbeit wird in Österreich durch Sozialbeiträge, die Einkommensteuer und weitere Lohnsummenabgaben mit Abgaben belastet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufkommensentwicklung der auf den Faktor entfallenden Abgaben für den Zeitraum 2021 bis 2023:

**Tabelle 10: Abgaben auf Arbeitseinkommen 2021 bis 2023**

	2021	2022	2023	2021	2022	2023
	in Mio. EUR			in % des BIP		
<b>Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen</b>	<b>21.196</b>	<b>21.807</b>	<b>24.393</b>	<b>5,2</b>	<b>4,9</b>	<b>5,2</b>
<b>Dienstnehmerbeiträge</b>	<b>26.186</b>	<b>27.839</b>	<b>29.992</b>	<b>6,4</b>	<b>6,2</b>	<b>6,3</b>
<b>Pflichtsozialbeiträge Arbeitnehmer</b>	<b>25.014</b>	<b>26.587</b>	<b>28.655</b>	<b>6,2</b>	<b>5,9</b>	<b>6,1</b>
Pensionsversicherung (ohne Beamte)	14.039	15.043	16.320	3,5	3,4	3,4
Krankenversicherung	5.486	5.853	6.308	1,4	1,3	1,3
Arbeitslosenversicherung	3.786	4.025	4.344	0,9	0,9	0,9
Sonstige (v. a. Pensionsbeiträge der Beamten, Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten)	1.702	1.666	1.684	0,4	0,4	0,4
<b>Sonstige Steuern auf Arbeitseinkommen (Dienstnehmeranteil Kammer- und Wohnbauförderungsbeitrag)</b>	<b>1.172</b>	<b>1.252</b>	<b>1.336</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
<b>Dienstgeberbeiträge</b>	<b>39.918</b>	<b>42.560</b>	<b>45.568</b>	<b>9,8</b>	<b>9,5</b>	<b>9,6</b>
<b>Pflichtsozialbeiträge Arbeitgeber</b>	<b>29.184</b>	<b>31.080</b>	<b>33.446</b>	<b>7,2</b>	<b>6,9</b>	<b>7,1</b>
Pensionsversicherung (ohne Beamten)	17.514	18.777	20.358	4,3	4,2	4,3
Krankenversicherung	5.476	5.842	6.296	1,3	1,3	1,3
Arbeitslosenversicherung	3.786	4.025	4.344	0,9	0,9	0,9
Unfallversicherung	1.518	1.625	1.609	0,4	0,4	0,3
Sonstige (v. a. Beiträge nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Pensionsbeiträge für Beamte)	891	810	839	0,2	0,2	0,2
<b>Sonstige Steuern auf Arbeitseinkommen</b>	<b>10.733</b>	<b>11.480</b>	<b>12.122</b>	<b>2,6</b>	<b>2,6</b>	<b>2,6</b>
Dienstgeberbeiträge zum FLAF	5.989	6.316	6.532	1,5	1,4	1,4
Kommunalsteuer	3.531	3.867	4.221	0,9	0,9	0,9
Sonstige (v. a. Dienstgeberanteil Kammer- und Wohnbauförderungsbeitrag)	1.213	1.297	1.369	0,3	0,3	0,3
<b>Steuern und Sozialbeiträge auf Arbeitseinkommen</b>	<b>87.300</b>	<b>92.206</b>	<b>99.953</b>	<b>21,5</b>	<b>20,6</b>	<b>21,1</b>
<b>Steuern und Sozialbeiträge auf Pensionen und Transfers</b>	<b>10.804</b>	<b>11.074</b>	<b>11.975</b>	<b>2,7</b>	<b>2,5</b>	<b>2,5</b>
Einkommensteuer auf Pensionen und Transfers	6.790	6.967	7.553	1,7	1,6	1,6
Krankenversicherung	3.459	3.539	3.825	0,9	0,8	0,8
Sonstige (v. a. Pensionssicherungsbeiträge der Beamten im Ruhestand, Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten)	555	568	597	0,1	0,1	0,1
<b>Steuern und Sozialbeiträge auf Arbeit</b>	<b>98.104</b>	<b>103.280</b>	<b>111.928</b>	<b>24,1</b>	<b>23,1</b>	<b>23,7</b>

Anmerkungen: Die Zuteilung der einzelnen Abgaben zu den jeweiligen Überkategorien basiert auf der Zuteilung von Eurostat für die Daten zu „Taxation Trends“. Die Aufteilung der Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen sowie Pensionen und Transfers basiert ebenfalls auf den von Eurostat bereitgestellten Werten. Da diese nur bis 2022 verfügbar sind, wurden für 2023 eigene Anteile berechnet. Die entsprechenden Anteile wurden auf die Summe von Veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer angewandt.

Quellen: Statistik Austria, Eurostat, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2023 entfielen insgesamt 111,9 Mrd. EUR an Steuern und Sozialbeiträgen auf den Faktor Arbeit. Dies entspricht 23,7 % des BIP. Der Anteil am BIP war damit um 0,5 %-Punkte niedriger als im Jahr 2021 und um 0,6 %-Punkte höher als im Jahr 2022. Von den gesamten Abgaben auf den Faktor Arbeit entfiel mit etwa 100 Mrd. EUR der größte Teil auf die Abgaben auf Arbeitseinkommen und ein geringerer Teil auf Abgaben auf Pensionen und Transfers. Die für Arbeitseinkommen zu entrichtenden Steuern und Sozialbeiträge machten 2023 21,1 % des österreichischen BIP aus. Im Jahr 2021 betrug der Anteil am BIP 21,5 % und im Jahr 2022 waren es 20,6 %.



Steuern und Sozialbeiträge auf Pensionen und Transfers werden von der EK den Steuern auf den Faktor Arbeit zugerechnet, da sie aus einer Lebenseinkommensperspektive aus Arbeitseinkommen erzielt wurden. Sie trugen im Jahr 2023 etwa 12,0 Mrd. EUR zu den gesamten Abgaben auf den Faktor Arbeit bei. Dies entspricht einem Anteil von 2,5 % am BIP.

Von den Abgaben auf Arbeitseinkommen entfielen im Jahr 2023 24,4 Mrd. EUR auf die Einkommensteuer. Dabei wird vom Aufkommen aus der Veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer das auf selbständige Einkommen und Kapitaleinkommen entfallende Aufkommen abgezogen. Gegenüber dem Jahr 2021 stieg das Aufkommen aus der Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen zwar um 3,2 Mrd. EUR an, der Anteil am BIP blieb mit 5,2 % jedoch konstant.

Die Dienstnehmerbeiträge betragen im Jahr 2023 etwa 30,0 Mrd. EUR bzw. 6,3 % des BIP. Davon entfielen 28,7 Mrd. EUR auf die von den Arbeitnehmer:innen geleisteten Pflichtsozialbeiträge, während die sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen (Summe aus den Dienstnehmeranteilen von Kammer- und Wohnbauförderungsbeitrag) 1,3 Mrd. EUR ausmachten. Bei den Pflichtsozialbeiträgen der Arbeitnehmer:innen entfiel der größte Teil mit 16,3 Mrd. EUR bzw. 3,4 % des BIP auf die Pensionsversicherung.<sup>26</sup> Weitere 6,3 Mrd. EUR entfielen auf die Krankenversicherung, 4,3 Mrd. EUR auf die Arbeitslosenversicherung und 1,7 Mrd. EUR auf sonstige Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer:innen (z. B. Pensionsbeiträge der Beamt:innen). Zwischen 2021 und 2023 kam es nur zu geringen Veränderungen der Anteile der einzelnen Beitragskategorien am BIP. Dementsprechend veränderte sich auch der Anteil der Dienstnehmerbeiträge am BIP kaum.

Innerhalb der Steuern und Sozialbeiträge auf Arbeitseinkommen machten die Dienstgeberbeiträge mit 45,6 Mrd. EUR den größten Anteil aus. Dies entspricht 9,6 % des BIP im Jahr 2023, was einen Rückgang von 0,2 %-Punkten gegenüber 2021 bedeutet. In Summe entfielen von den gesamten Dienstgeberbeiträgen 33,4 Mrd. EUR auf die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Pflichtsozialbeiträge. Wie bei den Arbeitnehmer:innen entfiel auch hier der größte Teil auf die Pensionsversicherung.<sup>27</sup> Die

---

<sup>26</sup> Der Betrag der Pensionsversicherungsbeiträge ist exklusive der Pensionsbeiträge der Beamt:innen. Diese sind in den sonstigen Pflichtsozialbeiträgen enthalten. Die von den Beamt:innen geleisteten Pensionsbeiträge betrugen 2021, 2022 und 2023 durchschnittlich 1,5 Mrd. EUR.

<sup>27</sup> Die Pensionsbeiträge für Beamt:innen sind hier nicht enthalten. Diese sind Teil der sonstigen Pflichtsozialbeiträge. Die von den Dienstgebern geleisteten Pensionsbeiträge für Beamt:innen betrugen 2021, 2022 und 2023 etwa 0,2 Mrd. EUR. Nicht enthalten sind die unterstellten Sozialbeiträge (siehe dazu Pkt. 2.1).



geleisteten Beiträge beliefen sich 2023 auf 20,4 Mrd. EUR bzw. 4,3 % des BIP. Die von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung betrugen 6,3 Mrd. EUR bzw. 4,3 Mrd. EUR. Auf die Unfallversicherung entfielen 1,6 Mrd. EUR. Die Anteile am BIP der einzelnen Beitragskategorien blieben zwischen 2021 und 2023 relativ konstant.

Die sonstigen auf die Dienstgeberseite entfallenden Steuern auf Arbeitseinkommen betragen im Jahr 2023 12,1 Mrd. EUR bzw. 2,6 % des BIP. Diese Kategorie umfasst hauptsächlich die Lohnsummenabgaben. Die Dienstgeberbeiträge zum FLAF beliefen sich 2023 auf 6,5 Mrd. EUR, die Kommunalsteuer auf 4,2 Mrd. EUR. Der Anteil dieser beiden Abgaben am BIP betrug zusammen 2,3 %. Die verbleibenden 1,4 Mrd. EUR entfielen primär auf die Dienstgeberanteile des Kammer- und Wohnbauförderungsbeitrags.

Bei den Abgaben auf Pensionen und Transfers entfielen im Jahr 2023 7,6 Mrd. EUR auf die Einkommensteuer, 3,8 Mrd. EUR auf die Krankenversicherung und 0,6 Mrd. EUR auf sonstige Abgaben (z. B. Pensionssicherungsbeiträge der Beamt:innen im Ruhestand).

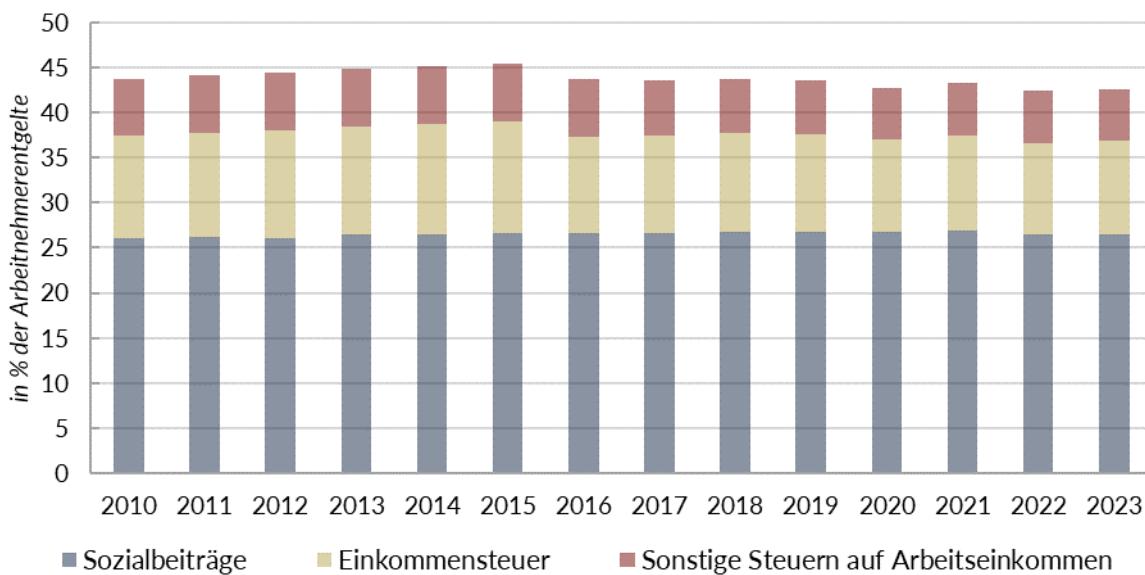
### **6.1.2 Entwicklung der Abgabenbelastung des Faktors Arbeit seit 2010**

Eine weitere Möglichkeit, die Höhe der Abgaben auf Arbeitseinkommen einzuordnen, ist die Betrachtung in Relation zu den Arbeitnehmerentgelten (Summe aus Bruttolöhnen und Dienstgeberbeiträgen).<sup>28</sup> Die entsprechende Maßzahl gibt an, wie viel Prozent der Arbeitnehmerentgelte für Abgaben auf Arbeitseinkommen aufgewendet werden. Der verbleibende Teil der Arbeitnehmerentgelte ist dann das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer:innen. Die nachfolgende Grafik stellt die Abgaben auf Arbeitseinkommen in Prozent der Arbeitnehmerentgelte für den Zeitraum von 2010 bis 2023 dar. In der Darstellung wird dabei zwischen der Einkommensteuer, den Sozialbeiträgen (Summe aus Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) und sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen (v. a. Lohnsummenabgaben) unterschieden.

---

<sup>28</sup> Dabei bleiben die Abgaben auf Pensionen und Transfers unberücksichtigt, da diese nicht Teil der Arbeitnehmerentgelte sind.

**Grafik 10: Abgaben auf Arbeitseinkommen in Prozent der Arbeitnehmerentgelte von 2010 bis 2023**



Anmerkungen: Die Zuteilung der einzelnen Abgaben zu den jeweiligen Überkategorien basiert auf der Zuteilung von Eurostat für die Daten zu „Taxation Trends“. Die Aufteilung der Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen sowie Pensionen und Transfers basiert ebenfalls auf den von Eurostat bereitgestellten Werten. Da diese nur bis 2022 verfügbar sind, wurden für 2023 eigene Anteile berechnet. Die entsprechenden Anteile wurden auf die Summe von Veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer angewandt.

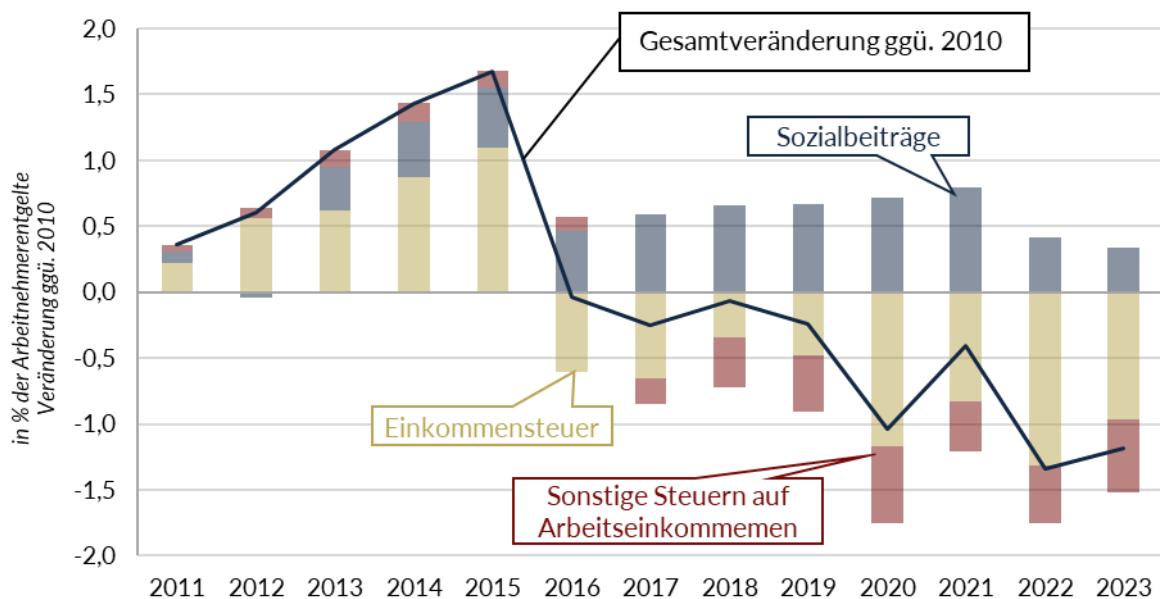
Quellen: Statistik Austria, Eurostat, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2010 machten die Abgaben auf Arbeitseinkommen 43,8 % der Arbeitnehmerentgelte aus. Dieser Anteil stieg bis 2015 vor allem aufgrund der Progressionswirkung bei der Einkommensteuer kontinuierlich auf 45,4 % an, bevor er 2016 aufgrund der Steuerreform 2015/2016 auf 43,7 % sank. Bis 2019 blieb der Anteil der Abgaben auf Arbeitseinkommen an den Arbeitnehmerentgelten auf diesem Niveau, wobei dabei gegenläufige Effekte zum Tragen kamen. Einerseits führte der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer zu einer steigenden durchschnittlichen Abgabenbelastung, andererseits reduzierten Lohnnebenkostensenkungen (siehe Tabelle 11) und diskretionäre Maßnahmen bei der Einkommensteuer (z. B. Einführung Familienbonus, Erhöhung Negativsteuer) die Belastung. Im Jahr 2020 kam es im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zu einem Rückgang auf 42,7 %, der im Folgejahr durch einen Anstieg um 0,6 %-Punkte wieder ausgeglichen wurde. In den Jahren 2022 und 2023 sank der Anteil vor allem aufgrund der Ökosozialen Steuerreform und des 2023 erstmals vorgenommenen Progressionsausgleich jeweils auf 42,4 % bzw. 42,6 %.

Über den gesamten Zeitraum betrachtet betrug der durchschnittliche Anteil der Einkommensteuer an den Arbeitnehmerentgelten etwa 11 %. Etwa 27 % der Arbeitnehmerentgelte werden durchschnittlich für Sozialbeiträge (Summe der Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer:innen und -geber) aufgewendet. Der Anteil der sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen (Summe aus Dienstnehmer- und Dienstgeberanteilen) betrug im Durchschnitt etwa 6 %. Während der Anteil der Einkommensteuer aufgrund der Progressionswirkung und den in größeren Zeitabständen stattgefundenen Steuerreformen im Zeitverlauf größeren Schwankungen unterliegt, ist der Anteil der Sozialbeiträge und der sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen vergleichsweise stabil.

Die nachfolgende Grafik stellt die Veränderung der effektiven Abgabenbelastung gegenüber dem Jahr 2010 dar. Die Gesamtveränderung wird dabei wieder getrennt nach den einzelnen Abgabenkomponenten dargestellt.

**Grafik 11: Veränderung der effektiven Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen seit dem Jahr 2010**



Anmerkungen: Die Zuteilung der einzelnen Abgaben zu den jeweiligen Überkategorien basiert auf der Zuteilung von Eurostat für die Daten zu „Taxation Trends“. Die Aufteilung der Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen sowie Pensionen und Transfers basiert ebenfalls auf den von Eurostat bereitgestellten Werten. Da diese nur bis 2022 verfügbar sind, wurden für 2023 eigene Anteile berechnet. Die entsprechenden Anteile wurden auf die Summe von Veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer angewandt.

Quellen: Statistik Austria, Eurostat, eigene Berechnungen.

Der kontinuierliche Anstieg der effektiven Abgabenbelastung auf Arbeitseinkommen in der Konsolidierungsphase bis 2015 lässt sich zum größten Teil auf einen Anstieg des Anteils der Einkommensteuer infolge des Progressionseffekts zurückführen. Der Anteil stieg zwischen 2010 und 2015 um 1,1 %-Punkte von 11,3 % auf 12,4 % der



Arbeitnehmerentgelte an. Im gleichen Zeitraum stieg auch der Anteil der Sozialbeiträge um 0,5 %-Punkte, dies dürfte vor allem auf im Zuge der Konsolidierungspakete vorgenommene Beitragserhöhungen (v. a. außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage, Anhebung der Beiträge der Selbständigen) zurückzuführen sein.<sup>29</sup>

Der darauffolgende Rückgang der effektiven Abgabenbelastung kann im Wesentlichen durch den Rückgang des Anteils der Einkommensteuer und der sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen erklärt werden. Bei der Einkommensteuer kam es im Jahr 2016 zu einer signifikanten Senkung des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression, weitere Maßnahmen zur Senkung der Einkommensteuer folgten im Zeitraum ab 2019 (v. a. Einführung Familienbonus, Erhöhung Negativsteuer, Ökosoziale Steuerreform). Im Bereich der sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen resultierte der Rückgang aus einer schrittweisen Absenkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF, weitere Lohnnebenkostensenkungen betrafen die Sozialbeiträge (siehe Tabelle 11). Zwischen 2016 und 2023 war der Anteil der Einkommensteuer an den Arbeitnehmerentgelten durchschnittlich um 0,8 %-Punkte und jener der sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen um 0,4 %-Punkte niedriger als im Jahr 2010.

Der Anteil der Sozialbeiträge war hingegen auch zwischen 2016 und 2023 durchgehend höher als im Jahr 2010. Der leicht steigende Anteil dürfte neben den genannten Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Beitragseinnahmen auf die Verschiebungen in der Beschäftigungsstruktur von Beamten zu Vertragsbediensteten sowie auf Änderungen in der Einkommensverteilung zurückzuführen sein. Auch umgesetzte Betrugsbekämpfungsmaßnahmen können potentiell eine Rolle spielen (z. B. Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz im Rahmen der Steuerreform 2015/2016). Der leichte Rückgang 2022 und 2023 könnte zumindest teilweise auf die im Vergleich zur Lohnsummenentwicklung geringe Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage zurückgehen<sup>30</sup>, der vergleichsweise hohe Anteil 2020 und 2021 steht im Zusammenhang mit der Kurzarbeit.

---

<sup>29</sup> Eine [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes](#) aus dem Jahr 2016 bietet einen Überblick über die im Rahmen der Konsolidierungspakete zwischen 2011 und 2014 umgesetzten Maßnahmen.

<sup>30</sup> Die Höchstbeitragsgrundlage und weitere Beitragseckwerte werden jährlich mit der Aufwertungszahl erhöht. Diese wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jener des drittvorangegangenen Jahres berechnet. Die inflationsbedingt starken Lohnerhöhungen wirken sich daher erst zeitverzögert auf die Beitragseckwerte aus.



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick bezüglich der zwischen 2010 und 2023 erfolgten Lohnnebenkostensenkungen bei den von den Arbeitgebern geleisteten Pflichtsozialbeiträgen und den sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen:

**Tabelle 11: Lohnnebenkostensenkungen seit 2010**

	in %	Beitragssätze 2010 bis 2023													
		2010 bis 2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2023				
Dienstgeberbeitrag zum FLAF		4,50%				4,10%				3,90%		3,70%			
Unfallversicherungsbeitrag	1,40%	1,30%*				1,20%				1,10%					
Beitrag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz	0,55%	0,45%				0,35%				0,20%	0,10%				
		Minderaufkommen durch Beitragssenkungen													
		in Mio. EUR													
Dienstgeberbeitrag zum FLAF	-	-	-	-	-	-500	-810	-825	-850	-880	-920	-1.320			
Unfallversicherungsbeitrag	-	-	-50	-100	-103	-106	-110	-220	-225	-230	-240	-385			
Beitrag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz	-	-	-	-100	-205	-214	-215	-220	-380	-400	-540	-590			
Gesamt	-	-	-50	-200	-308	-820	-1.135	-1.265	-1.455	-1.510	-1.700	-2.295			

\* Die Senkung des Unfallversicherungsbeitrags kam ab 1. Juli 2014 zur Anwendung, weshalb die Mindereinnahmen 2014 entsprechend geringer ausfallen.

Quellen: Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), eigene Berechnungen.

Die Absenkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF erklärt zu einem wesentlichen Teil die im Vergleich zum Jahr 2010 rückläufige Entwicklung des Anteils der sonstigen Steuern auf Arbeitseinkommen. Dieser wurde 2017 von 4,5 % auf 4,1 % gesenkt. 2018 und 2023 kam es zu einer weiteren Reduktion auf 3,9 % bzw. 3,7 %. Insgesamt reduzierten diese Maßnahmen das Aufkommen aus dem Dienstgeberbeitrag zum FLAF im Jahr 2023 um etwa 1,3 Mrd. EUR.

Zwischen 2014 und 2023 wurde auch der Unfallversicherungsbeitrag nach und nach von 1,4 % auf 1,1 % abgesenkt. Ebenso kam es zu einer schrittweisen Reduktion des Beitrags nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz von 0,55 % auf 0,1 %. Beides zusammen reduzierte das Aufkommen 2023 um knapp 1 Mrd. EUR.

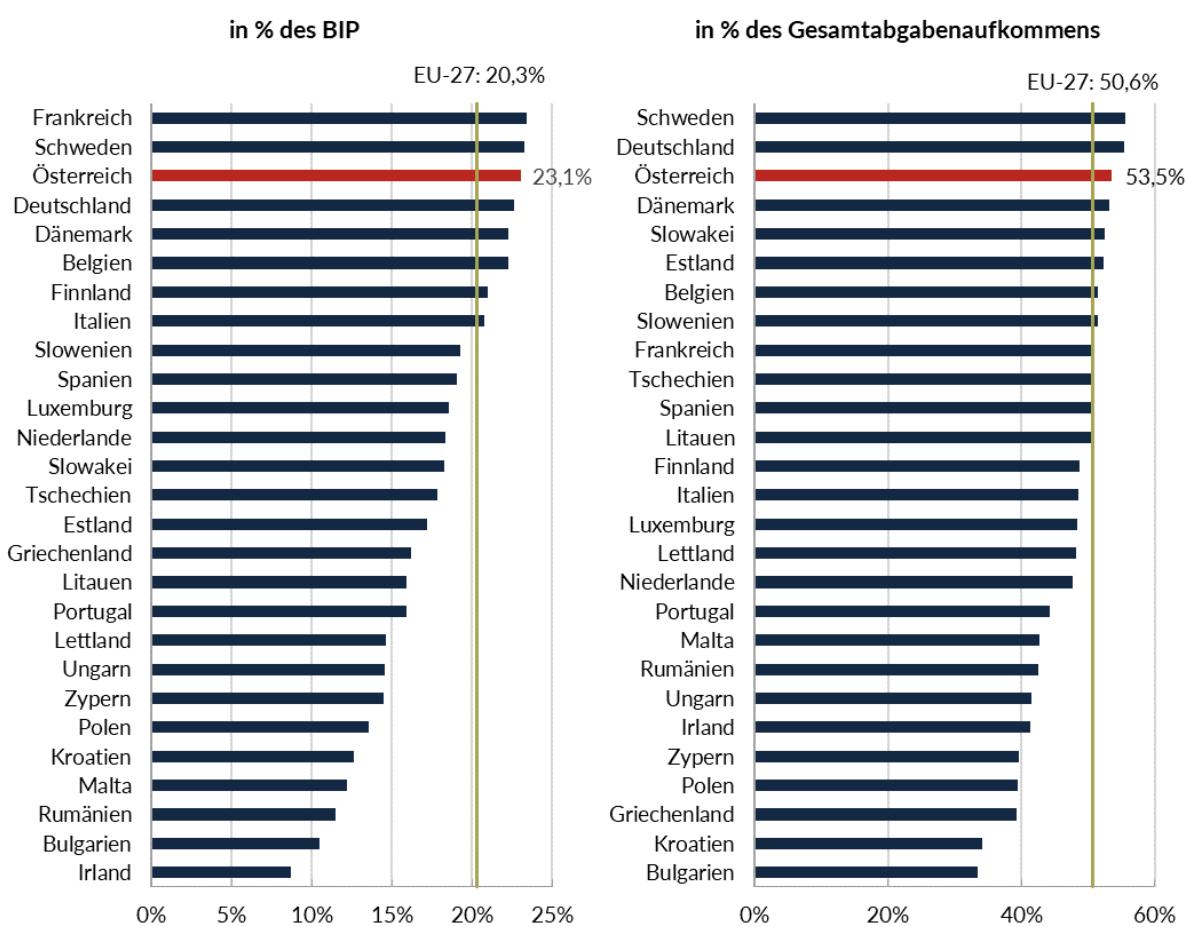
## 6.2 Internationaler Vergleich

### 6.2.1 Internationaler Vergleich zur Gesamtabgabenbelastung des Faktors Arbeit

Bevor im nächsten Teilabschnitt die individuelle Belastung des Faktors Arbeit international verglichen wird, erfolgt zunächst eine Betrachtung auf aggregierter Ebene. Die nachfolgende Grafik zeigt den Anteil der Abgaben auf den Faktor Arbeit in Prozent des BIP sowie des Gesamtabgabenaufkommens für die 27 EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2022. Die Abgaben auf den Faktor Arbeit umfassen dabei Abgaben

auf das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Pensionen und Sozialtransfers. Dabei handelt es sich um die Einkommensteuer, die Pflichtsozialbeiträge der Dienstnehmer:innen und Dienstgeber sowie Steuern auf die Lohnsumme oder die Beschäftigtenzahl. Für Details zu den Abgaben auf den Faktor Arbeit in Österreich wird auf Pkt. 6.1 verwiesen. Zu beachten ist, dass die Abgaben nur jene Teile umfassen, die verpflichtend zu leisten sind und an staatliche Träger fließen. Freiwillige Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge, die an private Träger geleistet werden, werden hier beispielsweise nicht erfasst. Dies kann den internationalen Vergleich erschweren (siehe Pkt. 5.1).

**Grafik 12: Abgaben auf den Faktor Arbeit in Prozent des BIP und des Gesamtabgabenaufkommens im Jahr 2022**



Quellen: Eurostat, Data on Taxation Trends.

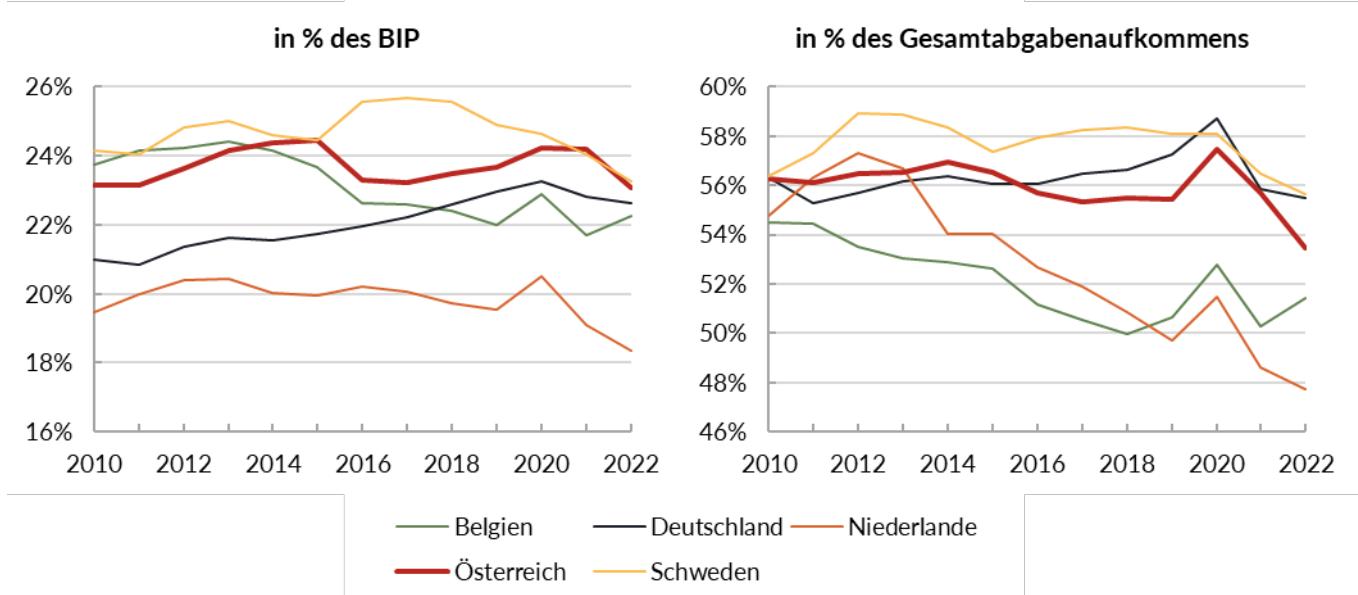
Die Abgaben auf den Faktor Arbeit betrugen in Österreich im Jahr 2022 23,1 % des BIP. Damit weist Österreich den dritthöchsten Wert innerhalb der EU auf. Nur Frankreich und Schweden liegen mit Anteilen von 23,4 % bzw. 23,2 % vor Österreich. In Deutschland ist der Anteil am BIP mit 22,6 % etwas niedriger als in Österreich. Die

übrigen Nachbarländer Österreichs liegen – mit Ausnahme von Italien – unter dem Wert der gesamten EU von 20,3 %. Irland hat mit 8,7 % den niedrigsten Anteil der Abgaben auf Arbeit am BIP.

Auch bei der Bedeutung des Faktors Arbeit für das Gesamtabgabenaufkommen nimmt Österreich eine Spitzenposition ein. 53,5 % des gesamten Abgabenaufkommens des Jahres 2022 sind auf Abgaben auf Arbeit zurückzuführen. Das ist der dritthöchste Wert in der EU. Den höchsten Anteil weist Schweden mit 55,6 % auf, gefolgt von Deutschland mit 55,5 %. Insgesamt liegen elf Länder über dem EU-Durchschnitt von 50,6 %. Dies verdeutlicht, dass Abgaben auf Arbeit in zahlreichen Ländern eine wesentliche Rolle spielen. Selbst in Ländern mit einem im EU-Vergleich relativ geringen Anteil, wie beispielsweise Griechenland, Kroatien und Bulgarien, sind Abgaben auf Arbeit für mehr als ein Drittel des Gesamtabgabenaufkommens verantwortlich.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Abgaben auf den Faktor Arbeit in Prozent des BIP sowie in Prozent des Gesamtabgabenaufkommens zwischen 2010 und 2022 für Österreich und vier weitere EU-Mitgliedstaaten:

**Grafik 13: Abgaben auf den Faktor Arbeit in Prozent des BIP und des Gesamtabgabenaufkommens von 2010 bis 2022**



Quellen: Eurostat, Data on Taxation Trends.



Im Jahr 2010 machten Abgaben auf Arbeit 23,1 % des österreichischen BIP aus. Nach einem stetigen Anstieg auf 24,4 % im Jahr 2015, verringerte sich der Anteil im Jahr 2016 um 1,1 %-Punkte auf 23,3 %. Diese Entwicklung lässt sich insbesondere auf die Steuerreform 2015/2016 zurückführen, in deren Rahmen unter anderem eine Absenkung der Grenzsteuersätze erfolgte. Danach stieg der Anteil wieder langsam auf 24,2 % im Jahr 2020 an, bevor für das Jahr 2022 im Zusammenhang mit der Öko-sozialen Steuerreform ein erneuter Rückgang beobachtet werden konnte. Im selben Zeitraum ließ sich ein ähnliches Muster für den Anteil der Abgaben auf Arbeit am Gesamtabgabenaufkommen beobachten. Auf einen leichten Anstieg von 56,3 % auf 56,6 % zwischen 2010 und 2015 folgte ein Rückgang auf 55,7 % im Jahr 2016. Danach verblieb der Anteil konstant auf einem etwas niedrigeren Niveau. Lediglich in den letzten Jahren kam es nach einem kurzzeitigen Anstieg im Jahr 2020 zu einem Rückgang auf 53,5 % im Jahr 2022.

Im Vergleich mit den übrigen dargestellten Ländern zeigt sich, dass der Anteil der Abgaben auf Arbeit sowohl am BIP als auch am Gesamtabgabenaufkommen in Österreich über die Zeit hinweg relativ konstant geblieben ist. In Deutschland stieg der Anteil am BIP zwischen 2011 und 2020 kontinuierlich von 20,8 % auf 23,2 % an, während sich seither ein leichter Rückgang abzeichnet. Der Anteil am Gesamtabgabenaufkommen war bis 2016 relativ konstant und stieg dann bis 2020 kontinuierlich auf 58,7 % an. Wie in Österreich ist auch in Deutschland der Anteil am Gesamtabgabenaufkommen seit 2021 wieder rückläufig.

In Belgien lag der Anteil am BIP ursprünglich über jenem in Österreich, allerdings begann dieser dort seit 2013 kontinuierlich zu sinken und liegt seit 2014 unter jenem in Österreich. Zeitgleich sank auch der Anteil der Abgaben auf Arbeit am belgischen Gesamtabgabenaufkommen. Der stärkste Rückgang des Anteils am Gesamtabgabenaufkommen ist in den Niederlanden zu verzeichnen. Der Wert sank zwischen 2010 und 2022 von 54,8 % auf 47,7 %. Im selben Zeitraum blieb der Anteil am BIP mit etwa 20 % relativ konstant. Nach einem Anstieg im Jahr 2020 ist auch hier seither ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Schweden weist zwischen 2010 und 2015 relativ gleichbleibende Anteile der Abgaben auf Arbeit am BIP auf. Im Jahr 2016 erhöhte sich der Anteil im Vergleich zum Vorjahr um etwa 1 %-Punkt und verblieb in den darauf folgenden drei Jahren auf einem erhöhten Niveau. Seit dem Jahr 2018 ist ein langsamer Rückgang zu beobachten.



## 6.2.2 Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen für Beispielhaushalte

Nachdem im vorherigen Abschnitt die Belastung des Faktors Arbeit auf aggregierter Ebene dargestellt wurde, erfolgt nun ein internationaler Vergleich der Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen auf individueller Ebene. Der Vergleich basiert auf Daten des aktuellsten OECD-Berichts [Taxing Wages 2024](#). Alle Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2023. Bezuglich der dargestellten Gesamtabgabenbelastungen ist zu beachten, dass in den Berechnungen der gesamten Abgabenbelastung durch die OECD grundsätzlich auch Geldleistungen als abgabenreduzierend miteinbezogen werden. Unter diese Geldleistungen fallen in Österreich zum Beispiel der Klimabonus oder die Familienbeihilfe. Da der Erhalt dieser Geldleistungen unabhängig von der Erwerbstätigkeit einer Person ist und somit in keinem direkten Zusammenhang zum Faktor Arbeit steht, wurden die von der OECD berechneten Gesamtabgabenbelastungen – sofern möglich – um diese Geldleistungen korrigiert. Dadurch können sich Abweichungen zwischen den hier dargestellten Werten und jenen aus dem Bericht der OECD ergeben.

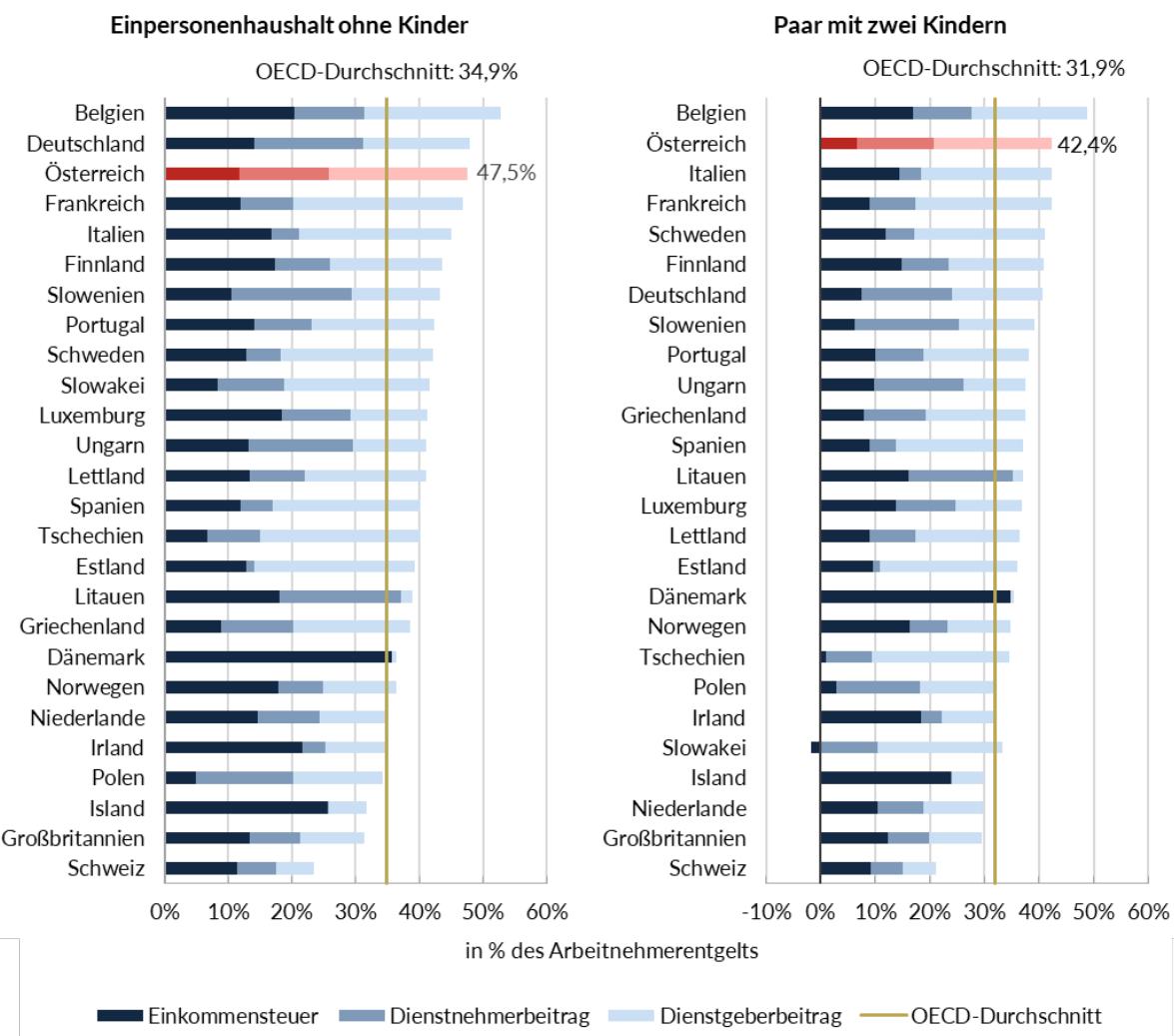
### Durchschnittsbelastung durch Abgaben für Beispielhaushalte

Nachfolgende Grafik stellt die Durchschnittsbelastung durch Abgaben für eine Gruppe europäischer OECD-Länder für einen Einpersonenhaushalt ohne Kinder und ein Paar mit zwei Kindern dar.<sup>31</sup> Die Durchschnittsbelastung ist definiert als die Summe der Einkommensteuer, der Pflichtsozialbeiträge der Dienstnehmer:innen und der Pflichtsozialbeiträge der Dienstgeber (inklusive Steuern auf die Lohnsumme oder die Beschäftigtenzahl) als Anteil am Arbeitnehmerentgelt (Summe aus Bruttolöhnen und Dienstgeberbeiträgen). In der Grafik werden die einzelnen Abgabenkomponenten getrennt dargestellt.

---

<sup>31</sup> Um eine für Österreich passende Vergleichsgruppe zu verwenden, wurden nur europäische OECD-Länder ausgewählt. Dies führt auch dazu, dass die getroffene Länderauswahl überwiegend aus Ländern mit vergleichsweise hoher Abgabenbelastung besteht.

**Grafik 14: Durchschnittsbelastung nach Abgabenkomponenten für Beispielhaushalte im Jahr 2023**



Anmerkung: Die Berechnungen für den Einpersonenhaushalt ohne Kinder basieren auf einem Jahreslohn von 100 % des Durchschnittslohns des jeweiligen Landes. Für das Paar mit zwei Kindern wurde ein Jahreslohn von 100 % des Durchschnittslohns für eine Person und ein Jahreslohn von 67 % des Durchschnittslohns für die zweite Person angenommen.

Quelle: OECD-Bericht Taxing Wages 2024.

Für einen **Einpersonenhaushalt ohne Kinder** mit einem Durchschnittslohn beträgt die Abgabenbelastung in Österreich 47,5 %.<sup>32</sup> Dies entspricht dem dritthöchsten Wert innerhalb der ausgewählten Vergleichsländer. Belgien und Deutschland weisen mit 52,7 % und 47,9 % eine höhere Abgabenbelastung auf. Insgesamt liegt die Durchschnittsbelastung in 22 der 26 analysierten Länder über dem OECD-Durchschnitt von 34,9 %.

<sup>32</sup> Die Berechnungen basieren auf einem Jahreslohn in Höhe des Durchschnittslohns des jeweiligen Landes. In Österreich beträgt der Durchschnittslohn im Jahr 2023 57.082 EUR.



Betrachtet man die einzelnen Komponenten der gesamten Abgabenbelastung so zeigt sich für Österreich eine vergleichsweise geringe Belastung des Faktors Arbeit durch die Einkommensteuer. Mit 11,7 % der Lohnsumme liegt Österreich im hinteren Drittel der dargestellten Länder. Bei den Sozialbeiträgen der Dienstnehmer:innen und Dienstgeber und den Lohnsummenabgaben weist Österreich hingegen mit jeweils 14,1 % und 21,7 % überdurchschnittlich hohe Werte auf. Die Unterschiede bei den Anteilen der verschiedenen Abgabenkomponenten verdeutlichen auch die Unterschiede in der Finanzierung des Sozialsystems der jeweiligen Länder. Dieses wird zum Beispiel in Dänemark größtenteils durch Steuern finanziert, was sich in der relativ hohen Belastung durch die Einkommensteuer und in keinen oder nur sehr geringen Sozialbeiträgen widerspiegelt. In Ländern wie Österreich, in denen das Sozialsystem hauptsächlich beitragsfinanziert ist, fällt die Belastung durch die Einkommensteuer vergleichsweise gering aus, was aber durch höhere Sozialbeiträge kompensiert wird.<sup>33</sup>

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch für die Durchschnittsbelastung von erwerbstätigen **Paaren mit zwei Kindern**, wenn eine Person den Durchschnittslohn verdient und die andere 67 % des Durchschnittslohns.<sup>34</sup> In der Mehrheit der analysierten Länder wird der Faktor Arbeit bei diesem Haushaltstyp stärker als im OECD-Durchschnitt belastet. Dies verdeutlicht, dass die ausgewählten Länder innerhalb der OECD zu jenen mit einer vergleichsweise hohen Abgabenbelastung gehören. In Österreich werden 42,4 % des Arbeitnehmerentgelts für Abgaben aufgewendet, was den zweithöchsten Wert innerhalb der Länderauswahl darstellt. Nur Belgien liegt mit einer Abgabenbelastung von 48,8 % vor Österreich. In Deutschland ist die Durchschnittsbelastung für diesen Haushaltstyp mit 40,7 % etwas geringer als in Österreich. Bei den einzelnen Abgabenkomponenten zeigt sich erneut, dass der Faktor Arbeit durch die Einkommensteuer in Österreich relativ gering belastet wird, während der Anteil der Sozialbeiträge am Arbeitnehmerentgelt überdurchschnittlich hoch ist.

Die obige Grafik stellt die Durchschnittsbelastung für eine fixe Lohnhöhe dar. Nachstehende Grafik zeigt die Durchschnittsbelastung für einen Einpersonenhaushalt ohne Kinder in Abhängigkeit der Lohnhöhe für Österreich und vier weitere Länder (Belgien, Deutschland, Niederlande und Schweden). Dabei erfolgt die Darstellung

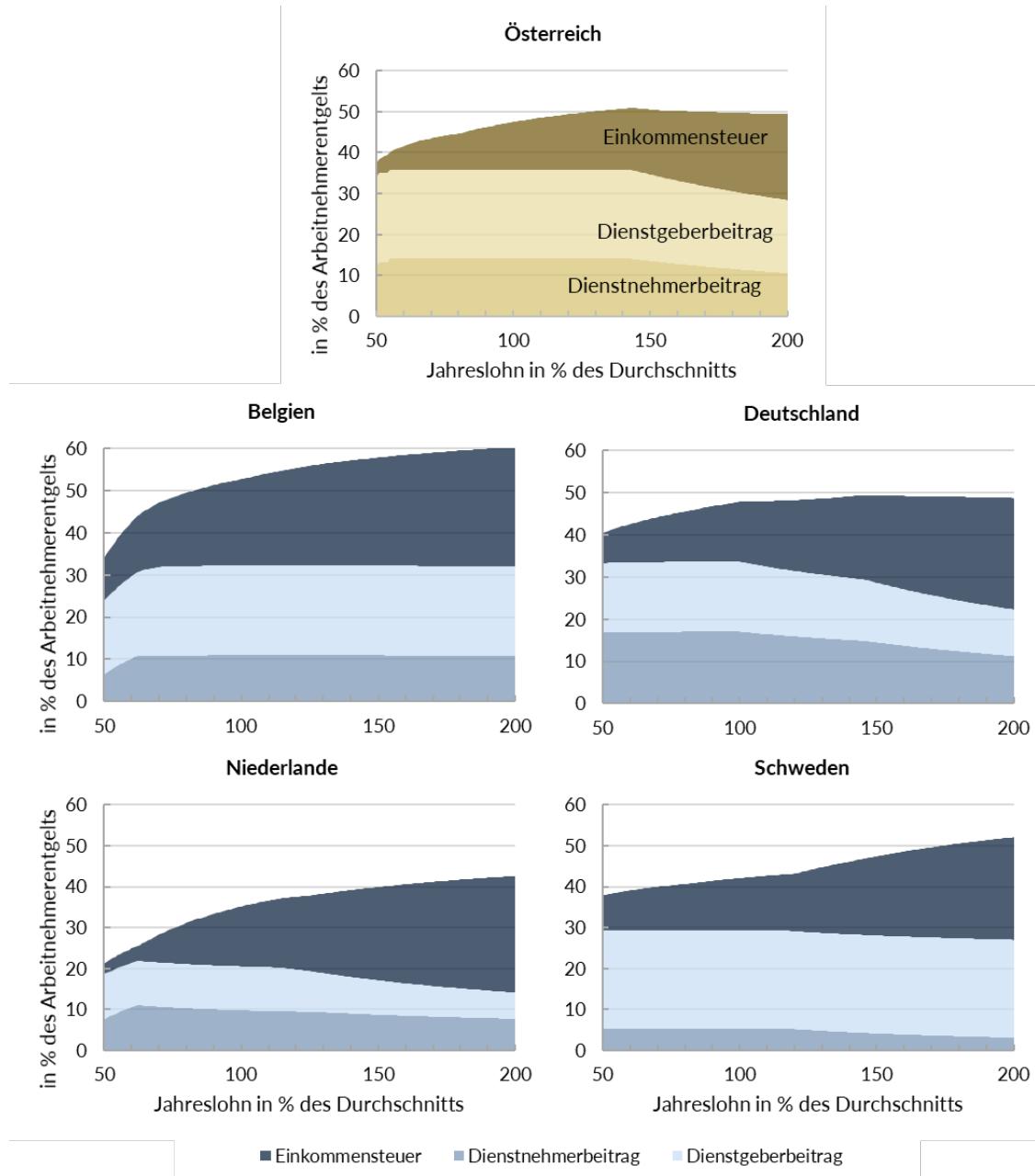
---

<sup>33</sup> Beim Vergleich der Sozialbeiträge ist darauf zu achten, dass diese nur Pflichtbeiträge an den Staat umfassen. Dies erschwert den Vergleich mit Ländern, in denen ein Teil des Sozialversicherungssystems privat organisiert ist (z. B. Schweiz; siehe dazu auch Pkt. 6.1).

<sup>34</sup> In Österreich beträgt der gesamte Bruttolohn für diesen Haushaltstyp im Jahr 2023 95.327 EUR.

getrennt nach Abgabenkomponenten. Die Werte werden für Löhne zwischen 50 % und 200 % des jährlichen Durchschnittslohns des jeweiligen Landes dargestellt.

**Grafik 15: Durchschnittsbelastung für Einpersonenhaushalte ohne Kinder in Abhängigkeit von der Lohnhöhe im Jahr 2023**



Quelle: OECD-Bericht Taxing Wages 2024.

Wie bereits oben festgestellt, ist der Faktor Arbeit durch die Einkommensteuer in Österreich im gesamten dargestellten Lohnbereich vergleichsweise gering belastet. In den Niederlanden ist die Belastung durch die Einkommensteuer für niedrige Löhne



geringer als in Österreich, was aber durch eine stärkere Progression des niedrigländischen Steuertarifs später wieder ausgeglichen wird. Der Anteil der Einkommensteuer am Arbeitnehmerentgelt steigt in Österreich relativ gleichmäßig mit der Lohnhöhe an, wobei ein etwas steilerer Anstieg im oberen Lohnbereich erkennbar ist. Ein solcher steiler Anstieg ist auch für Schweden ab einer Lohnhöhe von etwa 120 % des jährlichen Durchschnittslohns gut erkennbar. Dass der Anteil der Einkommensteuer in allen dargestellten Ländern mit der Lohnhöhe ansteigt, weist auf einen progressiven Steuertarif hin.

Bei den Sozialbeiträgen und Lohnsummenabgaben ergibt sich für Österreich im gesamten dargestellten Lohnbereich ein vergleichsweise hoher Anteil an der Lohnsumme. Die Grafik zeigt auch, dass die Höchstbeitragsgrundlagen in den dargestellten Ländern durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind. Während es in Deutschland schon bei einem Lohn von etwas weniger als 100 % des Durchschnittslohns zu einem Absinken des Anteils des Dienstnehmerbeitrags am Arbeitnehmerentgelt kommt, ist dies in Österreich erst bei relativ hohen Löhnen der Fall. Ähnliches gilt auch für den Dienstgeberbeitrag. In Österreich, Deutschland und den Niederlanden ist dieser durch eine Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt, wobei diese Deckelung in Österreich erneut vergleichsweise hoch liegt.<sup>35</sup> Die Deckelung führt in Österreich und Deutschland dazu, dass die gesamte Durchschnittsbelastung ab einer gewissen Lohnhöhe ein etwa konstanter Anteil oder sogar leicht rückläufig ist.

In Schweden ist der Anteil des Dienstgeberbeitrags an der Lohnsumme konstant, da keine Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen ist. Dies ist auch in Belgien der Fall. Hier gibt es allerdings eine Reduktion des Dienstgeberbeitrags für niedrige Löhne. Eine ähnliche Regelung kommt auch bei den Dienstnehmerbeiträgen zur Anwendung. Schließlich werden in der Grafik auch Unterschiede in der Aufteilung der Sozialbeiträge zwischen Dienstnehmer:innen und Dienstgebern sichtbar. Während in Belgien, Schweden und Österreich der Anteil des Dienstgeberbeitrages über jenem des Dienstnehmerbeitrags liegt,<sup>36</sup> ist das Verhältnis in Deutschland und den Niederlanden ausgeglichener.

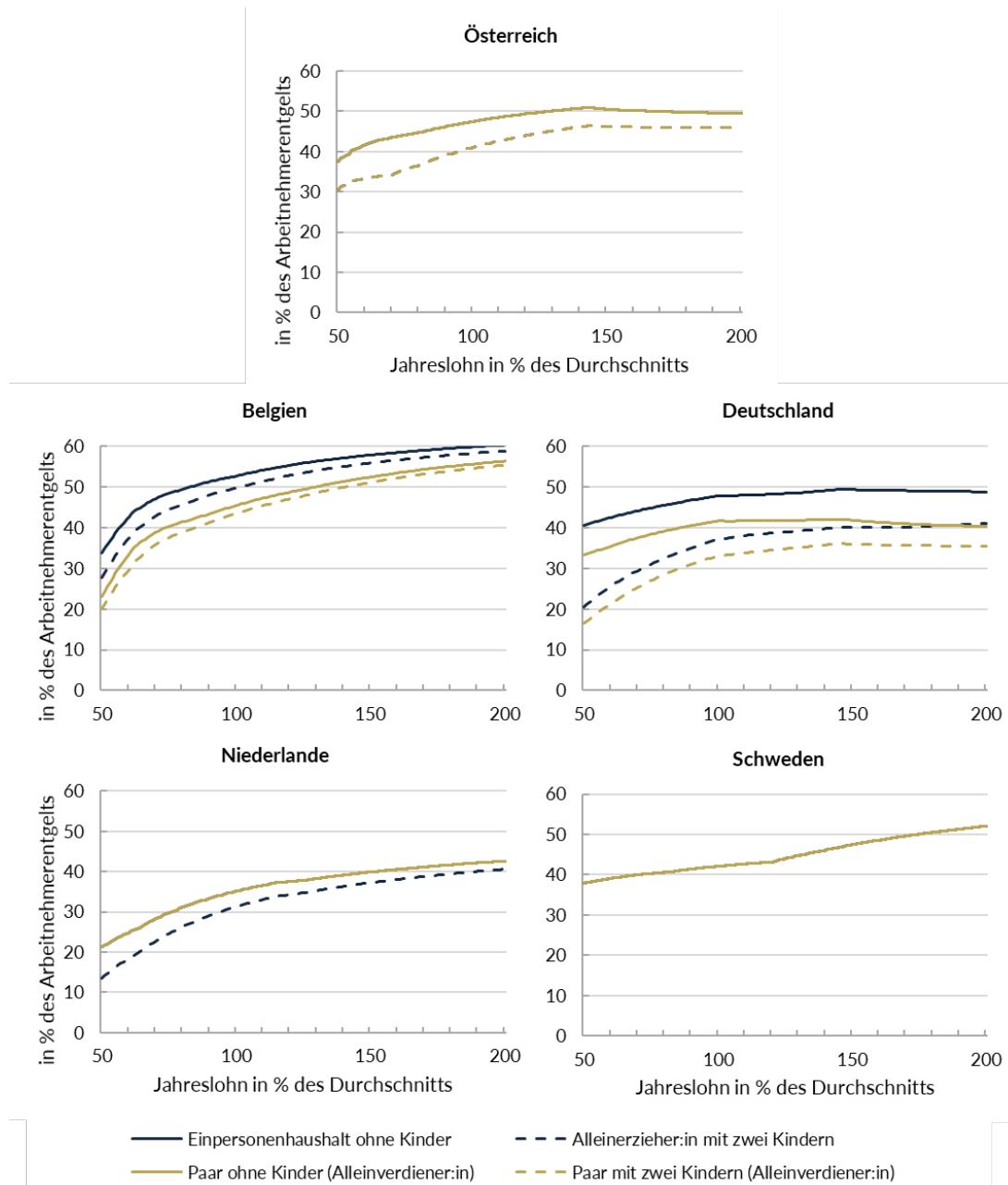
---

<sup>35</sup> Für Österreich ist zu beachten, dass die Höchstbeitragsgrundlage nur für die Beiträge zur Sozialversicherung gilt. Für die Lohnsummenabgaben (z. B. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer) gibt es keine Höchstbeitragsgrundlage.

<sup>36</sup> In Österreich ist dies darauf zurückzuführen, dass zum Dienstgeberbeitrag nicht nur die Sozialbeiträge sondern auch weitere von der Lohnsumme abhängige vom Dienstgeber abzuführende Abgaben enthalten sind (z. B. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer).

In der folgenden Grafik wird die gesamte Durchschnittsbelastung für verschiedene Haushaltstypen in Abhängigkeit der Lohnhöhe dargestellt. Es wird dabei zwischen Einpersonenhaushalten ohne Kinder und Alleinerzieher:innen mit zwei Kindern sowie zwischen Paaren ohne Kinder und mit zwei Kindern unterschieden. Bei den Paaren wird in den Berechnungen der OECD von Alleinverdiener:innen ausgegangen.

**Grafik 16: Durchschnittsbelastung für Haushaltstypen in Abhängigkeit von der Lohnhöhe im Jahr 2023**



Anmerkungen: Die dargestellten Werte basieren auf dem Jahr 2023. Bei Paaren wird nur der Lohn der/des Alleinverdiener:in variiert. Die zweite Person ist nicht auf dem Arbeitsmarkt tätig. In Österreich gibt es mit und ohne Kinder jeweils keine Unterschiede zwischen einer erwerbstätigen Person und einem Paarhaushalt. In Schweden ist die Durchschnittsbelastung bei allen Beispieldaushalten identisch. In den Niederlanden weicht nur die Durchschnittsbelastung von Alleinerzieher:innen von den anderen Haushaltstypen ab.

Quelle: OECD-Bericht Taxing Wages 2024.



Die Grafik macht Unterschiede in der Familienbesteuerung sichtbar. In Österreich ist das Prinzip der Individualbesteuerung deutlich erkennbar, Einpersonenhaushalte und die/der Alleinverdiener:in eines Paars werden grundsätzlich gleich besteuert. Dies gilt auch in den Niederlanden und Schweden. In Deutschland hingegen, wo eine gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren möglich ist (Ehegattensplitting), ergeben sich unterschiedliche Belastungen von Haushalten mit einer/einem Erwachsenen und Paarhaushalten. In Belgien lässt sich dieser Unterschied durch die Möglichkeit der/des Erstverdiener:in, einen Teil ihres/seines Einkommens auf die/den Zweitverdiener:in zu transferieren und dort getrennt besteuern zu lassen, erklären. In beiden Ländern ist die Durchschnittsbelastung des Faktors Arbeit für Paare daher geringer. In Belgien nimmt dieser Unterschied zwischen den Haushaltstypen mit zunehmendem Lohn ab, während dieser in Deutschland relativ konstant bleibt bzw. sogar leicht zunimmt.

Erkennbar ist auch, dass die Durchschnittsbelastung für Haushalte mit Kindern in Österreich, Belgien und Deutschland geringer ist als für Haushalte ohne Kinder. Dieser Unterschied ist vor allem für geringere Löhne stärker ausgeprägt und nimmt mit steigendem Lohn ab. Demgegenüber steht Schweden, wo das Vorhandensein von Kindern in einem Haushalt keine Auswirkungen auf die Durchschnittsbelastung hat. Etwaige Unterschiede würden hier erst durch die Hinzunahme von Geldleistungen entstehen, welche aber bei der Berechnung der Abgabenbelastung nicht berücksichtigt werden. Ähnliches gilt auch in den Niederlanden. Hier gibt es allerdings einen zusätzlichen Absetzbetrag für arbeitende Alleinerzieher:innen,<sup>37</sup> weshalb die Abgabenbelastung für Alleinerzieher:innen mit zwei Kindern unter jener der anderen Haushaltstypen liegt.

### Grenzbelastung durch Abgaben für Beispielhaushalte

Bisher wurde die Durchschnittsbelastung als Anteil am Arbeitnehmerentgelt betrachtet. In Bezug auf Arbeitsanreize ist aber auch jene Abgabenbelastung, die für eine geringfügige Erhöhung des Lohns anfällt, relevant. Diese Abgabenbelastung wird als marginale Abgabenbelastung (Grenzbelastung) bezeichnet. Konkret misst sie, wie viel von einer Erhöhung des Arbeitnehmerentgelts um eine Währungseinheit durch

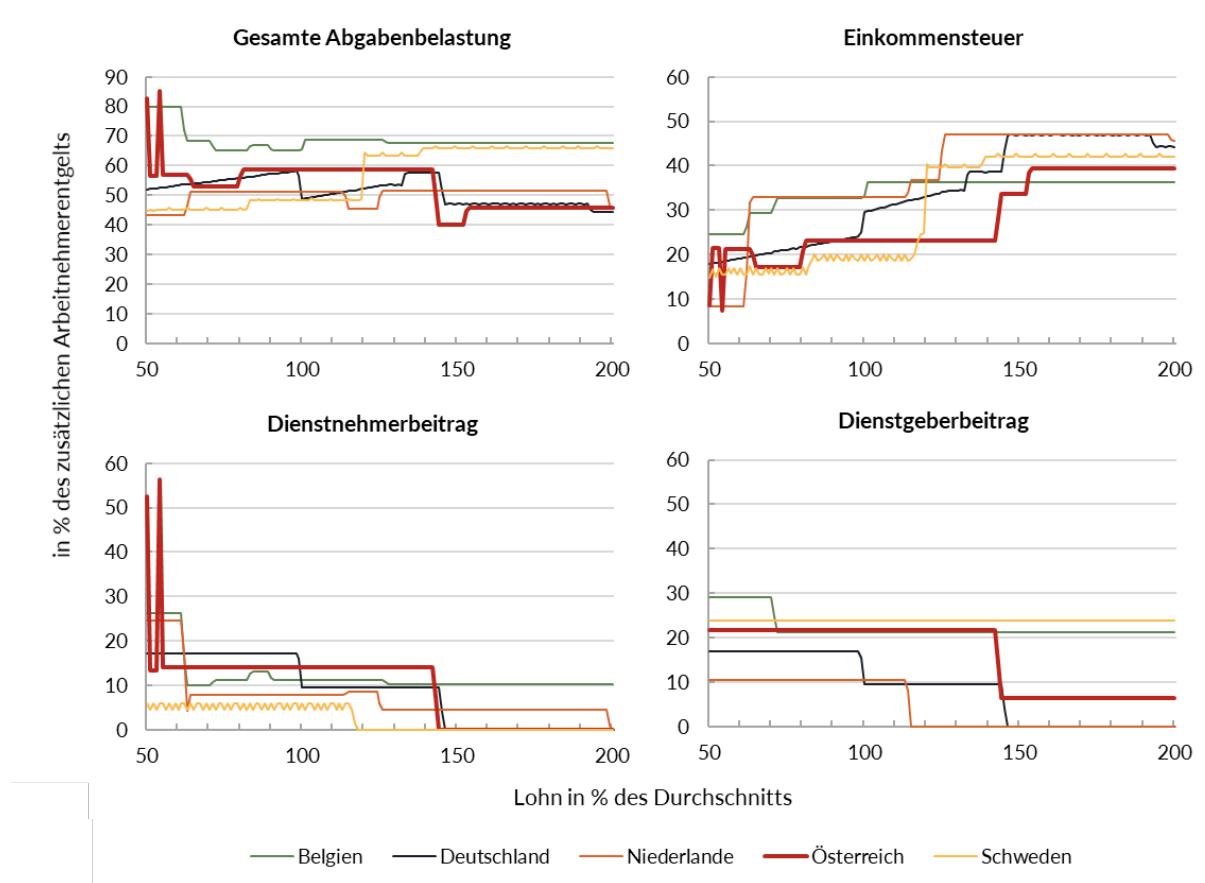
---

<sup>37</sup> Der Absetzbetrag steht arbeitenden Alleinerzieher:innen oder Zweitverdiener:innen mit Kindern unter 12 Jahren und einem Mindesteinkommen von 5.547 EUR pro Jahr zu. Der Absetzbetrag beträgt 11,45 % des Einkommens über 5.547 EUR und ist mit einem Maximalbetrag von 2.694 EUR gedeckelt. In den Berechnungen der OECD für Österreich sind sowohl der Alleinerzieher-absetzbetrag als auch der gleich hohe Alleinverdienerabsetzbetrag nicht enthalten, weil diese gemäß VGR als monetäre Sozialleistung klassifiziert werden und daher nicht die Steuereinnahmen senken (siehe Pkt. 3).

höhere Einkommensteuer, Sozialbeiträge und andere Abgaben verloren geht. Je höher dieser Anteil, desto weniger bleibt Arbeitnehmer:innen von einem zusätzlich für Löhne ausgegebenem Euro nach Abzug der Abgaben übrig.

In der nachstehenden Grafik ist die Grenzbelastung in Abhängigkeit der Lohnhöhe und getrennt nach Abgabenkomponenten dargestellt. Betrachtet man die gesamte Grenzbelastung, so liegt Österreich im unteren und mittleren Lohnbereich mit 50 % bis 60 % im Mittelfeld der betrachteten Länder. Bei höheren Löhnen fällt die Grenzbelastung in Österreich mit etwa 45 % hingegen vergleichsweise gering aus.

**Grafik 17: Grenzbelastung für einzelne Länder nach Abgabenkomponenten und in Abhängigkeit der Lohnhöhe im Jahr 2023**



Anmerkung: Die dargestellten Werte beziehen sich auf einen Eipersonenhaushalt ohne Kinder im Jahr 2023. Bei der Berechnung der Grenzbelastung wird von einer Erhöhung des Lohns um eine Währungseinheit ausgegangen.

Quelle: OECD-Bericht Taxing Wages 2024.



Bezüglich der einzelnen Abgabenkomponenten zeigt sich wie bei der Durchschnittsbelastung, dass die Grenzbelastung durch die Einkommensteuer in Österreich relativ niedrig ist, während sie bei den Sozialbeiträgen vergleichsweise hoch ist. Die einzelnen Sprungstellen der marginalen Einkommensteuerbelastung sind im Wesentlichen auf die Änderung der Grenzsteuersätze in den Steuertarifen zurückzuführen.<sup>38</sup> Im Vergleich zu Österreich weist der schwedische Steuertarif relativ wenige Sprungstellen auf, dafür gibt es für höhere Löhne einen vergleichsweise starken, einmaligen Anstieg des Grenzsteuersatzes. Während in Österreich die Grenzsteuersätze innerhalb der jeweiligen Tarifgrenzen konstant sind, führt der deutsche Steuertarif zu einem linearen Anstieg des Grenzsteuersatzes bis etwa 130 % des Durchschnittslohns. Erst für relativ hohe Löhne gibt es konstante Grenzsteuersätze. Für Löhne am unteren Ende des dargestellten Lohnbereiches ist die Grenzbelastung durch die Einkommensteuer in den Niederlanden am geringsten. Hier kommt es allerdings bereits bei einem Lohn von etwa 60 % des Durchschnittslohns zu einem vergleichsweise starken Anstieg des Grenzsteuersatzes.

Im internationalen Vergleich wird in Österreich von einem zusätzlich für Arbeitnehmerentgelte ausgegebenen Euro ein großer Teil für Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge verwendet. Auffällig sind bei den Dienstnehmerbeiträgen die Ausreißer am unteren Ende des Lohnbereichs. Diese entstehen durch die reduzierten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für niedrige Löhne.<sup>39</sup> Jener zusätzliche Euro an Lohn, der zu einer Überschreitung der jeweiligen Grenze führt, wird demnach besonders stark belastet. Dieser Anstieg wird durch die Einkommensteuer zum Teil ausgeglichen, da der Dienstnehmerbeitrag die Steuerbemessungsgrundlage reduziert. Deutlich erkennbar sind auch die Höchstbeitragsgrundlagen, welche zu einem sprunghaften Absinken der marginalen Belastung führen. In Österreich, Schweden und Deutschland reduziert sich diese Belastung ab einer gewissen Lohnhöhe sogar auf null. Für die Niederlande ist eine vergleichsweise hohe marginale Belastung für niedrige Löhne erkennbar. Dies liegt daran, dass ein Teil der Sozialbeiträge nur für Einkommen inner-

---

<sup>38</sup> Zu größeren Sprungstellen kann es auch durch das Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage der Sozialbeiträge kommen. Da diese in Ländern wie Österreich die Steuerbemessungsgrundlage verringern, steigt für jenen Euro, mit dem die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird, die Einkommensteuerbelastung besonders stark an, da für diesen Euro keine zusätzlichen Sozialbeiträge mehr abgezogen werden können.

<sup>39</sup> Im Jahr 2023 war bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.885 EUR pro Monat kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten. Für Einkommen bis 2.056 EUR pro Monat betrug der Arbeitslosenversicherungsbeitrag 1 %, bis 2.228 EUR pro Monat waren es 2 %. Für Einkommen darüber war der volle Beitrag iHv 3 % zu entrichten.

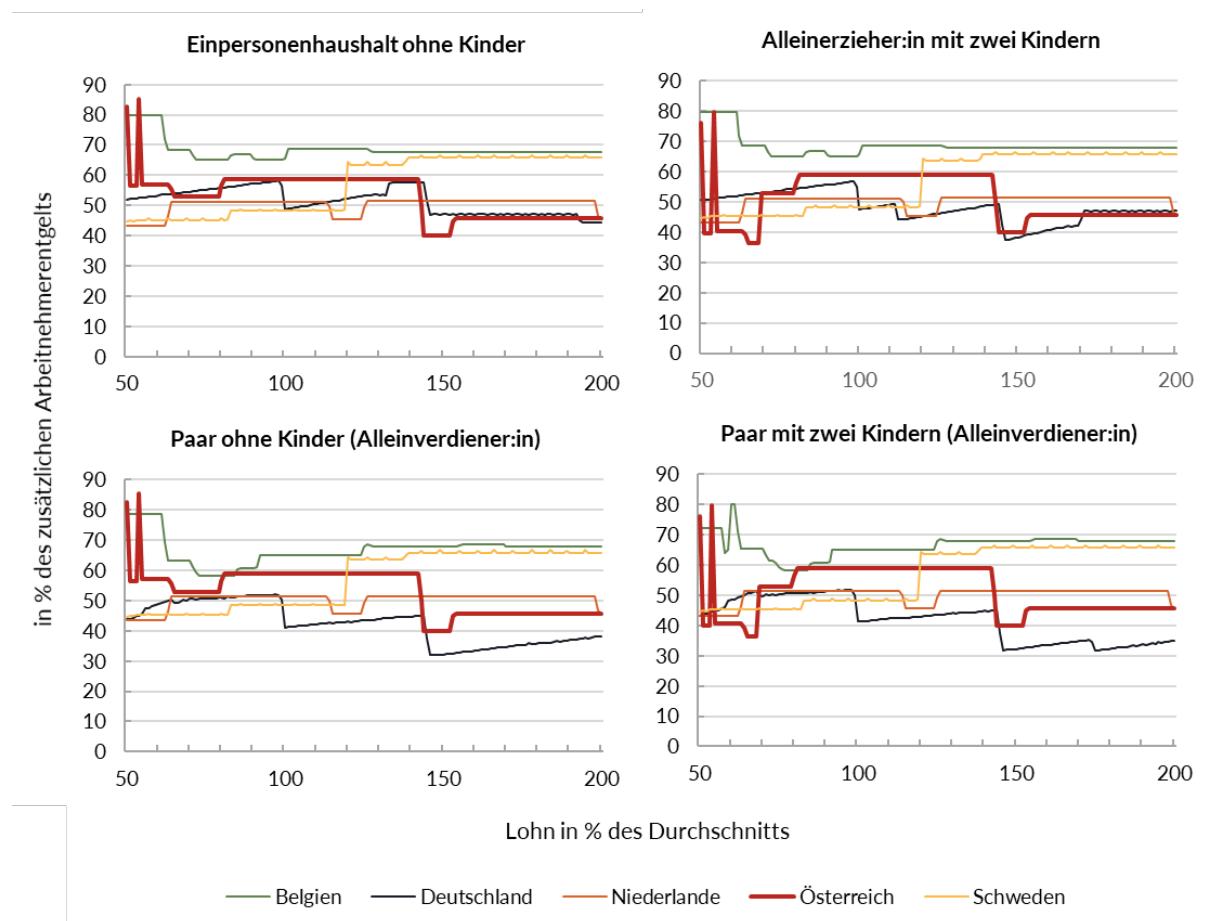


halb der untersten Steuerklasse – deren Obergrenze lag 2023 bei 37.148 EUR – eingehoben wird. Sobald diese Obergrenze überschritten wird, sinkt der Dienstnehmerbeitrag deutlich ab. In Belgien zeigt sich am unteren Ende ein ähnliches Muster. Hier kann das Absinken der marginalen Belastung allerdings mit dem Auslaufen der Einschleifregelung für die gewährten Reduktionen der Dienstnehmerbeiträge für niedrige Löhne erklärt werden.

Bei den Dienstgeberbeiträgen sind die verschiedenen Höchstbeitragsgrundlagen ebenfalls gut erkennbar. Im Gegensatz zu Deutschland und den Niederlanden, wo der auf einen zusätzlichen Euro eingehobene Dienstgeberbeitrag ab einer gewissen Lohnhöhe auf null absinkt, bleibt der marginale Dienstgeberbeitrag in Österreich auch über der Höchstbeitragsgrundlage strikt positiv. Dies liegt an den Abgaben auf die Lohnsumme, welche nicht gedeckelt sind (Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer). Insgesamt führt die Höchstbeitragsgrundlage in Österreich dennoch zu einem vergleichsweise starken Rückgang der gesamten Grenzbelastung. In Schweden gibt es keine Deckelung des Dienstgeberbeitrags. Auch in Belgien ist dieser über weite Teile des dargestellten Lohnbereiches konstant. Lediglich am unteren Ende gibt es Reduktionen, welche wieder durch eine Einschleifregelung graduell verringert werden.

Die folgende Grafik stellt die gesamte Grenzbelastung in Abhängigkeit der Lohnhöhe für verschiedene Haushaltstypen dar. Es wird dabei zwischen Einpersonenhaushalten ohne Kinder und Alleinerzieher:innen mit zwei Kindern sowie zwischen Paaren ohne Kinder und mit zwei Kindern unterschieden. Bei Paaren wird in den Berechnungen der OECD von Alleinverdiener:innen ausgegangen.

**Grafik 18: Grenzbelastung für einzelne Länder nach Haushaltstyp und in Abhängigkeit der Lohnhöhe im Jahr 2023**



Anmerkung: Die dargestellten Werte basieren auf dem Jahr 2023. Bei Paaren wird nur der Lohn der/des Alleinverdiener:in variiert. Die zweite Person ist nicht auf dem Arbeitsmarkt tätig. Bei der Berechnung der Grenzbelastung wird von einer Erhöhung des Lohns um eine Währungseinheit ausgegangen.

Quelle: OECD-Bericht Taxing Wages 2024.

Bei Haushalten ohne Kinder liegt die Grenzbelastung in Österreich für Löhne unterhalb der Höchstbeitragsgrundlage im Mittelfeld der dargestellten Länder. Da durch das Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage die marginale Belastung durch die in Österreich vergleichsweise hohen Sozialbeiträge stark reduziert wird, weist Österreich für höhere Löhne eine relativ geringe Grenzbelastung auf. Innerhalb der dargestellten Länder ist die Grenzbelastung im oberen Lohnbereich für Einpersonenhaushalte ohne Kinder in Österreich sogar am niedrigsten, während sie für Paare ohne Kinder in Deutschland am niedrigsten ist.



Ein ähnliches Bild ergibt sich auch für Haushalte mit zwei Kindern. Im Unterschied zu Haushalten ohne Kinder, ist die Grenzbelastung allerdings auch für Haushalte mit zwei Kindern in Österreich im unteren Lohnbereich vergleichsweise niedrig. Dies kann durch den Familienbonus erklärt werden. Da dieser nicht zu einer Negativsteuer führen darf, führt jeder zusätzliche Euro an Lohn zu einer Erhöhung des in Abzug gebrachten Familienbonus. Dies gilt so lange bis die berechnete Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge unterhalb des Familienbonus (2.000 EUR pro Jahr und Kind) liegt. Kommt es durch eine Erhöhung des Lohns zu einer Überschreitung dieses Wertes so erhöht ein zusätzlicher Euro an Lohn nicht mehr den in Abzug gebrachten Familienbonus und somit steigt die marginale Einkommensteuerbelastung an. Dies erklärt den relativ starken Anstieg der gesamten Grenzbelastung in Österreich bei etwa 70 % des Durchschnittslohns.

Insgesamt gibt es bei der Grenzbelastung in den dargestellten Ländern keine oder nur geringe durchgängige Unterschiede zwischen Einpersonenhaushalten und Paaren bzw. zwischen Haushalten mit und ohne Kinder. Eine Ausnahme stellt Deutschland dar. Hier ist die Grenzbelastung für Paare im gesamten dargestellten Lohnbereich niedriger als für Einpersonenhaushalte (bei gegebener Kinderzahl). Die Grenzbelastung der Paarhaushalte wird unter der Annahme berechnet, dass nur eine Person im Haushalt ein Einkommen erzielt und die zweite Person nicht erwerbstätig ist. Auch für Alleinerzieher:innen mit zwei Kindern ist die Grenzbelastung bis zu einem Jahreslohn von etwa 170 % des Durchschnitts geringer als für Einpersonenhaushalte ohne Kinder. In Österreich kann eine niedrigere marginale Belastung für Haushalte mit Kindern lediglich im unteren Lohnbereich beobachtet werden.

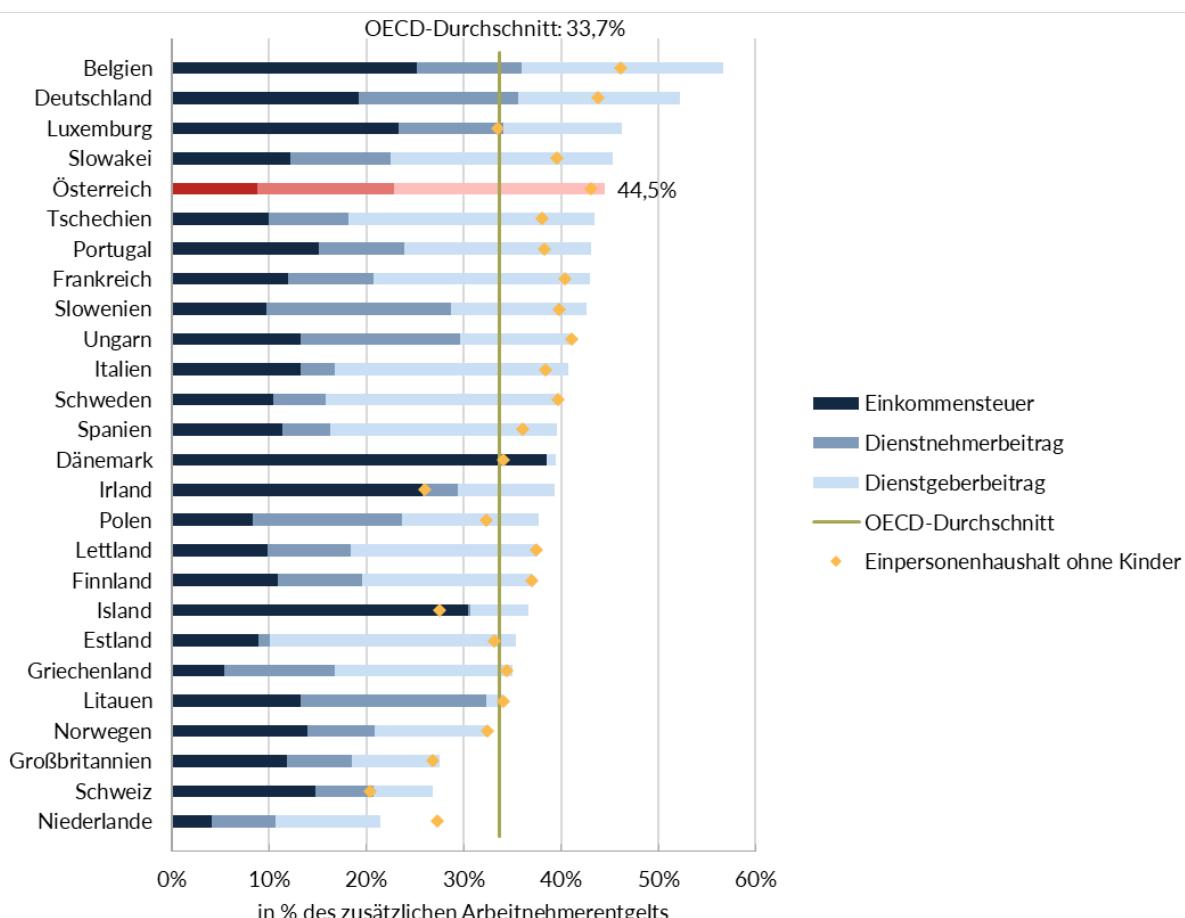
In der aktuellsten Ausgabe des OECD-Berichts Taxing Wages 2024 wird ein besonderer Fokus auf die Abgabenbelastung des Lohns der/des Zweitverdiener:in (zweite Person in einem Paarhaushalt) gelegt. Dabei wird sowohl die Abgabenbelastung, welche durch einen Einstieg in den Arbeitsmarkt entsteht, als auch jene zusätzliche Belastung, die mit einer Erhöhung des Lohns bei bereits bestehender Erwerbstätigkeit einhergeht, untersucht. Die nachstehende Grafik zeigt die Durchschnittsbelastung des Lohns der zweiten Person, wenn diese – mit einem Lohn von 67 % des Durchschnittslohns des jeweiligen Landes – in den Arbeitsmarkt einsteigt.<sup>40</sup> Konkret wird dabei die Erhöhung der Einkommensteuer, der Sozialbeiträge

---

<sup>40</sup> Für die/den Erstverdiener:in wird ein Lohn von 100 % des Durchschnittslohns angenommen.

und der Lohnsummenabgaben, die durch den Einstieg in den Arbeitsmarkt entsteht, zur entsprechenden Erhöhung der Arbeitnehmerentgelte ins Verhältnis gesetzt.<sup>41</sup> Die Darstellung erfolgt dabei für die bereits oben verwendete Auswahl von europäischen OECD-Ländern und trennt nach Abgabenkomponenten.

Grafik 19: Durchschnittsbelastung der/des Zweitverdiener:in im Jahr 2023



Anmerkung: Die in den Balken und der vertikalen Linie dargestellten Werte beziehen sich auf ein Paar mit zwei Kindern bei dem die/der Zweitverdiener:in mit einem Jahreslohn von 67 % des Durchschnitts in den Arbeitsmarkt einsteigt. Der Jahreslohn der/des Erstverdiener:in beträgt 100 % des Durchschnitts. Die mit Punkten dargestellten Vergleichswerte beziehen sich auf einen Einpersonenhaushalt ohne Kinder mit einem Jahreslohn von 67 % des Durchschnitts.

Quelle: OECD-Bericht Taxing Wages 2024.

Österreich weist mit 44,5 % die fünfhöchste Durchschnittsbelastung auf, wenn Zweitverdiener:innen in den Arbeitsmarkt mit 67 % des Durchschnittslohns einsteigen. Belgien liegt in dieser Rangliste mit 56,7 % auf dem ersten Platz, gefolgt von Deutschland mit 52,2 %. Vor Österreich liegen auch noch Luxemburg und die

<sup>41</sup> Die teilweise oder gänzliche Reduktion von Unterstützungsleistungen (z. B. Arbeitslosengeld), die möglicherweise mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit einhergeht, wird hier nicht berücksichtigt.



Slowakei. In allen anderen Nachbarländern Österreichs ist diese Kennzahl niedriger. Bezuglich der verschiedenen Abgabenkomponenten kann auch hier für Österreich wieder eine vergleichsweise geringe Belastung durch die Einkommensteuer und eine relativ hohe Belastung durch Sozialbeiträge und Lohnsummenabgaben beobachtet werden.

In 23 der 26 dargestellten Länder werden die Löhne der zweiten Person in einem Paarhaushalt stärker durch Einkommensteuern, Sozialbeiträge und Lohnsummenabgaben belastet als ein gleich hoher Lohn in einem Einpersonenhaushalt ohne Kinder. In Österreich ist dieser Unterschied vergleichsweise gering und kann durch den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrags erklärt werden.

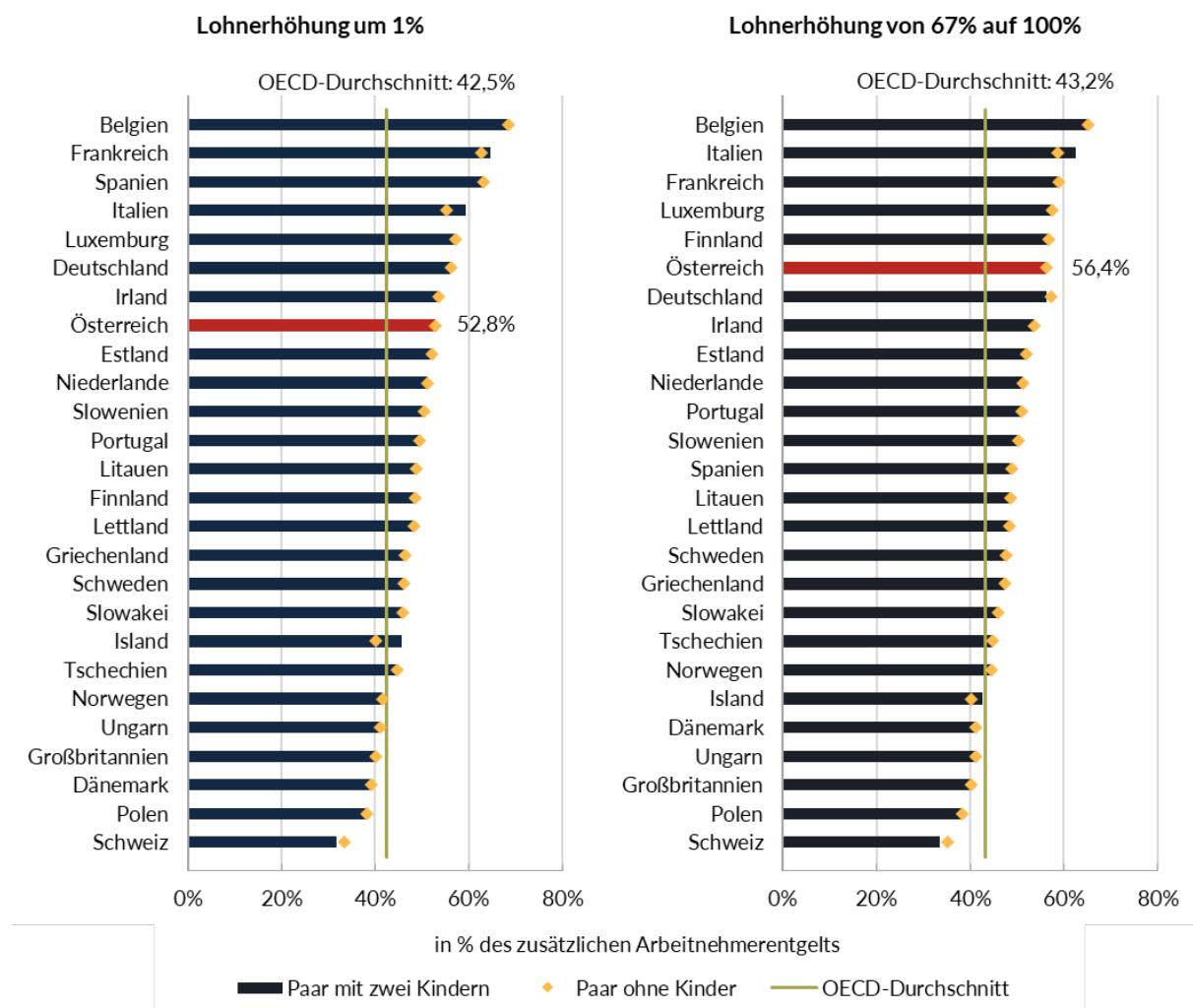
Neben der Abgabenbelastung des Einstiegs der zweiten Person in einem Paarhaushalt in den Arbeitsmarkt wird auch die zusätzliche Abgabenbelastung, welche durch eine Erhöhung ihres Lohns bei bestehender Erwerbstätigkeit entsteht, untersucht. Die folgende Grafik zeigt diese marginale Abgabenbelastung der zweiten Person für eine Lohnerhöhung um 1 % und eine Lohnerhöhung von 67 % auf 100 % des Durchschnittslohns des jeweiligen Landes.<sup>42</sup> Letzteres kann – bei Annahme eines gleichbleibenden Stundenlohns – als eine Ausweitung des Arbeitsangebots von etwa 27 auf 40 Wochenstunden interpretiert werden. Die marginale Abgabenbelastung misst, wie viele Prozent der Erhöhung des Arbeitnehmerentgelts, welches durch die Lohnerhöhung entsteht, als Abgaben abgezogen wird.<sup>43</sup> Je höher dieser Prozentsatz, desto geringer ist der monetäre Anreiz für die zweite Person das Arbeitsangebot auszuweiten. Die Werte werden jeweils für ein Paar ohne Kinder und ein Paar mit zwei Kindern dargestellt.

---

<sup>42</sup> Die bisher dargestellte Grenzbelastung basiert immer auf einer Lohnerhöhung um eine Währungseinheit.

<sup>43</sup> Bei der Interpretation ist zu beachten, dass die Grenzbelastung der/des Zweitverdiener:in nicht um die marginalen Geldleistungen bereinigt wurde, da die Grenzbelastung der/des Zweitverdiener:in von der OECD nur gesamt und nicht nach Ausgabenkomponenten getrennt ausgewiesen wird. Bei den bisher betrachteten Grenzbelastungen wurden die marginalen Geldleistungen immer herausgerechnet.

**Grafik 20: Grenzbelastung der/des Zweitverdiener:in für ein Paar ohne und mit zwei Kindern sowie für unterschiedliche Lohnsteigerungen im Jahr 2023**



Anmerkungen: Der Jahreslohn der/des Erstverdiener:in beträgt 100 % des Durchschnittslohns des jeweiligen Landes.

Quelle: OECD-Bericht Taxing Wages 2024.

In Österreich liegt die Grenzbelastung für beide Lohnerhöhungen über 50 %. Damit liegt Österreich in der oberen Hälfte der dargestellten Länder. Die höchste Belastung kann jeweils in Belgien beobachtet werden. Bei einer Lohnerhöhung von 67 % auf 100 % liegt die Grenzbelastung in Deutschland auf einem ähnlichen Niveau wie in Österreich. Beim Großteil der dargestellten Länder liegt die Grenzbelastung der zweiten Person über dem OECD-Durchschnitt von etwa 43 %. In der Mehrheit der Länder gibt es keine nennenswerten Unterschiede in Grenzbelastung zwischen Paaren ohne Kinder und Paaren mit zwei Kindern.



## 7 Anreizwirkungen der Abgaben auf Arbeit in Österreich

Die Höhe und Ausgestaltung der Abgaben auf Arbeit sowie der monetären Transferleistungen haben einen Einfluss auf die Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß gearbeitet wird. Bei der Analyse von Arbeitsangebotsentscheidungen wird zwischen der Entscheidung eine Tätigkeit aufzunehmen (Partizipationsentscheidung) und der Entscheidung über das Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden unterschieden.

Zunächst wird in Pkt. 7.1 die allgemeine Struktur des Abgabensystems anhand der Verläufe effektiver Grenz- und Durchschnittssätze für unterschiedliche Haushaltstypen veranschaulicht. In Pkt. 7.2 wird die Entscheidung über das Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden analysiert. Dabei wird gezeigt, wie sich das verfügbare Einkommen ändert, wenn das Beschäftigungsausmaß um 50 % (z. B. von 20 auf 30 Stunden) bzw. um 100 % (z. B. von 20 auf 40 Stunden) steigt und wie hoch demzufolge die effektive zusätzliche Abgabenbelastung ist. Die monetären Anreize für die Partizipationsentscheidung werden in Pkt. 7.3 näher beleuchtet. In diesem Abschnitt wird dargestellt, wie sich das verfügbare Einkommen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verändert, wobei die Einkommensveränderung aus einem möglichen Transferentzug und der Abgabenbelastung des Erwerbseinkommens resultiert.<sup>44</sup>

Zu berücksichtigen ist, dass neben den Anreizwirkungen des Steuer- und Transfersystems viele weitere Faktoren die individuellen Arbeitsangebotsentscheidungen beeinflussen. Relevant ist etwa auch die Verfügbarkeit von geeigneten Stellen (Arbeitsnachfrage), der Haushaltszusammenhang (Kinder, Familienstand), die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Vermögenslage des Haushalts und die individuelle Präferenzstruktur.

---

<sup>44</sup> Bei den Berechnungen in diesem Kapitel wird wie zuvor der Zuwachs an Ansprüchen aus beitragsabhängigen Sozialversicherungsleistungen (v. a. Pensionen, Arbeitslosen- bzw. Krankengeld) nicht berücksichtigt.



## 7.1 Verlauf der Grenz- und Durchschnittsbelastung

Die Abgaben auf den Faktor Arbeit wurden auf aggregierter Ebene in Pkt. 6.1 näher beschrieben. Für die Analyse der Arbeitsangebotsentscheidung wird von den Dienstgeberbeiträgen abgesehen, sodass die Abgabenbelastung durch die Einkommensteuer und den Dienstnehmeranteil an den SV-Beiträgen bestimmt wird.<sup>45</sup> Die Bedeutung von Sozialleistungen für die Anreizstruktur fließt dann in die Analyse in Pkt. 7.3 ein, dieser Abschnitt fokussiert auf die Struktur der Abgabenbelastung in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe. Den Berechnungen wird das im Jahr 2025 zur Anwendung kommende Abgabensystem zugrunde gelegt, das heißt die zuletzt im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 beschlossenen steuerlichen Änderungen (z. B. Anpassung der Tarifeckwerte, Kinderzuschlag) fließen in die Berechnungen ein.<sup>46</sup>

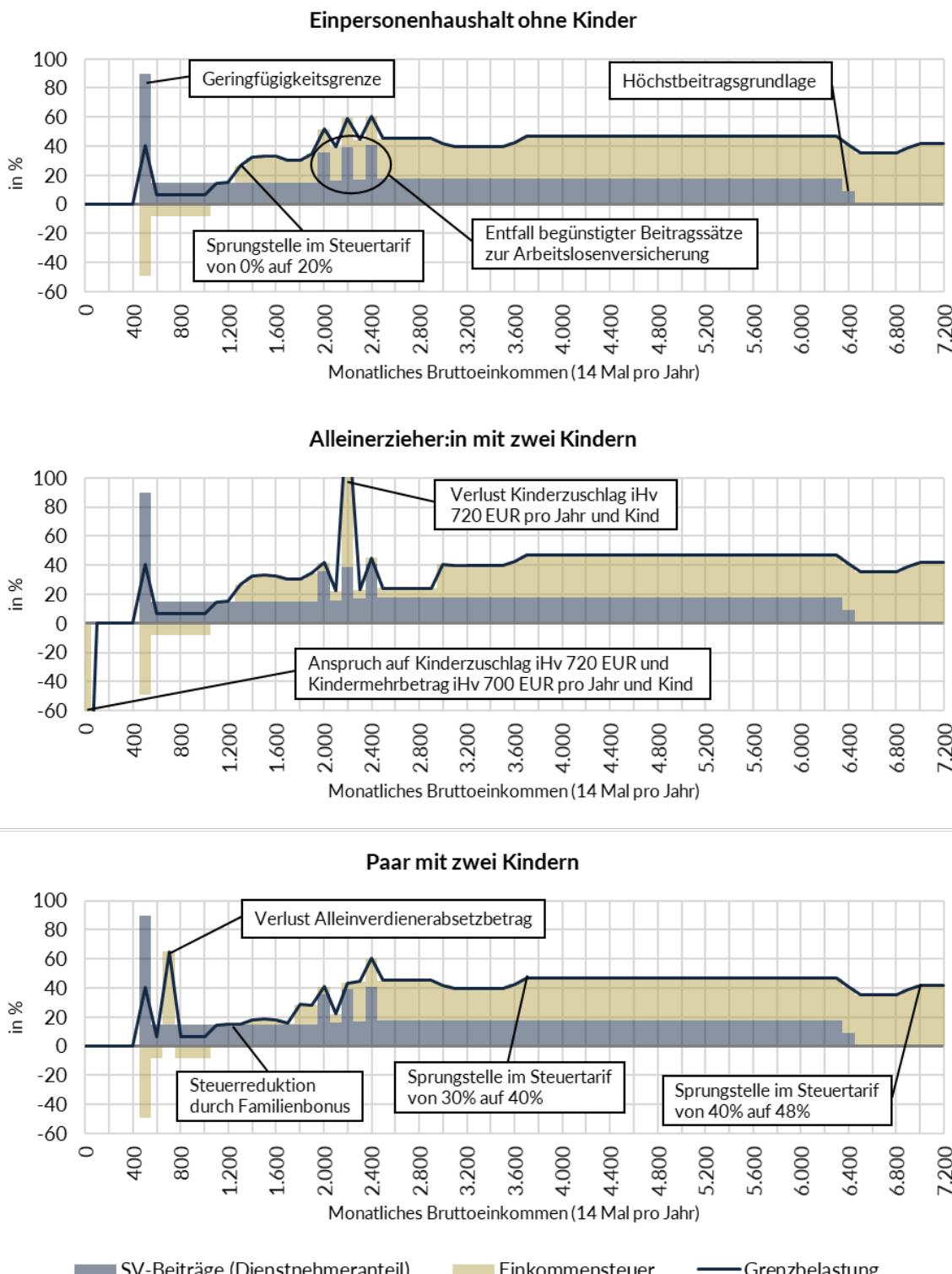
Für die Berechnung der marginalen Abgabenbelastung (Grenzbelastung) wird die Veränderung der Einkommensteuer und des Dienstnehmeranteils an den SV-Beiträgen, welche mit der Erhöhung des Arbeitseinkommens einhergeht, zu eben dieser Erhöhung des Arbeitseinkommens ins Verhältnis gesetzt. Sie misst demnach, welcher Anteil des zusätzlichen Bruttoeinkommens auf zusätzlich zu entrichtende Abgaben entfällt. Bei der Berechnung wird immer von einer Erhöhung des monatlichen Bruttoarbeitseinkommens iHv 100 EUR ausgegangen. Die Grenzbelastungen durch die Einkommensteuer und die SV-Beiträge (Dienstnehmeranteil) werden in der Grafik separat dargestellt. Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Grenzbelastung nach Einkommenshöhe für unterschiedliche Haushaltstypen darstellt:

---

<sup>45</sup> Darstellungen unter Berücksichtigung der Dienstgeberbeiträge sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

<sup>46</sup> Für einen Überblick zu diesen zuletzt beschlossenen Maßnahmen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zur Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2025](#) verwiesen. Allfällige Beschlüsse im Jahr 2025, welche bereits das Steuersystem für 2025 betreffen, können noch zu Änderungen führen.

Grafik 21: Effektive Grenzbelastung unterschiedlicher Haushaltstypen im Jahr 2025



Anmerkungen: Die Berechnung der Grenzbelastung basiert auf einer Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens von 100 EUR. Beim Paar mit zwei Kindern erfolgt die Darstellung in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens eines Elternteils. Für die andere Person wird angenommen, dass diese ein monatliches Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR (14 Mal pro Jahr) erzielt. Alle Berechnungen erfolgen auf Ebene des Haushalts. Die dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 2025.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.



In den **mittleren und oberen Einkommensbereichen** verläuft die Grenzbelastung zwischen den dargestellten Haushaltstypen recht ähnlich und liegt in den mittleren Einkommensbereichen bei 46,7 %. Im Bereich der Höchstbeitragsgrundlage sinkt die Grenzbelastung zunächst leicht ab und steigt dann durch die Progression bei der Einkommensteuer auf 42 % an.<sup>47</sup> Die Einkommensbereiche, bei denen die höheren Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuer von 50 % bzw. 55 % zur Anwendung kommen sind in der Grafik nicht dargestellt.

In den **unteren Einkommensbereichen** weist der Verlauf der Grenzbelastung größere Unterschiede zwischen den dargestellten Haushaltstypen auf, was vor allem auf Absetzbeträge für Kinder und diesbezügliche Freigrenzen bzw. Einschleifregelungen zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist das Abgabensystem hier durch mehrere Sprungstellen gekennzeichnet, die in diesem Bereich zu einer besonders hohen Grenzbelastung führen:

- ◆ Beim **Einpersonenhaushalt ohne Kinder**<sup>48</sup> ist die Grenzbelastung mit Abgaben bis zur Geringfügigkeitsgrenze null und steigt bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze sprunghaft an, da dann für das gesamte Einkommen SV-Beiträge zu entrichten sind. Nach dieser Sprungstelle wird die Grenzbelastung durch die in diesem Bereich reduzierten SV-Beiträge und die Negativsteuer bestimmt. Die Einschleifregelung bei der Negativsteuer (Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag) führt in weiterer Folge zu einer steigenden Grenzbelastung. Die drei Sprungstellen im weiteren Einkommensverlauf resultieren aus den Freigrenzen im Zusammenhang mit den reduzierten Beitragssätzen zur Arbeitslosenversicherung. Im Jahr 2025 ist bis zu einem Bruttomonatseinkommen von 2.074 EUR kein Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Liegt das Einkommen darüber, kommt auf das gesamte Einkommen bis zur Grenze von 2.262 EUR ein Beitragssatz von 1 % zur Anwendung. Der Beitragssatz von 2 % gilt für Bruttoeinkommen bis 2.451 EUR, bei darüber liegenden Einkommen entfällt auf die gesamte Bemessungsgrundlage ein Beitragssatz von 2,95 %.

---

<sup>47</sup> Der Grenzsteuersatz für die Einkommensteuer liegt in diesem Bereich zwar bei 48 %, durch die begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge (13./14. Monatsgehalt) ist der effektive Steuersatz geringer.

<sup>48</sup> Da in Österreich Einkommen grundsätzlich auf Personen- und nicht auf Haushaltsebene besteuert werden, entspricht der dargestellte Verlauf auch jenem der Personen eines Paarhaushalts ohne Kinder.



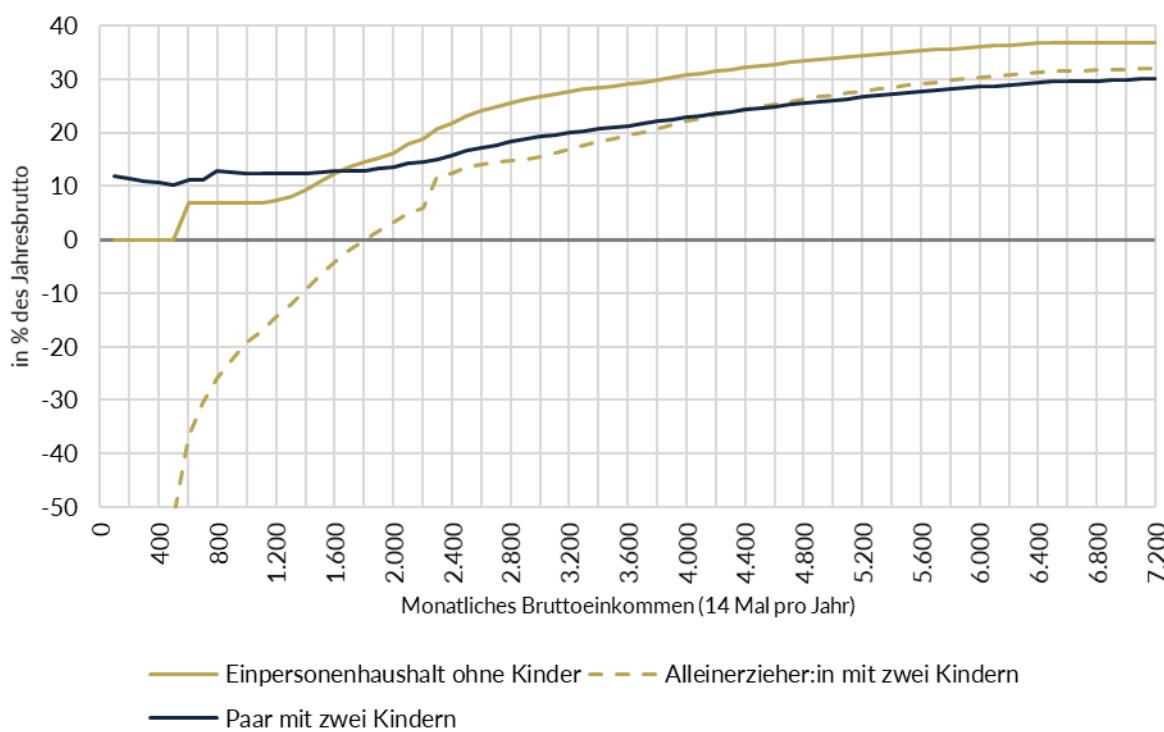
- ◆ Beim **Alleinverdiener:innen- bzw. Alleinerzieher:innenhaushalt mit zwei Kindern** führt insbesondere der neu beschlossene Kinderzuschlag zu einem vom Einpersonenhaushalt ohne Kinder abweichenden Verlauf der Grenzbelastung. Der Kinderzuschlag für Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen beträgt bei Vorliegen eines positiven Erwerbseinkommens 60 EUR pro Kind und Monat, für den Beispielhaushalt beträgt er somit 1.440 EUR pro Jahr. Dieser steht bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von etwa 32.000 EUR zu.<sup>49</sup> Liegt das Einkommen über dieser Grenze, steht der Kinderzuschlag nicht mehr zu, weshalb die Grenzbelastung in diesem Bereich besonders hoch ist. Im unteren Bereich ist die Grenzbelastung hingegen stark negativ, da der Kinderzuschlag bereits bei einem nur geringen Erwerbseinkommen voll beansprucht werden kann. Der diesem Haushalt ebenfalls zustehende Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag hat keine Auswirkung auf die Grenzbelastung, da die Höhe unabhängig vom Einkommen ist und er auch ohne Erwerbseinkommen beansprucht werden kann.<sup>50</sup>
- ◆ Beim **Paar mit zwei Kindern** wird unterstellt, dass die/der Erstverdiener:in ein Bruttoeinkommen iHv 33.600 EUR (inkl. Sonderzahlungen) pro Jahr erzielt. Der dargestellte Verlauf zeigt die Grenzbelastung für das Haushaltseinkommen bei einer Veränderung des Einkommens des/der Zweitverdiener:in. Die erste Sprungstelle im unteren Einkommensbereich resultiert aus der Geringfügigkeitsgrenze, die zweite Sprungstelle für ein knapp darüber liegendes Einkommen aus dem Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrags. Ein Kinderzuschlag, den grundsätzlich auch Alleinverdiener:innen beziehen können, steht diesem Haushalt nicht zu, da das Einkommen der/des Erstverdiener:in über der dafür maßgeblichen Einkommengrenze liegt. Da in Österreich Einkommen auf Personen- und nicht auf Haushaltsebene besteuert werden, ist die Grenzbelastung insgesamt ähnlich zu jener der Einpersonenhaushalte.

Die folgende Grafik stellt die durchschnittliche Abgabenbelastung in Abhängigkeit der Einkommenshöhe für verschiedene Haushaltstypen dar. Die durchschnittliche Abgabenbelastung misst den Anteil der insgesamt anfallenden Abgaben (Einkommensteuer und Dienstnehmeranteil an den SV-Beiträgen) am gesamten Bruttoeinkommen:

---

<sup>49</sup> Für Details zur Ausgestaltung des Kinderzuschlags und zur Höhe der Einkommensgrenze wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zur Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2025](#) verwiesen.

<sup>50</sup> Im ESVG 2010 werden der Alleinerzieher- sowie der Alleinverdienerabsetzbetrag aus diesem Grund als Ausgabe verbucht und haben somit keinen Einfluss auf die Höhe der Abgabenquote (siehe dazu Pkt. 3).

**Grafik 22: Durchschnittsbelastung unterschiedlicher Haushaltstypen im Jahr 2025**

Anmerkungen: Beim Paar mit zwei Kindern erfolgt die Darstellung in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens eines Elternteils. Für die andere Person wird angenommen, dass diese ein monatliches Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR (14 Mal pro Jahr) erzielt. Die Berechnung der durchschnittlichen Abgabenbelastung erfolgt auf Basis des Haushaltseinkommens. Die dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 2025.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Die für die drei Haushaltstypen dargestellte Durchschnittsbelastung steigt in den meisten Einkommensbereichen mit dem Einkommen an. Damit ist die Abgabenbelastung der Arbeitseinkommen insgesamt progressiv ausgestaltet. Die deutlich negative Durchschnittsbelastung des Alleinverdiener:innen- bzw. Alleinerzieher:innenhaushalts im unteren Einkommensbereich resultiert aus dem neu eingeführten Kinderzuschlag in Kombination mit dem ebenfalls negativsteuerwirksamen Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und der generell bestehenden Negativsteuer für niedrige Einkommen. Diese Steuergutschriften übersteigen insgesamt die entrichteten Abgaben und führen somit im unteren Einkommenssegment zu einer negativen Durchschnittsbelastung.

Beim Einpersonenhaushalt ohne Kinder ist die Durchschnittsbelastung bis zur Geringfügigkeitsgrenze null und steigt danach aufgrund der oben genannten Sprungstelle deutlich an. Im Bereich knapp über der Geringfügigkeitsgrenze steht die Belastung mit SV-Beiträgen der Entlastung durch die mit 55 % der SV-Beiträge begrenzte Negativsteuer gegenüber. Die Einschleifregelung bei der Negativsteuer, die steigenden



Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuer und der Wegfall der reduzierten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung führen im weiteren Verlauf zu einer steigenden Durchschnittsbelastung.

Die Durchschnittsbelastung des Paarhaushalts mit zwei Kindern befindet sich wegen den von der/dem Erstverdiener:in entrichteten Abgaben immer im positiven Bereich. Bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist die Durchschnittsbelastung rückläufig, da auf das zusätzliche Einkommen keine Abgaben anfallen. In weiterer Folge beeinflussen der Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrags und die oben genannten Tarifparameter den Verlauf der Durchschnittsbelastung.

## 7.2 Abgabenbelastung bei der Ausweitung des Arbeitsangebots

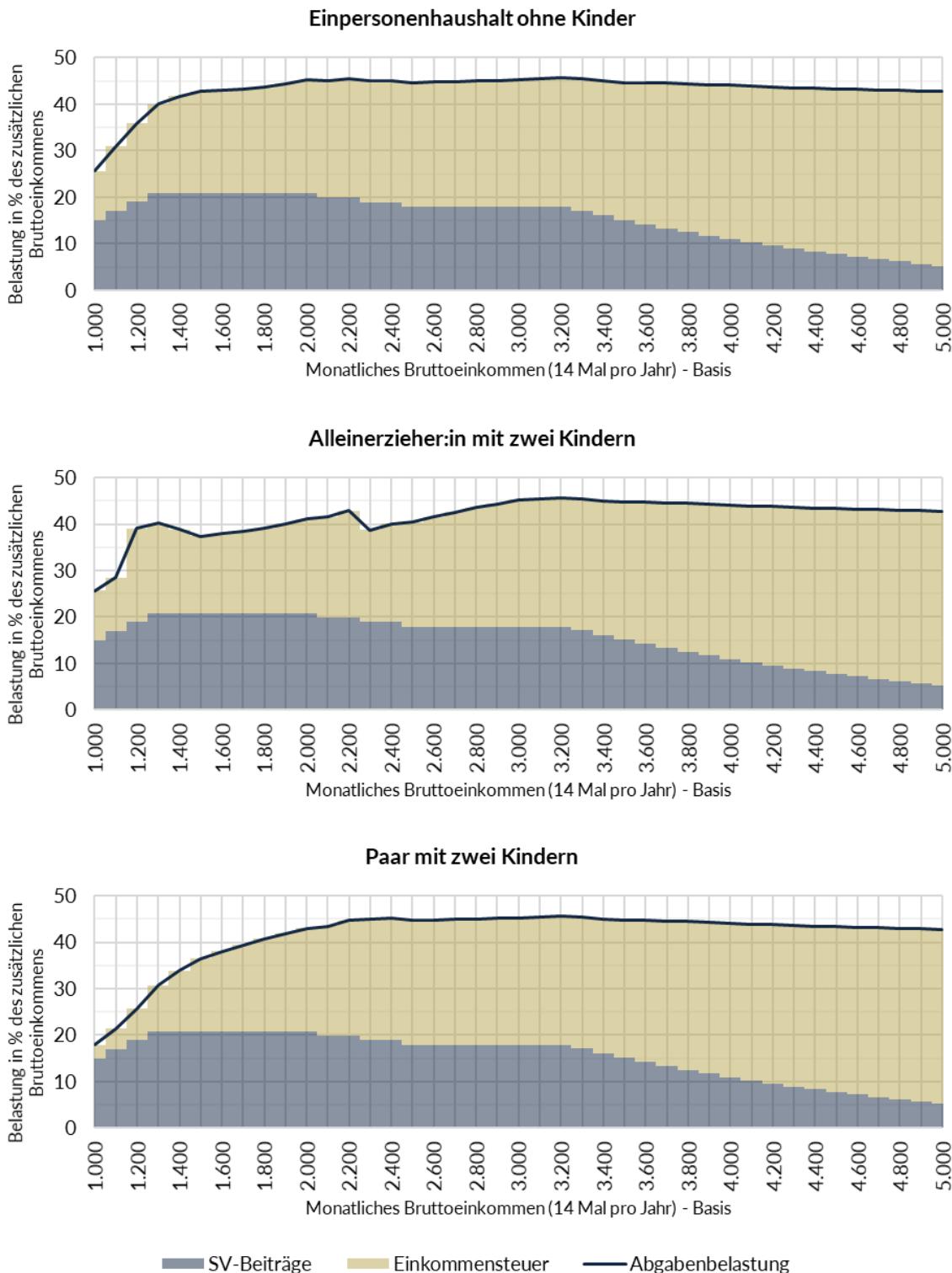
In diesem Abschnitt wird die zusätzliche Abgabenbelastung bei einer signifikanten Ausweitung des Arbeitsangebots bei bereits bestehender Beschäftigung näher betrachtet. Die nachfolgende Grafik stellt die effektive Abgabenbelastung bei einer Verdoppelung des Monatsbruttoeinkommens dar. Unter der Annahme eines gleichbleibenden Stundenlohns kann dies als eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 auf 40 Stunden interpretiert werden.

Die effektive Abgabenbelastung misst, welcher Anteil des zusätzlich verdienten Bruttoeinkommens auf Abgaben entfällt.<sup>51</sup> Dazu wird die Abgabenbelastung im Ausgangsszenario (z. B. Bruttoeinkommen iHv 1.000 EUR pro Monat) berechnet und dann mit der Abgabenbelastung im Zielszenario (z. B. Bruttoeinkommen iHv 2.000 EUR pro Monat) verglichen. Die Veränderung der Abgaben wird dann in Prozent des zusätzlichen Bruttoeinkommens ausgedrückt. Je höher dieser Wert, desto weniger bleibt nach Abzug der Abgaben vom zusätzlichen Bruttoeinkommen übrig und desto geringer ist folglich der rein monetäre Anreiz zur Ausweitung des Arbeitsangebots. Die Belastungen durch die Einkommensteuer und die SV-Beiträge werden in der Grafik getrennt dargestellt. Die dunkelblaue Linie stellt die gesamte effektive Abgabenbelastung dar.

---

<sup>51</sup> Prinzipiell ist auch der mögliche Wegfall von Transferleistungen, der durch die Ausweitung des Arbeitsangebots entsteht, Teil der effektiven Belastung. Für die Berechnungen wird angenommen, dass kein Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe besteht. Andernfalls würde die Aufstockung des Erwerbseinkommens durch die Mindestsicherung bei einer Ausweitung des Arbeitsangebots zurückgehen und eine Erhöhung des Bruttolohns das verfügbare Haushaltseinkommen weniger steigern.

**Grafik 23: Effektive Abgabenbelastung bei einer Verdoppelung des Arbeitseinkommens**



Anmerkungen: Für die Berechnung der effektiven Abgabenbelastung wird angenommen, dass die Person ihr Arbeitseinkommen verdoppelt. Beim Paar mit zwei Kindern erfolgt die Darstellung in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens eines Elternteils. Für die andere Person wird angenommen, dass diese ein monatliches Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR (14 Mal pro Jahr) erzielt. Alle Berechnungen erfolgen auf Ebene des Haushalts. Die dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 2025.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.



Verdoppelt ein **Einpersonenhaushalt ohne Kinder** sein monatliches Bruttoeinkommen von 1.000 EUR auf 2.000 EUR (14 Mal pro Jahr), steigt das jährlich verfügbare Haushaltseinkommen um etwa 10.400 EUR an. Von den zusätzlich verdienten 14.000 EUR sind demnach knapp 26 % an Abgaben abzuführen. Davon entfallen etwa 11 % auf die Einkommensteuer und knapp 15 % auf die SV-Beiträge. Die effektive Belastung des Einkommenszuwachses bei einer Verdoppelung des Einkommens steigt dann mit zunehmendem Einkommen auf etwa 45 % an. Die mit dem Einkommen steigende effektive Belastung im unteren Einkommensbereich liegt unter anderem auch daran, dass durch eine Verdoppelung der Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag verloren geht und die entsprechenden Einkommensgrenzen für die begünstigten Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung nach und nach überschritten werden.<sup>52</sup> Dadurch wird das verdiente Bruttoeinkommen stärker als im Ausgangsszenario durch SV-Beiträge belastet. Sobald das Einkommen im Ausgangsszenario selbst über diesen Einkommensgrenzen liegt, sinkt die Belastung durch die SV-Beiträge schrittweise ab und bleibt dann konstant bei etwa 18 %. Gleichzeitig steigt der Anteil der Einkommensteuer wegen des progressiven Steuertarifs mit steigendem Ausgangseinkommen an der effektiven Belastung an.

Der rückläufige Anteil der SV-Beiträge an der effektiven Belastung ab einem Bruttoeinkommen von 3.225 EUR pro Monat kann dadurch erklärt werden, dass bei einer Verdoppelung des Einkommens von diesem Wert aus die Höchstbeitragsgrundlage (2025: 6.450 EUR pro Monat) überschritten wird. Durch das Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage erhöht sich gegenläufig die Belastung durch die Einkommensteuer, da für einen Teil des zusätzlichen Bruttoeinkommens keine zusätzlichen SV-Beiträge mehr zur Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage geltend gemacht werden können. In Summe ist die effektive Abgabenbelastung ab diesem Einkommen im dargestellten Bereich leicht rückläufig.<sup>53</sup>

Für **Alleinerzieher:innen mit zwei Kindern** führt der neu eingeführte Kinderzuschlag für Einkommen im Ausgangsszenario zwischen 1.200 EUR und 2.200 EUR pro Monat zu einer erhöhten effektiven Abgabenbelastung bei einer Ausweitung des Arbeitsangebots. Wird das Arbeitseinkommen in diesem Bereich verdoppelt, überschreitet

---

<sup>52</sup> Für sozialversicherungspflichtige Einkommen bis 2.074 EUR pro Monat ist im Jahr 2025 kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten. Bis 2.262 EUR pro Monat beträgt der Beitragssatz 1 %, bis 2.451 EUR sind es 2 %. Ab einem Einkommen darüber ist der volle Beitrag iHv 2,95 % zu entrichten.

<sup>53</sup> Die höheren Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuer würden erst in höheren Einkommensbereichen stärker als die Reduktion der SV-Beiträge wirken.



der Haushalt die Einkommensgrenze für den Kinderzuschlag und dieser entfällt zur Gänze. Dadurch steigt die Einkommensteuerbelastung im Vergleich zum Ausgangsszenario an und somit erhöht sich auch die gesamte effektive Abgabenbelastung. Bei einer Verdoppelung ausgehend von 1.200 EUR beträgt die effektive Abgabenbelastung etwa 39 %. Bei einem Einkommen knapp darunter sind es lediglich knapp 29 %. In diesem Bereich besteht somit ein deutlich geringerer monetärer Anreiz zur Verdoppelung des Arbeitseinkommens. Erst ab jenem Einkommen, bei dem bereits im Ausgangsszenario kein Anspruch mehr auf den Kinderzuschlag besteht, sinkt die effektive Abgabenbelastung sprunghaft und steigt danach kontinuierlich auf ein ähnliches Niveau wie für den Einpersonenhaushalt ohne Kinder.<sup>54</sup> Auch die oben beschriebenen Effekte im Zusammenhang mit dem Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und den begünstigten Beitragssätzen zur Arbeitslosenversicherung im unteren Einkommensbereich sowie die Auswirkungen der Höchstbeitragsgrundlage im oberen Einkommensbereich sind deutlich zu erkennen.

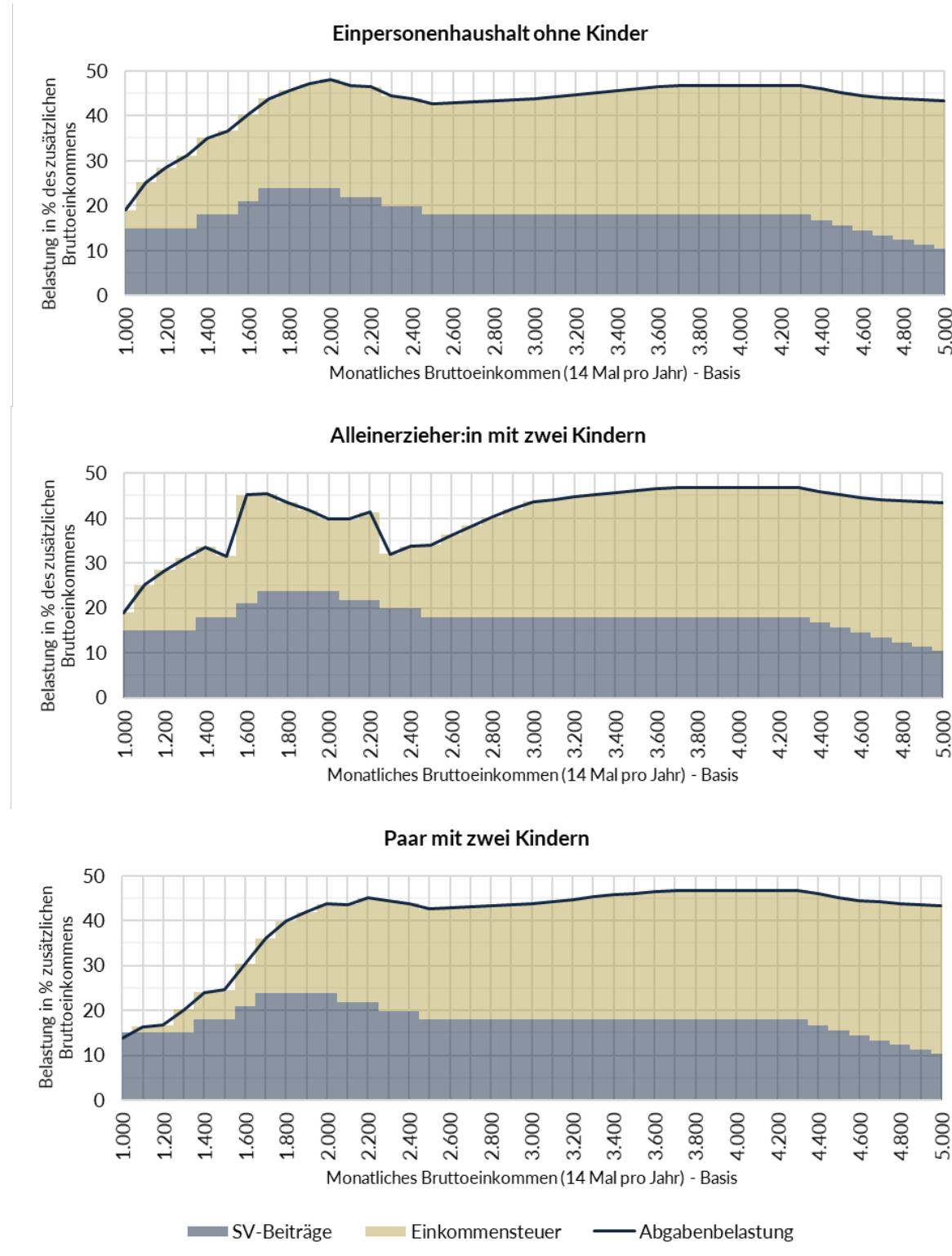
Für das **Paar mit zwei Kindern** ergibt sich im unteren Einkommensbereich im Vergleich zu den bisher dargestellten Haushaltstypen eine geringere Belastung durch die Einkommensteuer und somit eine insgesamt niedrigere effektive Abgabenbelastung. Dies liegt daran, dass bei einem höheren Einkommen der Familienbonus durch die Aufteilung auf die beiden Elternteile besser ausgenutzt werden kann. Dadurch steigt die effektive Abgabenbelastung für diesen Haushaltstyp auch langsamer an als für die anderen beiden Haushaltstypen. Im oberen Einkommensbereich liegt die effektive Abgabenbelastung bei etwa 43 % bis 45 %. Die Effekte der SV-Beiträge sind im gesamten Einkommensbereich gleich wie jene bei den anderen Haushaltstypen.

Um die monetären Anreize auch für graduellere Erweiterungen des Arbeitsangebots genauer zu untersuchen, stellt die folgende Grafik die effektive Abgabenbelastung bei einer Erhöhung des Arbeitseinkommens um 50 % dar. Dies kann als eine Erhöhung der Arbeitszeit, beispielsweise von 20 auf 30 Wochenstunden, interpretiert werden.

---

<sup>54</sup> Dann hätten die Alleinerzieher:in bei ihrem bestehenden Einkommen bereits keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. Es bestünden aber Anreize dieses Einkommen leicht zu reduzieren, um unter der Einkommensgrenze für den Kinderzuschlag zu bleiben.

**Grafik 24: Effektive Abgabenbelastung bei einer Erhöhung des Arbeitseinkommens um 50 %**



Anmerkungen: Für die Berechnung der effektiven Abgabenbelastung wird angenommen, dass die Person ihr Arbeitseinkommen um 50 % erhöht. Beim Paar mit zwei Kindern erfolgt die Darstellung in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens eines Elternteils. Für die andere Person wird angenommen, dass diese ein monatliches Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR (14 Mal pro Jahr) erzielt. Alle Berechnungen erfolgen auf Ebene des Haushalts. Die dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 2025.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.



Erhöht ein **Einpersonenhaushalt ohne Kinder** sein Arbeitseinkommen von 1.000 EUR auf 1.500 EUR pro Monat (14 Mal pro Jahr) steigt das verfügbare Haushalteinkommen um jährlich etwa 5.700 EUR an. Etwa 19 % der zusätzlich verdienten 7.000 EUR müssen daher für zusätzliche Abgaben abgeführt werden. Im Vergleich zur Verdoppelung ist die effektive Abgabenbelastung bei einer Erhöhung um 50 % im unteren Einkommensbereich niedriger. Aufgrund der geringeren Einkommenserhöhung dauert es länger, bis der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wegfällt und die Einkommensgrenzen für die begünstigten Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung überschritten werden. Die effektive Abgabenbelastung steigt dann schrittweise auf fast 50 % an. Sobald bereits im Ausgangsszenario der volle Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten ist, sinkt die effektive Abgabenbelastung wieder ab. Danach steigt diese aufgrund der zunehmenden Einkommensteuerbelastung wieder leicht an. Da es aufgrund der geringeren Einkommenserhöhung auch länger dauert bis die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird, beginnt die effektive Abgabenbelastung auch im oberen Einkommensbereich erst später zu sinken.

Bei einer Erhöhung des Einkommens um 50 % kommt es für den **Alleinerzieher:innenhaushalt mit zwei Kindern** erst ab einem Ausgangseinkommen von etwa 1.600 EUR pro Monat zu einem Entfall des Kinderzuschlags. Durch den daraus resultierenden Anstieg der zu entrichtenden Einkommensteuer steigt die effektive Abgabenbelastung im Vergleich zu einem knapp darunter liegenden Einkommen von knapp 32 % auf etwa 45 %. Ab diesem Einkommen besteht somit ein deutlich geringerer monetärer Anreiz zur Ausweitung des Arbeitsangebots. Erst wenn im Ausgangsszenario selbst kein Anspruch mehr auf den Kinderzuschlag besteht, fällt die effektive Abgabenbelastung sprunghaft ab. Danach steigt diese schrittweise an und beginnt erst ab Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage wieder zu sinken.

Wie bei der Verdoppelung des Einkommens ist auch bei einer Erhöhung um 50 % die effektive Abgabenbelastung für das **Paar mit zwei Kindern** im unteren Einkommensbereich niedriger als für die anderen beiden Haushaltstypen. Mit steigendem Ausgangseinkommen nähert sich die effektive Abgabenbelastung allerdings schrittweise dem Niveau der anderen Haushaltstypen an.



## 7.3 Abgabenbelastung bei der Aufnahme einer Beschäftigung aus der Arbeitslosigkeit

Arbeitslose Personen können bis zur Geringfügigkeitsgrenze ohne Kürzung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe dazuverdienen. Bei einem höheren Bruttobezug geht der Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren, sodass das verfügbare Einkommen aus Arbeit und Transfers zurückgeht. In Haushalten mit Kindern können durch den Familienbonus<sup>55</sup> bzw. den Kindermehrbetrag<sup>56</sup> sowie ab 2025 durch den Kinderzuschlag<sup>57</sup> Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung entstehen. Umgekehrt kann der Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrags<sup>58</sup> bei zwei beschäftigten Partner:innen negative Anreize haben. Bei Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe führt ein höheres Erwerbseinkommen zunächst dazu, dass die Mindestsicherung reduziert wird.

In diesem Abschnitt werden diese Effekte für Beispielhaushalte veranschaulicht. Dabei wird angenommen, dass eine Person arbeitslos ist und Arbeitslosengeld iHv 1.200 EUR pro Monat bezieht. Bei Paaren ist die zweite Beispelperson erwerbstätig und bezieht ein monatliches Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR. Annahmegemäß besteht kein Anspruch auf Mindestsicherung.

In der nachfolgenden Grafik wird das verfügbare Einkommen (blaue Linie) des gesamten Haushalts dargestellt, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung aufnimmt. Das verfügbare Haushaltseinkommen setzt sich aus dem Nettoeinkommen (hellblaue Fläche) und den erhaltenen Transfers (Arbeitslosengeld, Familienbeihilfe, Klimabonus; dunkelblaue Fläche) zusammen. In der Grafik werden auch die vom Haushalt zu entrichtende bzw. erhaltene Einkommensteuer (dunkelgelbe Fläche) und die SV-Beiträge (hellgelbe Fläche) dargestellt. Das Jahresbruttoeinkommen ergibt sich somit aus der Summe des Nettoeinkommens und der Abgaben der Dienstnehmer:innen.

---

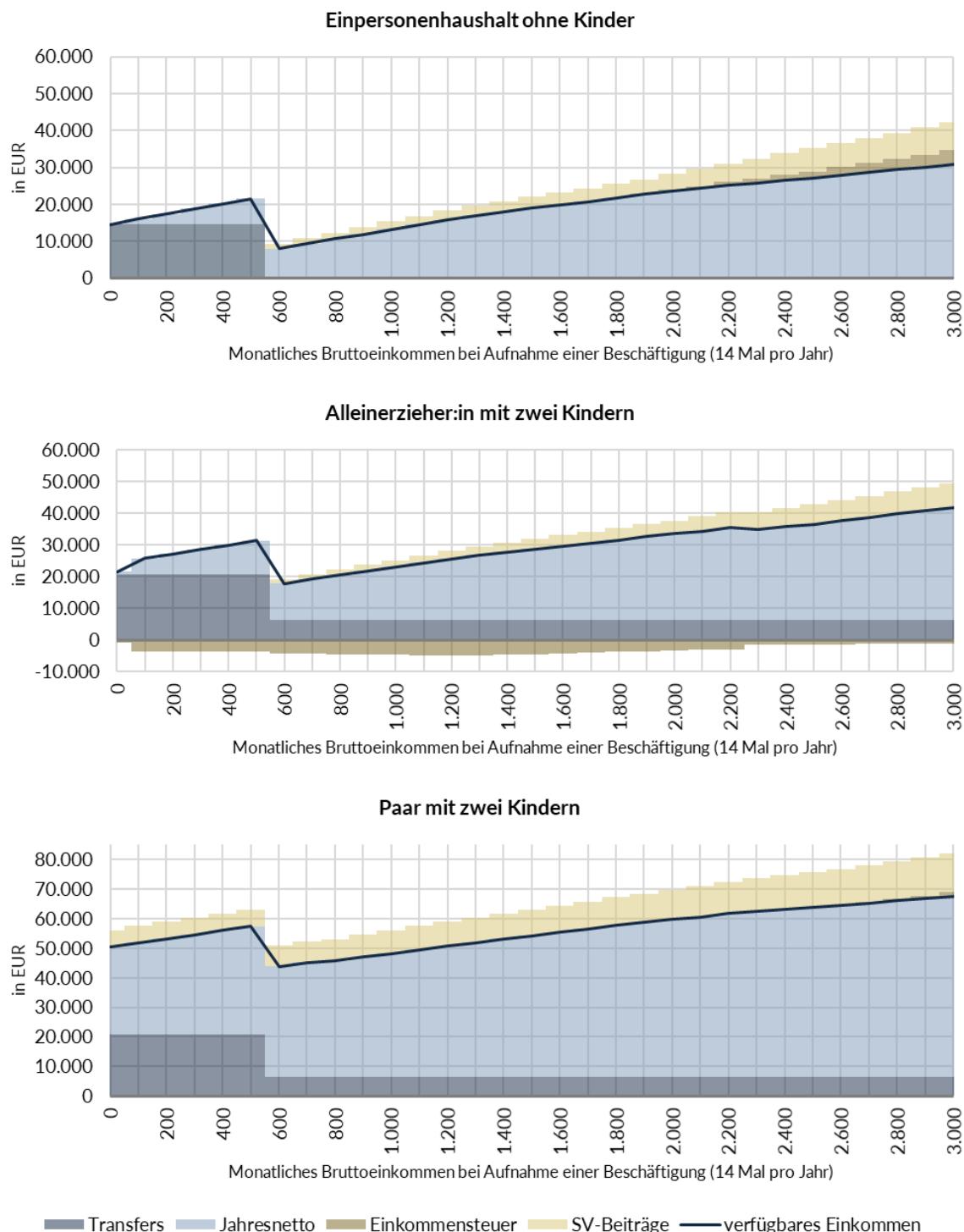
<sup>55</sup> Der Familienbonus (2.000 EUR pro Jahr für jedes minderjährige Kind) kann erst ab einem gewissen Einkommen zur Gänze ausgeschöpft werden. Falls das Partnereinkommen geringer ist, kann durch die Aufnahme einer Beschäftigung daher eine höhere Ausschöpfung resultieren.

<sup>56</sup> Für den Anspruch auf den Kindermehrbetrag (700 EUR pro Jahr und Kind) ist es grundsätzlich notwendig, dass zumindest ein Elternteil 30 Tage im Jahr bestimmte steuerpflichtige Einkünfte bezieht. Arbeitslose Alleinerzieher:innen ohne geringfügige Beschäftigung haben keinen Anspruch darauf.

<sup>57</sup> Für den Anspruch auf den Kinderzuschlag (720 EUR pro Jahr für jedes minderjährige Kind) sind der Bezug des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrags und bestimmte steuerpflichtige Einkünfte notwendig. Arbeitslose Alleinerzieher:innen ohne geringfügige Beschäftigung haben keinen Anspruch darauf. Der Kinderzuschlag steht im Jahr 2025 allerdings nur bis zu einem Bruttonatseinkommen von etwa 2.300 EUR zu.

<sup>58</sup> Wenn die Einkünfte beider Partner:innen im Jahr 2025 über 7.284 EUR liegen, verlieren sie den Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (601 EUR bei einem Kind, 813 EUR bei zwei Kindern).

**Grafik 25: Verfügbares Haushaltseinkommen und Abgabenbelastung bei Beschäftigungsaufnahme**



Anmerkungen: Die arbeitslose Person bezieht ein Arbeitslosengeld iHv 1.200 EUR pro Monat. Beim Ehepaar mit zwei Kindern wird angenommen, dass die/der Partner:in unselbständig erwerbstätig und ein Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR pro Monat (14 Mal pro Jahr) bezieht. Die Grafik stellt immer die Summe der einzelnen Komponenten für den gesamten Haushalt dar. Die dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 2025. Für den Einpersonenhaushalt und das Paar mit zwei Kindern wird die vergleichsweise geringe Negativsteuer nicht dargestellt.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.



Eine **einzelne arbeitslose Person** ohne Kinder (oberster Teil der Grafik) kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551 EUR pro Monat) dazuverdienen, ohne dass das Arbeitslosengeld gekürzt wird. Steigt sie mit einem Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze in den Arbeitsmarkt ein, entfällt das angenommene Arbeitslosengeld und erst ab einem Bruttoeinkommen von etwa 1.200 EUR pro Monat (14 Mal pro Jahr) ist das verfügbare Einkommen wieder höher als ohne Erwerbstätigkeit (Arbeitslosengeld: 1.200 EUR pro Monat, 12 Mal pro Jahr). Ab einem Bruttoeinkommen von etwa 1.800 EUR ist das verfügbare Einkommen auch höher als das Einkommen, das insgesamt durch Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze neben dem Bezug des Arbeitslosengelds erzielt werden kann. Die SV-Beiträge reduzieren über der Geringfügigkeitsgrenze das Nettoeinkommen, während die Einkommensteuer zunächst negativ ist. Ab etwa 1.900 EUR brutto pro Monat ist die Einkommensteuer positiv.

Auch **Alleinerzieher:innen mit zwei Kindern** können bis zur Geringfügigkeitsgrenze ohne eine Kürzung des Arbeitslosengelds dazuverdienen. Wegen der Kinder steigt das verfügbare Einkommen zunächst stärker, weil nunmehr Anspruch auf den Kindermehrbetrag iHv 700 EUR pro Kind und Jahr und den ab 2025 gültigen Kinderzuschlag iHv 720 EUR pro Kind und Jahr besteht. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze wird das Arbeitslosengeld ebenfalls zur Gänze entzogen. Wegen des Kindermehrbetrags und des Kinderzuschlags ist das verfügbare Haushaltseinkommen bereits ab einem Bruttoeinkommen iHv etwa 900 EUR pro Monat wieder höher als im Ausgangsszenario. Nach dem Entzug des Arbeitslosengelds erhält der Haushalt weiterhin die Familienbeihilfe und den Klimabonus als Transfers. Wegen des Alleinerzieherabsetzbetrags und des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag ist die Einkommensteuer nach Veranlagung auch bei einem monatlichen Bruttoeinkommen iHv 3.000 EUR noch negativ. Der Anspruch auf den Kinderzuschlag geht allerdings bei etwa 2.300 EUR brutto pro Monat verloren, sodass die Steuerlast bei zwei Kindern sprunghaft um 1.440 EUR steigt.<sup>59</sup>

---

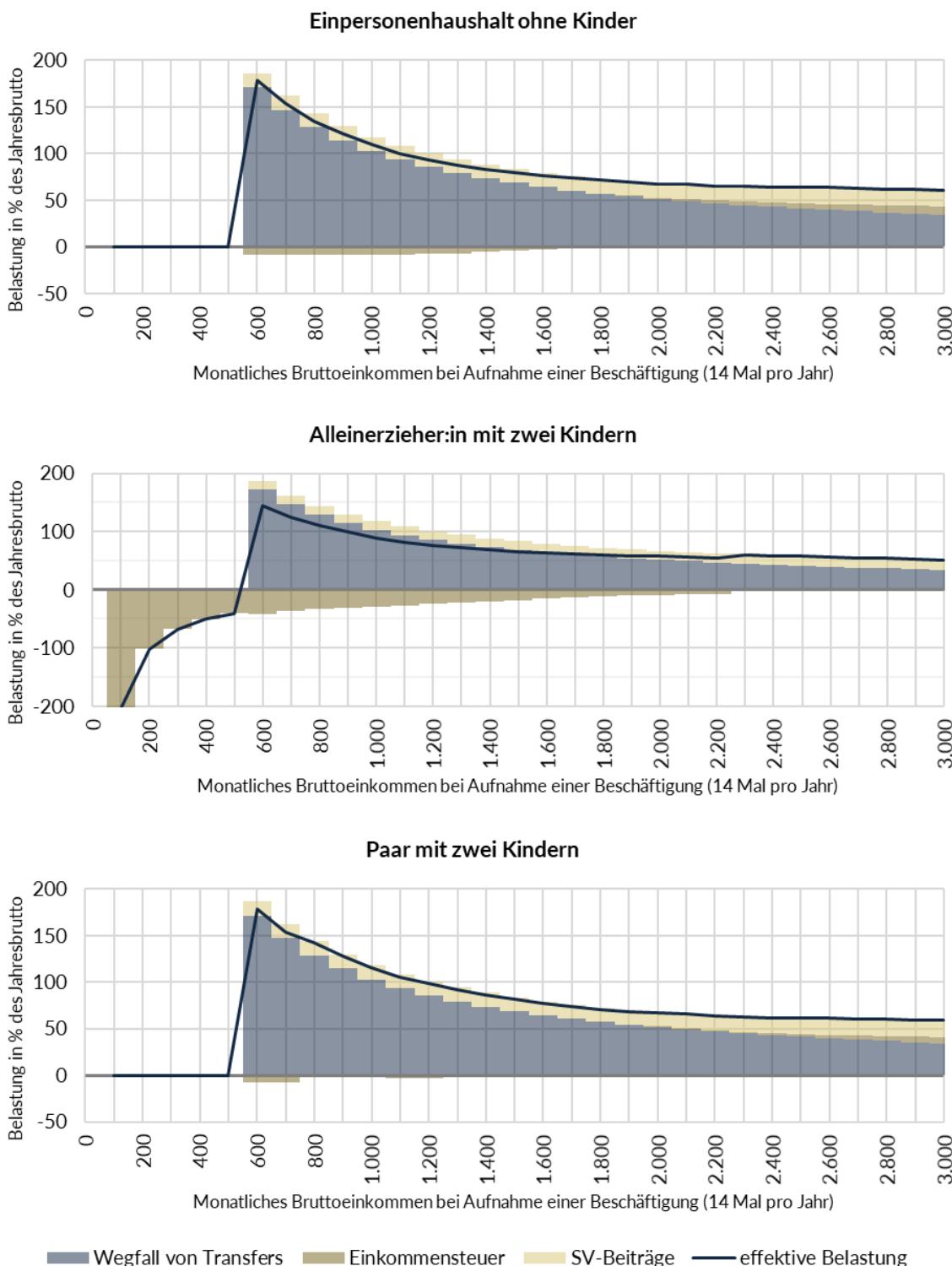
<sup>59</sup> Ähnliches gilt für ein Paar mit Kindern, wenn nur eine Person erwerbstätig ist (Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag).



Im untersten Teil der Grafik für ein **Paar mit zwei Kindern** ergibt sich bezüglich des Zuverdienstes zum Arbeitslosengeld ein ähnliches Bild. Auch hier sinkt das verfügbare Haushaltseinkommen durch den Wegfall des Arbeitslosengelds über der Geringfügigkeitsgrenze ab. Das Haushaltseinkommen ist wegen der angenommenen Erwerbstätigkeit der anderen Person im Allgemeinen höher. Die Veränderung in Euro pro Jahr durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit durch die arbeitslose Person ist aber ähnlich einem Einpersonenhaushalt ohne Kinder. Denn bereits die/der Partner:in hat Anspruch auf Kindermehrbetrag bzw. Familienbonus. Zu einem Unterschied kommt es einerseits durch den Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrags (813 EUR pro Jahr für zwei Kinder) ab einem Bruttobezug iHv etwa 800 EUR pro Monat. Andererseits kann bei höheren Einkommen der Familienbonus durch die Aufteilung auf die beiden Elternteile besser ausgenutzt werden.

Zur besseren Quantifizierung des monetären Partizipationsanreizes stellt die nachfolgende Grafik die effektive Belastung durch das Steuer- und Transfersystem bei Aufnahme einer Beschäftigung in Abhängigkeit der Einkommenshöhe für verschiedene Haushaltstypen dar. Die Berechnung der Veränderung der Einkommensteuer, der SV-Beiträge und der Transfers erfolgt immer im Vergleich zu einem Szenario, in dem eine Person arbeitslos ist und ein Arbeitslosengeld iHv 1.200 EUR pro Monat erhält. Die berechneten Veränderungen werden dann zum verdienten Bruttoeinkommen ins Verhältnis gesetzt.

**Grafik 26: Effektive Belastung durch das Steuer- und Transfersystem bei Aufnahme einer Beschäftigung**



Anmerkungen: Die arbeitslose Person bezieht ein Arbeitslosengeld iHv 1.200 EUR pro Monat. Beim Ehepaar mit zwei Kindern wird angenommen, dass die/der Partner:in unselbstständig erwerbstätig und ein Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR pro Monat (14 Mal pro Jahr) bezieht. Die Grafik stellt immer die Summe der einzelnen Komponenten für den gesamten Haushalt dar. Die dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 2025.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.



Die effektive Belastung misst, wie viel Prozent des verdienten Bruttobezugs bei Aufnahme einer Beschäftigung nicht in das verfügbare Haushaltseinkommen fließen. Dieses Maß wird auch als Partizipationssteuersatz bezeichnet. Dass sich das verfügbare Einkommen bei Aufnahme einer Beschäftigung um weniger als das verdiente Bruttoeinkommen erhöht, kann zwei Ursachen haben. Zum einen sind auf das Bruttoeinkommen Abgaben (Einkommensteuer und SV-Beiträge) zu entrichten und zum anderen kann es aufgrund einer Beschäftigung zum Entzug von Transferleistungen kommen. Daraus ergibt sich eine positive effektive Belastung. Umgekehrt können beispielsweise Steuergutschriften oder der Erhalt zusätzlicher Transferleistungen dazu führen, dass das verfügbare Einkommen um mehr als das Bruttoeinkommen ansteigt. In diesem Fall wäre die effektive Belastung negativ. In der Grafik werden der Anteil der Einkommensteuer, der SV-Beiträge und der Transfers an der effektiven Belastung getrennt dargestellt. Die dunkelblaue Linie zeigt die gesamte effektive Belastung.

Für den **Einpersonenhaushalt ohne Kinder** beträgt die effektive Belastung bis zur Geringfügigkeitsgrenze null. Das gesamte Bruttoeinkommen fließt ungekürzt in das verfügbare Einkommen. Überschreitet das Bruttoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze entfällt das Arbeitslosengeld zur Gänze und es kommt zu einem sprunghaften Anstieg der marginalen Belastung auf etwa 180 %, was bedeutet, dass das verfügbare Einkommen im Vergleich zum Ausgangsszenario um knapp 80 % niedriger ausfällt. Die teilweise Rückerstattung der SV-Beiträge durch die Negativsteuer reduziert die effektive Belastung geringfügig. Nach der Geringfügigkeitsgrenze sinkt die effektive Belastung schrittweise ab, bleibt aber bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.100 EUR pro Monat über 100 %. Die Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Bereich führt also zu einem Sinken des verfügbaren Einkommens im Vergleich zum Ausgangsszenario ohne Beschäftigung. Die effektive Belastung sinkt dann weiter ab und beträgt bei einem Bruttoeinkommen von 3.000 EUR pro Monat etwa 61 %. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte des verdienten Bruttoeinkommens im Vergleich zum Ausgangsszenario durch den Wegfall von Transfers und die zu entrichtenden Abgaben verzehrt werden. Mit steigendem Einkommen nimmt der Anteil des Arbeitslosengeldentzugs an der effektiven Belastung ab, da der immer gleiche absolute Betrag zu den steigenden Bruttoeinkommen ins Verhältnis gesetzt wird. Gleichzeitig steigt die Bedeutung der Einkommensteuer und der SV-Beiträge für die Partizipationsanreize.

Für den **Alleinerzieher:innenhaushalt mit zwei Kindern** ergibt sich aufgrund der gewährten Absetzbeträge ein sehr großer Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung. Bereits bei einem geringen Arbeitseinkommen gelangen der Kindermehrbetrag iHv



700 EUR pro Kind und Jahr sowie der Kinderzuschlag iHv 720 EUR pro Kind und Jahr zusätzlich zum Alleinerzieherabsetzbetrag zur Auszahlung. Dadurch steigt das verfügbare Einkommen im Vergleich zum Ausgangsszenario ohne Beschäftigung um mehr als das verdiente Bruttoeinkommen an. Dementsprechend ist die effektive Belastung negativ. Der Anteil dieser ausbezahlten Steuergutschriften nimmt mit steigendem Bruttoeinkommen schrittweise ab. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze kommt es wieder zum Wegfall des gesamten Arbeitslosengelds, was zu einem starken Anstieg der effektiven Belastung führt. Aufgrund der erhaltenen Steuerrückerstattungen fällt diese aber niedriger aus als für einen Einpersonenhaushalt ohne Kinder. Die effektive Belastung verringert sich dann kontinuierlich. Ein leichter Anstieg der effektiven Belastung ist bei einem Bruttoeinkommen von etwa 2.300 EUR pro Monat erkennbar. Ab hier wird die Einkommensgrenze für den Kinderzuschlag überschritten und dieser folglich zur Gänze entzogen. Dadurch kommt es im Vergleich zu den Einkommen direkt darunter zu einem Anstieg der Einkommensteuer und somit einer Erhöhung der effektiven Belastung. Am Ende des dargestellten Einkommensbereichs beträgt die effektive Belastung etwa 50 %.

Die effektive Belastung der/des Zweitverdiener:in eines **Paars mit zwei Kindern** ist aufgrund des Prinzips der Individualbesteuerung grundsätzlich sehr ähnlich zu der des Einpersonenhaushalts ohne Kinder. Auch hier kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze ungekürzt zum Arbeitslosengeld dazuverdient werden. Dieses wird bei Überschreiten der Grenze vollumfänglich gekürzt und führt zu einem starken Anstieg der effektiven Belastung. Danach sinkt diese wieder kontinuierlich ab. Bei einem Bruttoeinkommen von 3.000 EUR pro Monat beträgt die effektive Belastung etwa 59 %. Überschreitet die/der Zweitverdiener:in mit ihrem Arbeitseinkommen die Einkommensgrenze des Alleinverdienerabsetzbetrags entfällt dieser zur Gänze. Dies reduziert den monetären Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung zusätzlich.

Hat der Einpersonenhaushalt ohne Kinder zusätzlich zum Arbeitslosengeld noch **Anspruch auf Mindestsicherung**, so sorgt diese für einen geringeren Anstieg der effektiven Belastung bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze. Danach sinkt die effektive Belastung nicht sofort ab, sondern bleibt für eine gewisse Zeit bei etwa 100 %. Dies ergibt sich daraus, dass jeder dazu verdiente Euro an Arbeitseinkommen die Mindestsicherung im gleichen Ausmaß kürzt. Sobald der Anspruch auf Mindestsicherung zur Gänze erloschen ist, ist die effektive Belastung wieder gleich mit jener Situation, in der der Haushalt nur Arbeitslosengeld bezieht.



## Anhang 1: Anfrage

### Anfrage an den Budgetdienst

**Abg. z. NR MMag. DDr. Hubert Fuchs (FPÖ)**

Mitglied des Budgetausschusses

(28. Juni 2024)

#### betreffend Fragen zur Steuer- und Abgabenquote

Im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen wird immer wieder die „Steuer- und Abgabenquote“ als Gradmesser ins Treffen geführt. Zur Versachlichung dieser parlamentarischen Diskussionen wird der Budgetdienst um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie hat sich die Steuer- und Abgabenquote in Österreich im Zeitverlauf entwickelt?
  - 1.1. Wie tragen die einzelnen Abgaben (Einkommen- bzw Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc) zur Entwicklung der Steuer- und Abgabenquote bei?
  - 1.2. Wie haben sich die letzten großen Steuerreformen auf die Entwicklung der Steuer- und Abgabenquote ausgewirkt?
2. Wie stellt sich die Steuer- und Abgabenquote im internationalen Vergleich dar?
  - 2.1. Wie sieht die Steuerstruktur im internationalen Vergleich aus?
  - 2.2. Worin besteht der Unterschied zwischen Staatseinnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote? Wie hat sich die Staatseinnahmenquote im Zeitverlauf entwickelt?
3. Wie wirken sich Entlastungsmaßnahmen wie zB der Familienbonus Plus, die SV-Rückerstattung und die Erstattung von Absetzbeträgen gemäß § 33 Abs 8 EStG (siehe LStR Rz 811 ff), der Kindermehrbetrag, der Kinderabsetzbetrag, etc und Erstattungen (zB Forschungsprämie, Bausparprämie, etc) auf die Steuer- und Abgabenquote aus?
4. Wie hoch wird der Faktor Arbeit in Österreich mit Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen belastet?
  - 4.1. Wie hoch ist die Belastung des Faktors Arbeit für unterschiedliche Haushaltstypen (zB Haushalte mit und ohne Kinder, nichtselbstständig oder selbstständig erwerbstätig) in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe?
  - 4.2. Wie stellt sich die Belastung des Faktors Arbeit im internationalen Vergleich dar?

Mit freundlichen Grüßen



## Anhang 2: Einzelsteuerliste

Die nachfolgende Tabelle enthält das Aufkommen der einzelnen Abgaben in den Jahren 2021 bis 2023 gemäß Einzelsteuerliste der Statistik Austria:

**Tabelle 12: Einzelsteuerliste Österreich (Stand September 2024)**

Steuern und Sozialbeiträge  in Mio. EUR	2021	2022	2023
<b>Produktions- und Importabgaben</b>	<b>57.982</b>	<b>62.620</b>	<b>66.258</b>
Gütersteuern	44.501	48.286	50.902
Mehrwertsteuer (MwSt)	30.621	35.496	37.891
Mehrwertsteuer MwSt - Unterkompensation Landwirtschaft infolge des Pauschalierungssystems	30.784 -163	35.579 -83	37.955 -64
Importabgaben	488	654	576
Zölle Importsteuern ("Rotterdam"-Zuschlag)	283 205	393 261	336 240
Sonstige Gütersteuern	13.392	12.136	12.435
Verbrauchsabgaben und -steuern	8.968	7.519	8.084
Mineralölsteuer	4.201	3.994	4.048
Tabaksteuer	2.073	2.075	2.111
Normverbrauchsabgabe	406	423	518
Abgabe auf Non-ETS Emissionen (CO <sub>2</sub> -Abgabe)	0	313	1.019
Energieabgabe	925	300	17
Ökostrom-Abgaben	1.003	14	0
Biersteuer	178	206	193
Alkoholsteuer	161	174	163
Agramarketingbeiträge (produktbezogen)	17	18	13
Schaumweinsteuern	3	2	2
Steuern auf finanzielle Transaktionen und Vermögenstransaktionen	1.657	1.694	1.177
Grunderwerbsteuer	1.658	1.693	1.177
Kapitalverkehrssteuern	-1	0	0
Kraftfahrzeugzulassungssteuer	189	161	165
Vergnügungssteuern	8	14	15
Wett-, Spiel- und Lotteriesteuern	363	403	437
Konzessionsabgabe	318	307	320
Spielbankenabgabe	45	96	117
Steuern auf Versicherungsprämien	1.357	1.442	1.550
Versicherungssteuer	1.287	1.366	1.465
Feuerschutzsteuer	70	75	84
Sonstige Steuern auf bestimmte Dienstleistungen	545	636	715
Fremdenverkehrsabgabe	251	258	300
Flugabgabe	46	117	156
Werbeabgabe	101	98	95
Digitalsteuer auf Onlinewerbeleistungen	80	96	103
Altlastenbeitrag	66	66	61
Gewinne von Staatsmonopolen (Glücksspielmonopol)	298	254	284
Sonstige Gütersteuern (Kunstförderungsbeitragsgesetz)	9	13	8

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Steuern und Sozialbeiträge  in Mio. EUR	2021	2022	2023
<b>Sonstige Produktionsabgaben</b>	<b>13.481</b>	<b>14.333</b>	<b>15.355</b>
<b>Steuern auf Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagegüter</b>	<b>866</b>	<b>874</b>	<b>900</b>
Grundsteuer B	738	755	763
Kammerbeiträge, Landwirtschaftskammern	47	48	49
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	36	26	44
Grundsteuer A	31	30	29
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum FLAF	7	6	8
Bodenwertabgabe	5	9	7
<b>Steuern auf die Lohnsumme oder die Beschäftigtenzahl</b>	<b>10.119</b>	<b>10.829</b>	<b>11.424</b>
Dienstgeberbeiträge zum FLAF	5.989	6.316	6.532
Kommunalsteuer	3.531	3.867	4.221
Kammerbeiträge	374	410	421
Ausgleichstaxe	159	167	177
U-Bahnabgabe	65	70	72
<b>Abgaben auf Umweltverschmutzung (ETS-Emissionen)</b>	<b>184</b>	<b>311</b>	<b>382</b>
<b>MwSt - Unterkompensation Landwirtschaft infolge des Pauschalierungssystems</b>	<b>163</b>	<b>83</b>	<b>64</b>
<b>Sonstige Produktionsabgaben</b>	<b>2.149</b>	<b>2.237</b>	<b>2.585</b>
Motorbezogene Versicherungssteuer, Anteil Unternehmen	456	464	467
Zahlungen an Einlagensicherungsfonds	518	342	297
Gebrauchsabgabe	236	294	414
Beiträge an Single Resolution Fund (EU)	280	374	287
Haftungsentgelte Bund	167	167	171
Stabilitätsabgabe	95	124	152
Energiekrisenbeitrag Strom	0	13	341
Verwaltungsabgaben	65	72	68
Kraftfahrzeugsteuer	57	59	58
ORF-Programmentgelt, Anteil Unternehmen	28	28	29
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	5	7	9
Kunst-/Kulturförderungsbeitrag, Anteil Unternehmen	6	7	5
Abgabenstrafen und Resteingänge sonstiger weggefallener Steuern	4	6	6
Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Baumschutzgesetz	5	6	4
Agrarmarketingbeiträge (flächenbezogen)	0	0	12
Rundfunkgebühren, Anteil Unternehmen	2	2	2
Verkehrssicherheitsbeitrag, Anteil Unternehmen	1	1	1
Sonstige Abgaben	59	63	68
Übrige Gebühren (ohne Gewinstgebühr)	165	208	193

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

<b>Steuern und Sozialbeiträge</b>	<i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>		<b>56.129</b>	<b>64.103</b>	<b>66.018</b>
<b>Einkommensteuern</b>		<b>52.734</b>	<b>60.583</b>	<b>62.442</b>
<b>Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen oder privaten Haushalten</b>		<b>40.018</b>	<b>43.617</b>	<b>45.142</b>
Lohnsteuer		31.061	32.568	34.675
Veranlagte Einkommensteuer		4.865	6.794	5.802
Kapitalertragsteuer auf Dividenden		2.205	2.274	2.682
Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge		958	979	922
Kammerbeiträge (Anteil Arbeitnehmer)		557	601	637
Kammerbeiträge (Anteil Selbständige)		371	401	425
<b>Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften</b>		<b>11.487</b>	<b>15.665</b>	<b>15.902</b>
Körperschaftsteuer		10.180	14.216	14.376
Kapitalertragsteuer auf Dividenden		735	758	894
Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge		319	326	307
Kammerbeiträge		253	285	298
Energiekrisenbeitrag fossile Energie		0	79	27
<b>Sonstige Einkommensteuern</b>		<b>1.229</b>	<b>1.301</b>	<b>1.398</b>
Wohnbauförderungsbeitrag (Anteil Arbeitnehmer)		615	651	699
Wohnbauförderungsbeitrag (Anteil Arbeitgeber)		615	651	699
<b>Sonstige direkte Steuern und Abgaben</b>		<b>3.395</b>	<b>3.520</b>	<b>3.576</b>
<b>Vermögensteuern (Zweitwohnsitzabgabe)</b>		<b>23</b>	<b>23</b>	<b>24</b>
<b>Sonstige direkte Steuern und Abgaben</b>		<b>3.372</b>	<b>3.497</b>	<b>3.553</b>
Motorbezogene Versicherungssteuer, Anteil private Haushalte		2.225	2.266	2.282
ORF-Programmentgelt, Anteil private Haushalte		682	701	715
Kunst-/Kulturförderungsbeitrag, Anteil private Haushalte		159	166	132
Abgabenstrafen und Resteingänge sonstiger weggefallener Steuern		34	62	101
Rundfunkgebühren, Anteil private Haushalte		53	53	49
Verwaltungsabgaben		34	36	34
In Stempelmarken entrichtete Gebühren		19	25	32
Abgabe für das Halten von Tieren		22	22	23
Hochschülerschaftsbeiträge		15	17	16
Jagd- und Fischereiabgabe		14	16	16
Verkehrssicherheitsbetrag, Anteil private Haushalte		5	5	5
Sonstige Abgaben		12	23	21
Übrige Gebühren (ohne Gewinstgebühr)		97	104	128
<b>Vermögenswirksame Steuern (Stiftungseingangssteuer)</b>		<b>13</b>	<b>43</b>	<b>91</b>
<b>Gesamteinnahmen aus Steuern</b>		<b>114.124</b>	<b>126.766</b>	<b>132.366</b>

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

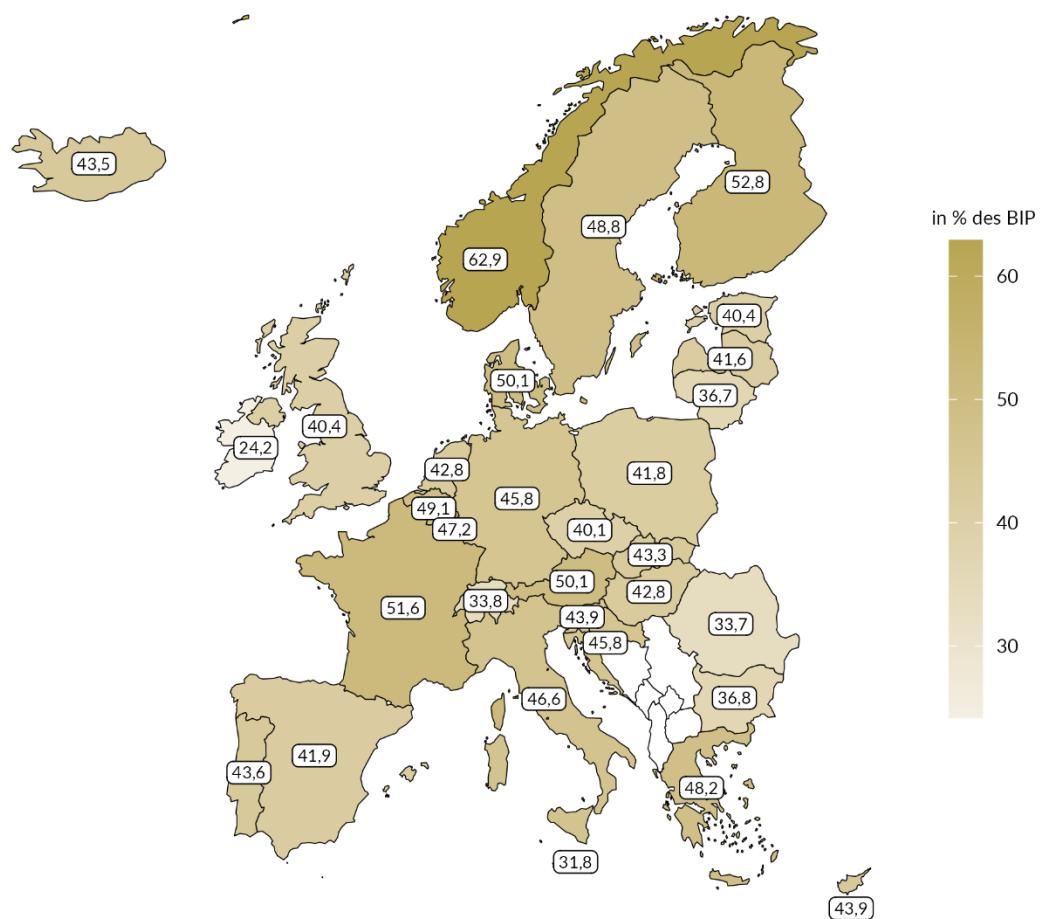
<b>Steuern und Sozialbeiträge</b>	<b>in Mio. EUR</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Sozialbeiträge</b>		<b>64.754</b>	<b>68.337</b>	<b>73.272</b>
<b>Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber</b>		<b>29.184</b>	<b>31.080</b>	<b>33.446</b>
Beiträge zur Pensionsversicherung	17.514	18.777	20.358	
Beiträge zur Krankenversicherung	5.476	5.842	6.296	
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	3.786	4.025	4.344	
Unfallversicherungsbeiträge	1.518	1.625	1.609	
Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten	232	246	267	
Dienstgeberbeiträge zur Pensionssicherung der Beamten	230	217	208	
Beiträge nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	226	130	137	
Zuschläge für Bauarbeiter	154	160	167	
Nachtschichtschwerarbeitsbeitrag	48	57	59	
<b>Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber</b>		<b>1.567</b>	<b>1.526</b>	<b>1.528</b>
<b>Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte</b>		<b>34.003</b>	<b>35.731</b>	<b>38.297</b>
<b>Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der privaten Haushalte</b>		<b>33.645</b>	<b>35.359</b>	<b>37.930</b>
Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	25.014	26.587	28.655	
Beiträge zur Pensionsversicherung	14.039	15.043	16.320	
Beiträge zur Krankenversicherung	5.486	5.853	6.308	
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	3.786	4.025	4.344	
Pensionsbeiträge der Beamten	1.438	1.387	1.381	
Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten	232	246	267	
Zuschläge für Bauarbeiter	33	34	35	
Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Selbständigen	4.632	4.681	4.869	
Beiträge zur Pensionsversicherung	2.944	3.048	3.131	
Beiträge zur Krankenversicherung	962	887	943	
Beiträge zu sozialen Sicherungssystemen von Kammern	539	559	593	
Unfallversicherungsbeiträge	187	187	202	
Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Nichterwerbstätigen	3.999	4.091	4.406	
Beiträge zur Krankenversicherung	3.459	3.539	3.825	
Pensionssicherungsbeiträge der Beamten im Ruhestand	307	305	313	
Beiträge an Krankenfürsorgeanstalten	232	246	267	
Beiträge zur Pensionsversicherung	1	1	1	
<b>Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der privaten Haushalte</b>		<b>358</b>	<b>373</b>	<b>367</b>
Beiträge zur Pensionsversicherung	209	221	216	
Beiträge zur Krankenversicherung	137	139	140	
Sonstige Pensionsbeiträge	10	10	10	
Unfallversicherungsbeiträge	2	2	2	
<b>Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen (Indikator IV)</b> (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge)	<b>178.878</b>	<b>195.103</b>	<b>205.638</b>	
nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist				
abzüglich unterstellter Sozialbeiträge der Arbeitgeber	1.567	1.526	1.528	
abzüglich freiwilliger Sozialbeiträge der privaten Haushalte	358	373	367	
<b>Gesamteinnahmen aus Steuern und Pflichtsozialbeiträgen (Indikator II)</b> nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	<b>176.953</b>	<b>193.204</b>	<b>203.742</b>	

Quelle: Statistik Austria.

## Anhang 3: Staatseinnahmenquote im internationalen Vergleich

Die nachfolgende Grafik zeigt die Staatseinnahmenquote im internationalen Vergleich für das Jahr 2023. Die Staatseinnahmenquote umfasst neben den Einnahmen aus Abgaben auch solche aus Produktionserlösen oder aus Vermögenseinkommen wie in Pkt. 2.5 beschrieben. Daher liegt die Staatseinnahmenquote in Prozent des BIP in allen betrachteten Ländern Europas über der Abgabenquote.

Grafik 27: Staatseinnahmenquote im internationalen Vergleich im Jahr 2023



Quelle: Eurostat, Daten für das Vereinigte Königreich basieren auf <https://www.ons.gov.uk/economy>.



Die nachstehende Tabelle zeigt die Bestandteile der Staatseinnahmenquote gemäß ESVG 2010 sowie die Abgabenquote, ausgedrückt in Prozent des BIP. Wie in Österreich sind in den meisten europäischen Ländern neben den Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen jene aus Produktionserlösen, Vermögenseinkommen und sonstigen laufenden Transfers am relevantesten.

**Tabelle 13: Staatseinnahmenquote im internationalen Vergleich im Jahr 2023**

	Produktionserlöse in % des BIP	Produktions- und Importabgaben	Sonstige Subventionen, Einnahmen	Vermögenseinkommen	Einkommen- und Vermögensteuern	Nettosozialbeiträge	Sonstige laufende Transfers	Vermögenstransfers	Staatseinnahmenquote	Abgabenquote	Differenz
Österreich	4,5	13,8	0,0	1,0	14,0	15,5	1,0	0,4	50,1	43,5	6,6
Belgien	3,0	12,3	0,1	0,9	16,2	15,1	0,7	0,7	49,1	44,8	4,3
Bulgarien	2,1	14,6	0,0	1,4	6,4	8,5	2,4	1,4	36,8	29,9	6,9
Schweiz	4,5	5,2	0,0	0,9	15,2	6,8	1,0	0,2	33,8	26,9	6,9
Zypern	2,7	14,2	0,0	0,4	10,4	14,0	1,0	1,1	43,9	38,8	5,1
Tschechien	3,1	10,6	0,0	1,3	8,0	15,3	0,9	0,9	40,1	34,1	6,0
Deutschland	4,0	10,1	0,0	0,7	12,7	17,0	0,8	0,5	45,8	40,3	5,5
Dänemark	3,2	13,8	0,1	1,5	29,5	0,7	1,1	0,2	50,1	44,1	6,0
Estland	3,1	13,5	0,0	0,9	8,1	12,3	1,3	1,3	40,4	34,0	6,4
Griechenland	3,0	17,1	0,0	0,9	10,3	13,0	1,3	2,7	48,2	40,7	7,5
Spanien	2,1	11,0	0,0	1,0	12,2	13,2	1,0	1,4	41,9	37,0	4,9
EU-27	3,3	12,7	0,0	0,9	13,1	13,8	0,9	0,9	45,5	40,0	5,5
Finnland	6,1	13,7	0,0	3,5	15,9	12,4	0,5	0,5	52,8	42,7	10,1
Frankreich	4,3	15,7	0,0	0,7	12,7	16,4	0,8	1,0	51,6	45,6	6,0
Kroatien	3,1	19,2	0,0	0,9	7,3	10,7	2,0	2,5	45,8	37,3	8,5
Ungarn	3,6	17,5	0,0	2,1	7,4	10,0	1,3	0,9	42,8	35,1	7,7
Irland	0,9	6,5	0,0	0,4	11,7	4,2	0,2	0,3	24,2	22,7	1,5
Island	2,6	13,5	0,0	4,0	19,5	3,0	0,5	0,3	43,5	36,4	7,1
Italien	2,3	13,7	0,0	0,7	15,1	12,7	1,1	1,1	46,6	41,7	4,9
Litauen	2,0	11,2	0,0	0,7	10,5	10,5	1,0	0,7	36,7	32,4	4,3
Luxemburg	2,8	11,3	0,0	1,6	18,0	12,9	0,2	0,3	47,2	42,8	4,4
Lettland	3,5	14,3	0,0	1,3	8,0	10,9	2,7	0,9	41,6	33,4	8,2
Malta	2,9	9,4	0,0	0,5	12,2	5,2	0,5	1,2	31,8	27,1	4,7
Niederlande	3,0	11,1	0,0	0,6	14,6	12,6	0,5	0,3	42,8	39,1	3,7
Norwegen	3,8	10,0	0,0	17,1	22,2	9,4	0,4	0,0	62,9	41,6	21,3
Polen	2,4	14,2	0,0	1,1	7,4	14,3	1,5	0,9	41,8	36,0	5,8
Portugal	3,1	14,5	0,1	0,7	10,6	12,3	1,0	1,2	43,6	37,6	6,0
Rumänien	2,1	10,6	0,0	1,0	5,3	10,9	0,8	3,1	33,7	27,0	6,7
Schweden	4,0	21,3	0,1	1,7	17,3	3,5	0,6	0,4	48,8	42,3	6,5
Slowenien	3,7	12,9	0,0	1,0	7,9	15,9	1,5	1,0	43,9	36,9	7,0
Slowakei	2,8	12,0	0,0	1,0	7,9	15,4	2,1	2,1	43,3	35,5	7,8

Quelle: Eurostat.



## Anhang 4: Verlauf der Grenz- und Durchschnittsbelastung unter Einbeziehung der Dienstgeberbeiträge

In diesem Anhang wird die Grenz- und Durchschnittsbelastung für Arbeitnehmer:innen, ergänzend zu den Auswertungen in Pkt. 7.1, unter Einbeziehung der Dienstgeberbeiträge dargestellt. Auch im internationalen Vergleich in Pkt. 6.2.2 werden die Dienstgeberbeiträge berücksichtigt, im Unterschied zu den verfügbaren Daten der OECD erfolgt die Darstellung im Anhang jedoch auch für niedrigere Einkommen. Auch Änderungen des Steuer- und Abgabensystems seit 2023 werden berücksichtigt. Außerdem werden der Alleinverdiener- und der Alleinerzieherabsetzbetrag als steuerreduzierend dargestellt, wenngleich es sich gemäß VGR um eine ausgabenseitige monetäre Sozialleistung handelt.

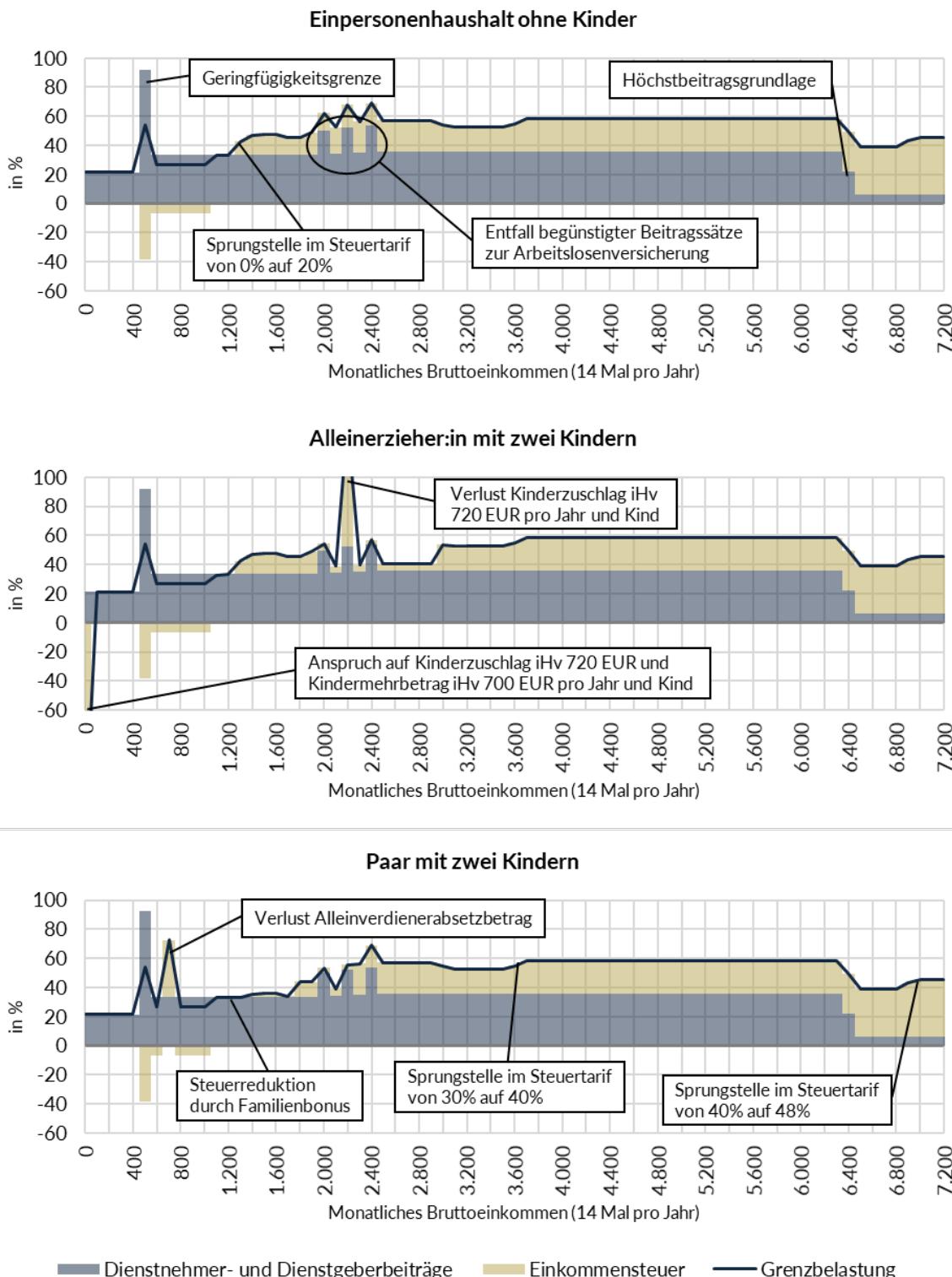
Nachstehende Grafik 28 zeigt, wie sich die Grenzbelastung nach Einkommenshöhe für unterschiedliche Haushaltstypen darstellt, wenn auch die Dienstgeberbeiträge einbezogen werden. Die Grenzbelastung in Prozent ist dann jeweils der Anteil der zusätzlich bezahlten Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge bzw. der Einkommensteuer am zusätzlich vom Dienstgeber bezahlten Arbeitnehmerentgelt (Summe aus Bruttolohn und Dienstgeberbeiträgen). Die Dienstgeberbeiträge sind wegen der Dienstgeberabgabe<sup>60</sup> bereits bei geringfügigen Bruttolöhnen signifikant positiv. Für Lohnbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage gehen sie nicht auf null zurück, weil lohnsummenabhängige Abgaben (Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer) auch darüber anfallen.

Im Vergleich zu Grafik 18 im internationalen Vergleich ist die Grenzbelastung grundsätzlich etwas niedriger, weil seit 2023 der Steuersatz bei der dritten Tarifstufe von 41 % auf 40 % und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge von insgesamt 6,0 % auf 5,9 % gesenkt wurden. Bei Alleinerzieher:innen führt umgekehrt der Verlust des seither eingeführten Kinderzuschlags zu einer höheren Grenzbelastung bei monatlich etwa 2.300 EUR brutto.

---

<sup>60</sup> Werden vom Dienstgeber mehrere Personen geringfügig beschäftigt ist eine Dienstgeberabgabe iHv 19,4 % zu leisten. Für die dargestellten Beispielhaushalte wird angenommen, dass dies der Fall ist.

**Grafik 28: Effektive Grenzbelastung unterschiedlicher Haushaltstypen im Jahr 2025  
(inklusive Dienstgeberbeiträge)**

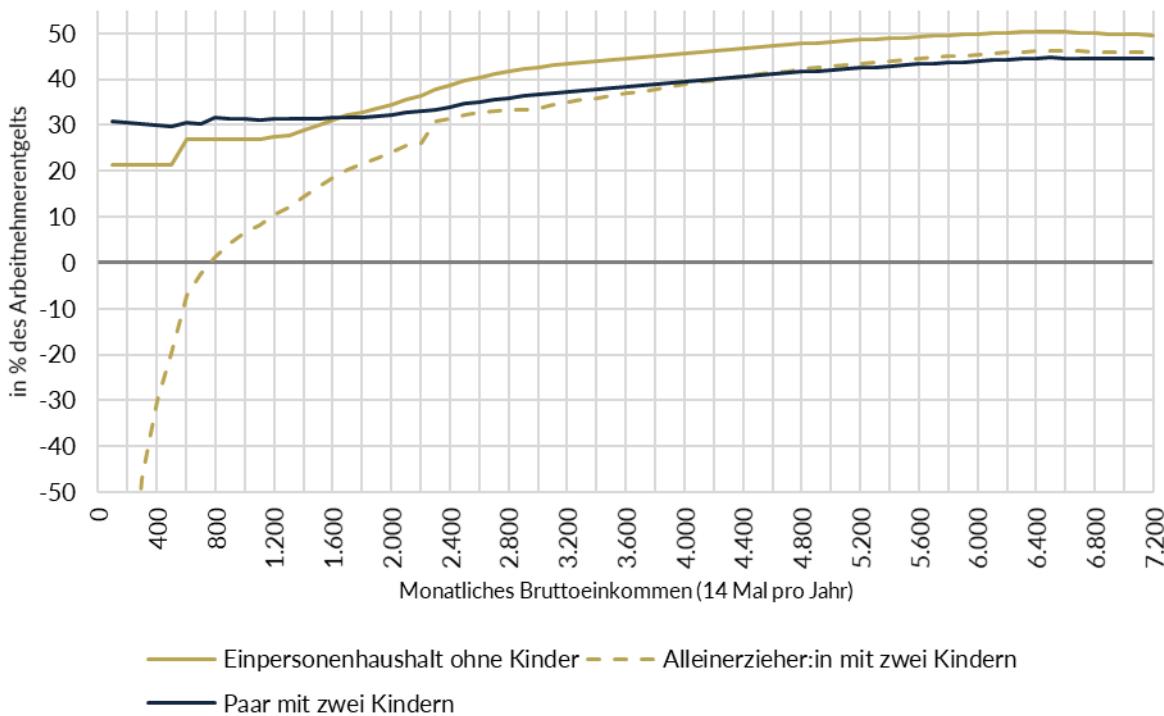


Anmerkungen: Die Berechnung der Grenzbelastung basiert auf einer Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens von 100 EUR. Beim Paar mit zwei Kindern erfolgt die Darstellung in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens eines Elternteils. Für die andere Person wird angenommen, dass diese ein Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR (14 Mal pro Jahr) erzielt. Alle Berechnungen erfolgen auf Ebene des Haushalts. Die dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 2025.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.

Die nachstehende Grafik 29 stellt die Durchschnittsbelastung durch Abgaben in Abhängigkeit der Einkommenshöhe dar, wenn auch die Dienstgeberbeiträge einbezogen werden. Sie misst den Anteil der insgesamt anfallenden Abgaben (Einkommensteuer, Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) am bezahlten Arbeitnehmerentgelt. Im Vergleich zur Grafik 22 in Pkt. 7.1 ohne Dienstgeberbeiträge ist die Durchschnittsbelastung dadurch höher und entspricht im Wesentlichen der im internationalen Vergleich dargestellten Abgabenbelastung des Faktors Arbeit. Im Gegensatz zu den Daten der OECD in Grafik 16 werden die Berechnungen wiederum für das Steuerjahr 2025 durchgeführt und auch für niedrigere Einkommensbereiche gezeigt:

**Grafik 29: Durchschnittliche Abgabenbelastung unterschiedlicher Haushaltstypen im Jahr 2025 (inklusive Dienstgeberbeiträge)**



Anmerkungen: Beim Paar mit zwei Kindern erfolgt die Darstellung in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens eines Elternteils. Für die andere Person wird angenommen, dass diese ein Bruttoeinkommen iHv 2.400 EUR (14 Mal pro Jahr) erzielt. Die Berechnung der durchschnittlichen Abgabenbelastung erfolgt auf Basis des Haushaltseinkommens. Die dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 2025.

Quellen: EUROMOD, eigene Berechnungen.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EK	Europäische Kommission
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU-ETS	Europäischer Emissionshandel
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
ggü.	gegenüber
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
iHv	in Höhe von
MinStG	Mineralölsteuergesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
Pkt.	Punkt(e)



SEG-Zulagen	Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
SV	Sozialversicherung
SV-Beiträge	Sozialversicherungsbeiträge
SV-Träger	Sozialversicherungsträger
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
z. B.	zum Beispiel



## Tabellen- und Grafikverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1:	Hauptaggregate der Abgabenquote.....	18
Tabelle 2:	Überleitung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben in das ESVG 2010.....	23
Tabelle 3:	Steuern und Abgaben der Teilsektoren.....	25
Tabelle 4:	Überleitung zur gesamtstaatlichen Staatseinnahmenquote.....	27
Tabelle 5:	Auswirkung von Steuerbegünstigungen auf die Abgabenquote .....	30
Tabelle 6:	Abgabenentwicklung in Relation zum BIP seit 2010.....	37
Tabelle 7:	Entwicklung der Steuerstruktur 2010 bis 2023 .....	40
Tabelle 8:	Einzelsteuern zu den jeweiligen Kategorien in Österreich.....	50
Tabelle 9:	Steuerstruktur im Zeitvergleich (Einnahmen in Prozent des BIP) .....	55
Tabelle 10:	Abgaben auf Arbeitseinkommen 2021 bis 2023.....	57
Tabelle 11:	Lohnnebenkostensenkungen seit 2010 .....	63
Tabelle 12:	Einzelsteuerliste Österreich (Stand September 2024) .....	102
Tabelle 13:	Staatseinnahmenquote im internationalen Vergleich im Jahr 2023....	107

### Grafiken

Grafik 1:	Aufkommen der wesentlichen Einzelabgaben und Anteile am Gesamtabgabenaufkommen 2023 .....	21
Grafik 2:	Abgabenquote von 1995 bis 2023.....	31
Grafik 3:	Änderungen der Abgabenquote seit 2010 .....	35
Grafik 4:	Abgabenquote im internationalen Vergleich.....	42
Grafik 5:	Abgabenquote im internationalen Vergleich (2023).....	45



Grafik 6:	Abgabenquote inklusive Sozialbeiträge an private Träger im internationalen Vergleich (2023) .....	46
Grafik 7:	Abgabenquoten im Zeitverlauf für ausgewählte Länder.....	48
Grafik 8:	Steuerstruktur im internationalen Vergleich im Jahr 2022 .....	51
Grafik 9:	Steuerstruktur im internationalen Vergleich (2022 vs. 2019) .....	53
Grafik 10:	Abgaben auf Arbeitseinkommen in Prozent der Arbeitnehmerentgelte von 2010 bis 2023 .....	60
Grafik 11:	Veränderung der effektiven Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen seit dem Jahr 2010.....	61
Grafik 12:	Abgaben auf den Faktor Arbeit in Prozent des BIP und des Gesamtabgabenaufkommens im Jahr 2022 .....	64
Grafik 13:	Abgaben auf den Faktor Arbeit in Prozent des BIP und des Gesamtabgabenaufkommens von 2010 bis 2022.....	65
Grafik 14:	Durchschnittsbelastung nach Abgabenkomponenten für Beispielhaushalte im Jahr 2023 .....	68
Grafik 15:	Durchschnittsbelastung für Einpersonenhaushalte ohne Kinder in Abhängigkeit von der Lohnhöhe im Jahr 2023 .....	70
Grafik 16:	Durchschnittsbelastung für Haushaltstypen in Abhängigkeit von der Lohnhöhe im Jahr 2023.....	72
Grafik 17:	Grenzbelastung für einzelne Länder nach Abgabenkomponenten und in Abhängigkeit der Lohnhöhe im Jahr 2023 .....	74
Grafik 18:	Grenzbelastung für einzelne Länder nach Haushaltstyp und in Abhängigkeit der Lohnhöhe im Jahr 2023.....	77
Grafik 19:	Durchschnittsbelastung der/des Zweitverdiener:in im Jahr 2023 .....	79
Grafik 20:	Grenzbelastung der/des Zweitverdiener:in für ein Paar ohne und mit zwei Kindern sowie für unterschiedliche Lohnsteigerungen im Jahr 2023 .....	81



Grafik 21:	Effektive Grenzbelastung unterschiedlicher Haushaltstypen im Jahr 2025 .....	84
Grafik 22:	Durchschnittsbelastung unterschiedlicher Haushaltstypen im Jahr 2025 .....	87
Grafik 23:	Effektive Abgabenbelastung bei einer Verdoppelung des Arbeitseinkommens.....	89
Grafik 24:	Effektive Abgabenbelastung bei einer Erhöhung des Arbeitseinkommens um 50 %.....	92
Grafik 25:	Verfügbares Haushaltseinkommen und Abgabenbelastung bei Beschäftigungsaufnahme .....	95
Grafik 26:	Effektive Belastung durch das Steuer- und Transfersystem bei Aufnahme einer Beschäftigung.....	98
Grafik 27:	Staatseinnahmenquote im internationalen Vergleich im Jahr 2023....	106
Grafik 28:	Effektive Grenzbelastung unterschiedlicher Haushaltstypen im Jahr 2025 (inklusive Dienstgeberbeiträge) .....	109
Grafik 29:	Durchschnittliche Abgabenbelastung unterschiedlicher Haushaltstypen im Jahr 2025 (inklusive Dienstgeberbeiträge) .....	110